Geschichte

der

Holzzoll- und Holzhandels-Gesetzgebung in Bayern.

Inauguraldissertation

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

königl. bayer. Ludwig-Maximilians-Universität München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Wilhelm Jucht,

Assistent an der k. b. forstl. Versuchsanstalt

München.

ACAD.
LUGD BAT.
BIBL.

1905.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent: Professor Dr. **Max Endres.**

Bemerkung: Mit Genehmigung der staatswirtschaftlichen Fakultät enthalten die an die Fakultät abzugebenden Pflichtexemplare nur den II. Teil der Abhandlung.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer, Berlin.

Inhalt.

Seite

I. Aus frühesten Zeiten bis zur Reform des bayerischen Zollwesens im Jahre 1764.

A. Holzhandel und die darauf bezüglichen Verordnungen.

1. Die erste Entwickelung des Holzhandels in Bayern 1
2. Veranlasssung der Beschränkungen des Holzhandels und der Holzausfuhr 5
3. Holzschlag- und Forstordnungen 8
4. Besondere Polizeiverordnungen über Holzhandel und Holzausfuhr 24
5. Holzhandelsmonopole 36
6. Holzmaße 37
7. Holztaxen 41
8. Holzgärten 49

B. Zollordnungen und Holzzolltarife.

1. Die alten bayerischen Zollverhältnisse im allgemeinen . . . 59
2. Holzzolltarife 62

II. Nach dem Jahre 1764.

A. Holzhandel und die darauf bezüglichen Verordnungen.

1. Forstordnungen, besondere Polizeiverordnungen über Holzhandel und Holzausfuhr 69
2. Holzhandelsmonopole 73
3. Holzmaße 75
4. Holztaxen 79
5. Holzgärten 81

B. Zollordnungen und Holzzolltarife.

1. 1765 bis 1799 87
2. 1799 bis 1819 107
3. 1819 bis 1827 137
4. Der bayerisch-württembergische Zollverein.
   Das Vereinszollgesetz vom Jahre 1828 154
5. Handelsverträge des bayerisch-württembergischen Zollvereins mit anderen deutschen Staaten 165
6. Die Zeit nach dem Jahre 1833.
   Der deutsche Zollverein 169

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549027_0155

Literaturverzeichnis.

Albert, Joh. Bapt., Bayerns Zollwesen aus den ältesten bis auf unsere Zeiten nach seinen Hauptperioden bearbeitet. München 1801.

Bernhard, August, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. 3 Bände. Berlin 1872, 1874, 1875.

Dankelmann, Bernhard, Die deutschen Nutzholzzölle. Eine Waldschutzschrift. Berlin 1883.

Döllinger, G., Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern, XV. bis XVII. Bd. „Forst- und Jagdverordnungen". München 1831.

Derselbe, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. München 1835 bis 1839.

Endres, Dr. Max, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts. Tübingen 1888.

v. Freyberg, Max, Freiherr, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. Leipzig 1836.

Frohn, Konrad, Altes und neues Handelssystem in Bayern. München 1801.

Hartter, Dr., Ferd., Die Guts- und Gemeindewaldungen, dann Alpen im ehemaligen Klostergericht Benediktbeuern. München 1869.

Hazzi, Josef, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern. 4 Bde. 1801 bis 1808.

(v. Kreittmayr), Sammlung der merkwürdigsten kurbayer. Generalien und Landesverordnungen. München 1771.

v. Krenner, J. N. G., Bayerische Landtagshandlungen. 18 Bände. Ulm 1804/05.

Krökel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwickelung seit 1818. Suppl. VII. der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1881. (Nebst Tabellenwerk.)

Mayr, Georg, Karl, Sammlung der kurpfalzbayer. allgemeinen und besonderen Landesverordnungen. 7 Bände (1784, 1788, 1797, 1799, 1800, 1802).

v. Meiller, Regesta archiepiscoporum Salisburgensium, inde anno 1106 ad annum 1246. Wien 1866.

v. Moser, W. G., Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft und der Forst- und Jagdliteratur. 30 Bände. Ulm 1788 bis 1807.

Müller, Daniel Ernst, Des Spessarts Holzhandel und holzverbrauchende Industrie. Frankfurt a. M. 1837.

Riezler, Bayerische Geschichte.

Schanz, Gg., Studien über die bayerischen Wasserstraßen: Die Mainschiffahrt im 19. Jahrhundert und ihre künftige Entwickelung. Bamberg 1894.

Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert. München 1901.

v. Seutter, J. G., Versuch einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirtschaft nach ihren Verhältnissen zu der Staats-, Cameral- und Landwirtschaft. Ulm 1804.

Stahl, Forstmagazin. Frankfurt 1763/69.

Zirngibl, Roman, Geschichte des bayerischen Handels. München 1817.

Monumenta boica.

Cod. lat. mon. 17401 (im Handschriftenkabinett der kgl. bayer. Hof- und Staatsbibliothek München).

Cod. lat. mon. 1050 (im kgl. bayer. allgemeinen Reichsarchiv München).

„ „ „ 544 „ „ „ „ „ „

Urkunden und Literalien des

Kgl. bayer. allg. Reichsarchivs München.

Kgl. Kreisarchivs München (Generalregistratur, Forstakten u. Oberbayer. Forstakten).

Kgl. Kreisarchivs Landshut.

Kgl. Geheimen Haus- und Staatsarchivs München.

Rechtmäßigkeit derjenigen churbayer. Landesverordnungen, welche von einigen Comitialgesandtschaften zu Regensburg angefochten werden wollen. München 1769.

Churbayer. Mauth- und Accisordnung 1765.

Systematischer Plan zur gesetzmäßigen Benutzung des Zollregales deutscher Länder, besonders im Churfürstentum Bayern, entworfen auf landesherrl. höchsten Befehl im Jahre 1762. Gedruckt 1792.

Münchener Intelligenzblatt 1799 und folg. Jahrgänge.

Churfürstl. pfalzbayer. Regierungs- und Intelligenzblatt 1800, 1801.

Bayerisches Regierungsblatt 1802 und folg. Jahrgänge.

Kgl. bayer. Gesetzblatt 1818 und folg. Jahrgänge.

Intelligenzblätter (Amtsblätter) für die bayer. Kreise 1814 und folg. Jahrgänge.

Kgl. württembergisches Regierungsblatt 1828 bis 1838.

Großh. badisches Staats- und Regierungsblatt 1835 bis 1838.

Großh. Würzburgisches Regierungsblatt 1812.

Gesetzsammlung für die kgl. preuß. Staaten 1818, 1828.

Amtsblatt der k. k. österr. u. bayer. gemeinschaftl. Landesadministration zu Kreuznach 1814.

Amtsblatt für das kgl. bayer. Gebiet auf dem linken Rheinufer 1816.

Verhandlungen der bayer. Ständeversammlungen (Kammer der Reichsräte und Kammer der Abgeordneten) 1818 bis 1865.

II. Nach dem Jahre 1764.

A. Holzhandel und die darauf bezüglichen Verordnungen.

1. Forstordnungen, besondere Polizeiverordnungen über Holzhandel und Holzausfuhr.

Von den Holzausfuhrverboten, die vor 1764 erlassen wurden, blieben nach diesem Jahre nur die Bestimmungen der Forstordnungen in Geltung. Die sonstigen polizeilichen und fiskalischen Maßnahmen hinsichtlich des Holzhandels und der Holzausfuhr erfuhren eine durchgreifende Umgestaltung durch die Organisation des Zollwesens im Jahre 1764.

In den Motiven und Grundlagen zu der Maut- und Accisordnung vom 29. November 1764 wurde zwar ausgesprochen, daß die Ausfuhrsperren für inländische Produkte nur behutsam zu gebrauchen seien, „da sie beträchtlichen Geldeinfluß vom Land abtreiben und öfters statt dem Mangel und der Teuerung zu steuern, gerade eine widrige Wirkung machen, jederzeit aber und am gewissesten dem Maut- und Accisregal einen sehr empfindlichen Entgang verursachen". Desungeachtet aber enthielt diese Mautordnung ein Verbot der Ausfuhr von Holz aller Art zu Wasser und zu Land, sowie von inländischen leeren oder nur mit Holz, Kohlen, Lohe, Kalk u. dergl., also nicht mit Kaufmannsgütern, oder mit halber Ladung an Kaufmannsgut befrachteten Schiffen ohne landesherrliche Bewilligung.

Immerhin lag in dieser Bestimmung eine ganz erhebliche Besserung gegenüber den vorigen Zuständen; da nur die gewöhnliche Essitoabgabe zu entrichten war, entbehrte sie der Schärfe und des häßlichen Ausbeutungs-Charakters der bis dahin gültigen Mandate von 1760 und 1764.

Die Sperre der Ausfuhr von Schiffen mag etwas auffallend erscheinen. Sie war in der Art des damaligen Schiffereibetriebes begründet. Die Schiffe, Kähne u. dergl. waren schlecht und ungeschickt gebaut; sie brauchten nur die Talfahrt auszuhalten, da der

Schiffer, der sich keine Mühe gab, für Rückfracht zu sorgen, sein unzweckmäßiges Fahrzeug am Fahrtziele als Brennholz verkaufte. Dieser irrationelle Betrieb war von schädlichster Rückwirkung auf die an Flüssen, besonders an der Donau gelegenen Waldungen, welche durch den ständigen Neubau von Wasserfahrzeugen einer Raubwirtschaft auf das zum Schiffbau taugliche Holz ausgesetzt waren[1]).

Die bayerische Sperre hatte keine Gültigkeit für das hochstiftisch passauische Gebiet, das in Handelssachen als bayerisches Inland galt (Mandat vom 28. September 1764)[2]). Dieses Verhältnis wurde auch in dem am 22. April 1767[3]) zwischen Bayern und Passau geschlossenen Handelsvertrag aufrecht erhalten, so daß also der bayerische Sperrgürtel das passauische Gebiet mitumfaßte.

Mit der Vereinigung der Oberpfalz mit Kurbayern wurden vom 1. November 1769 an die zwischen beiden Landteilen bestandenen Ausfuhrverbote aufgehoben, die für Bayern durch die Maut- und Accisordnung von 1764 verordnete Holzsperre aber auch auf die Holzausfuhr aus der Oberpfalz erstreckt.

Die Absicht, Erhebungen über den Holzvorrat der Waldungen zu pflegen, gab Anlaß, um mit einem Mandat vom 10. Juni 1788[4]) eine Totalsperre bis zur Durchführung dieser Untersuchungen zu verfügen, „da der täglich zunehmende Holzmangel die unumgängliche Notwendigkeit hiezu ergibt, wenigstens solange bis über den Zustand sämtlicher Waldungen Erkundigungen eingenommen sind und die darnach zu bemessende Forstordnung zu stande gebracht, auch dasjenige, was ohne Bekränkung der eigenen Landesnotdurft zum auswärtigen Verkehr jährlich bestimmt sein wird, zu untersagen, hingegen den inländischen Holzhandel zum besten der damit Gewerbetreibenden und resp. sothanen Produktnotdürftigen Unterthanen zu erleichtern".

Fast gleichzeitig, unterm 7. Juni 1788[5]) erging ein Mandat, welches speziell die Ausfuhr leerer oder mit Holz beladener Flöße wegen des einreißenden Holzmangels einzustellen versuchte. Bald aber wurde dieses Verbot wieder gemildert. Eine Verordnung vom

---

[1]) Zirngibl, S. 39.

[2]) Siehe Kgl. bayer. allg. Reicharch., Hochstift Paussau 713, Stck. 99.

[3]) Desgl. Stck. 115.

[4]) Mayr, G.-S. Bd. IV, 1788, S. 1074; Kreisarch. München, F.-A 552; siehe auch S. 73 (Anton Ottischer Holzkontrakt).

[5]) Mayr, G.-S. Bd. V, 1797, S. 98.

18. Juli 1789[6]) gestattete, obwohl sie das Verbot der Holzausfuhr ohne Freipaß aufrecht erhielt, den berechtigten Floßmeistern den Holzhandel und den Betrieb desselben dort, wo er bisher nicht bestand, unter Aufstellung einer Floßordnung. Doch waren die Floßmeister gehalten, die Ausfuhr selbst zu betätigen und durften ihre Flöße unterwegs nicht an andere Floßmeister verkaufen. Auch das Mandat vom 19. Dezember 1794[7]) entband „zur Ermunterung der für die inländische Industrie wichtigen Wasserfracht" die berechtigten Floß- und Schiffleute von demselben und bestimmte, daß sie ihre Fahrzeuge, deren Ladung sie im Inlande abgesetzt hatten, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr ausführen durften, während für andere leere, zum inländischen Kommerz nicht gebrauchte Fahrzeuge die Ausfuhr dann freigegeben wurde, wenn die Besitzer den Nachweis vergeblicher Feilhaltung im Lande erbrachten.

Gemäß Ziffer 1 der provisorischen Zollordnung vom 7. Dezember 1799[8]) wurden mit dem Schlusse dieses Jahres alle bis dahin bestandenen Maut- und Accisgesetze, Tarife, General- und Spezialverordnungen, Instruktionen, Patente usw. außer Wirkung gesetzt. Damit fielen auch die mit denselben verbundenen Holzausfuhrbeschränkungen; die in Ziffer 7 der Zollordnung genannten Artikel, darunter das Holz, waren essitozollpflichtig, ohne daß besondere Ausgangserschwerungen vorgeschrieben wurden.

Dagegen finden sich noch Ausfuhrbeschränkungen kraft einiger spezieller Verordnungen. In der 1806 zu Bayern gekommenen Provinz Tirol wurden in einer Verordnung des k. bayer. Guberniums vom 14. September 1807[9]), welche völlige Holzhandelsfreiheit innerhalb der Provinz verfügte, die bestandenen Holz-Ausfuhrverbote für weiterhin festgelegt.

Ein Ausfuhrverbot wurde im Jahre 1806 in dem seit 1803 mit Bayern vereinigten Fürstentum Bamberg erlassen, dessen Landesdirektion mit Verordnung vom 18. März 1806 die Ausfuhr des Nußbaumholzes derart beschränkte, daß Rohholz nur unter Paßerteilung, nußbaumene Schäfte aber überhaupt nicht außer Land gebracht werden durften.

Auch die auf den Holzhandel und die Ausfuhr gerichteten Be-

---

[6]) Kreisarch. München, Oberbayer. Forstakten fasc. 589/50.
[7]) Mayr, G.-S. Bd. V, 1797, S. 148.
[8]) Münchener Intelligenzblatt 1799, Stck. 51, S. 819—846.
[9]) Bayer. Reg.-Blatt 1807, S. 1531.

stimmungen der Forstordnungen blieben einstweilen noch unberührt, hatten aber ihre praktische Bedeutung verloren.

Vom 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts an gab die bayer. Regierung die besonderen Holzausfuhrverbote auf. Vom fiskalischen Standpunkte aus hatten sie nach Beseitigung der Konzessionsgebühren im Jahre 1764 nicht allein jeglichen finanziellen Effekt für die Staatskasse verloren, ihre bureaukratische Behandlung und Verbescheidung beanspruchte sogar relativ nicht unerhebliche Verwaltungskosten.

Soweit ihnen die Aufgabe der Waldkonservierung zukam, suchte sie die Regierung durch eine intensivere Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht zu ersetzen.

Ihrer Stellung zur Frage der Holzausfuhrverbote gab die Regierung Ausdruck in einer an die Generalforstadministration ergangenen Entschließung des Finanzministeriums vom 7. März 1815[10]), die Holzausfuhr aus dem Landgerichte Berchtesgaden betr.: „Den Berchtesgadischen Untertanen wurde, wie schon in einer Entschließung vom 4. Oktober 1811, gegen Erfüllung der bestehenden Mautgesetze der Verkauf und die Ausfuhr von Holz aus den eigentümlichen Waldungen gestattet, mit dem Beifügen, daß ein Verbot der Holzausfuhr in das Ausland auf keinen Fall stattfinde und keine andere als die durch die allgemeinen Maut- und Ausfuhrgesetze vorgeschriebene Beschränkung derselben eintreten dürfe, wodurch jede Besorgnis wegen übermäßigen Holzschlagens zum Nachteile des eigenen Bedürfnisses der Untertanen durch die genaue Befolgung der allgemeinen Vorschriften über Holzfällung und Anweisungen, welche durch Realisierung der anbefohlenen Forstaufsicht über die Privatwaldungen erzweckt werden kann, von selbst verschwinden wird."

Eine Rückwirkung auf den Holzverkehr übte die Säkularisation der geistlichen Gebiete in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts. Sie gab die sehr ausgedehnten Waldbesitzungen der Klöster, Stiftungen, Bistümer usw. dem Holzhandel frei, der bis dahin durch Ausfuhrbeschränkungen, welche die kleinen geistlichen Herrschaften ebenso wie es der Staat im großen tat, im kleinem übten, behindert war. Es verschwand nicht nur die unbequeme Notwendigkeit der Erholung von Pässen für beabsichtigte Holzausfuhr aus einem dieser Gebiete, sondern auch die Leistung von Ausfuhrgebühren, deren Wegfall dem Holzhandel innerhalb der bayerischen Grenzen sowohl wie jenem

[10]) Döllinger, Sammlung, Bd. XIV 4, S. 1597.

nach dem Auslande zu gute kam. Solche Ausfuhrgebühren bestanden in größeren Territorien durch die Mautgesetze (Hochstifte Freising, Passau), Forstordnungen (z. B. Hochstift-freisingische Forstordnung für die Grafschaft Werdenfels), in kleineren auch durch besondere Anordnungen[11]).

2. Holzhandelsmonopole.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begegnet man in verschiedenen Staaten Holzmonopolen als Mitteln zur Unterdrückung des Holzwuchers. Man sagte sich, daß die Geschäftsgebarung eines einzigen oder auch einiger weniger Holzhändler oder Firmen leichter unter Augen zu halten sei, als die einer unbeschränkten Anzahl von Flößerei- und Holzhandeltreibenden. Der Monopolträger war ein ständiger Abnehmer des ärarischen Holzes, ein durch Kautionen Sicherheit bietender Käufer, er gewährleistete ordnungsgemäße Entrichtung der Maut- und Accisabgaben und wurde durch die Furcht vor einem Verluste seiner einträglichen Konzession stets der Regierung gefügig erhalten.

Ein Holzmonopol solcher Art hatte Bayern von 1769 bis 1788 in dem sogenannten Anton Ottischen Holzkontrakt[12]). „Zur Beschränkung der eingerissenen und von verschiedenen Leuten getriebenen Kaudereien“ wurde mit dem kurfürstlichen Holz- und Rothfloßmeister Anton Ott von Schongau am 30. September 1768 für unbestimmte Zeit ein Vertrag geschlossen, vermöge dessen derselbe das ausschließliche Recht der Übernahme und Verführung des in den kurfürstlichen Landen und besonders am Donaustrom zum Verkauf stehenden eichenen Kuftaufel- und Schneidholzes erhielt.

Erhebliche Eichenholzanfälle infolge eines Sturmbruches im Altmannsteiner, Hienheimer und Kelheimer Forst im Jahre 1777 gaben Anlaß zu einer Revision des Vertrages. Derselbe wurde am 7. Juli 1777 für die 8 Jahre 1777 mit 1784 neu festgesetzt und Ott verpflichtet, innerhalb 4 Jahren die in den genannten Forsten liegenden Eichenwindwürfe zu verschleißen. Die Abgabepreise der einzelnen

[11]) Kreisarch. München, Akt. d. Rentamts Miesbach, A.-R. I 683/8. Das Kloster Tegernsee erhob z. B. für Holz aus den Heimhölzern der Untertanen, das nach Tölz oder auf der Isar weiter ging, von jedem Bespannungspferd des Holztransportes 2 kr., sodaß auf einen Stamm oder 1 Klafter Brennholz oder 1 zweispännige Fuhre Bretter 4 kr. trafen, wovon je die Hälfte dem Überreiter und dem Waldmeisteramt des Klosters zufiel. Mit der Aufhebung des Klosters verschwand auch diese Verkehrsabgabe.

[12]) Kreisarch. München, F.-A. 549/65 u. 552.

Taufel- und Schneidwarensortimente waren festgesetzt[13]). Neben diesen mußte Ott von je 100 Gulden des Einkaufspreises 6 fl. sogenannten Profitentgang an das Holzgarten-Inspektionsamt Reinhausen, sowie die tarifmäßige Maut- und Accisgebühr entrichten. Ott hatte auch das Alleinrecht, in den Donaurevieren das dort verkäufliche Eichentaufelholz und Schneidewaren aufzukaufen und zum Holzgarten Reinhausen zu bringen.

Was Ott an Inländer zu deren Selbstgebrauch und in den Holzgarten Reinhausen nicht absetzte, konnte er nach Wien exportieren, jedoch mit der Bedingung, daß er die erforderlichen Floßbäume aus dem Holzgarten Lechhausen zu erwerben hatte.

Um den Monopolcharakter dieses Vertrages scheinbar etwas zu mildern, blieb es den inländischen Holzeigentümern freigestellt, Taufel- und Schneidwaren aus Eichenholz gegen Entrichtung des oben genannten Profitentganges und der Maut- und Accisgefälle auszuführen. Praktisch hatte diese Vergünstigung keine Bedeutung, da den Leuten keine Transportfahrzeuge zu Gebote standen, so daß sie doch immer auf die Ablassung an Ott angewiesen waren.

Nach 1784 blieb der Ottsche Holzkontrakt fortbestehen, bis er schließlich im Jahre 1788, nachdem Ott inzwischen verstorben war und seine Söhne den Handel einstweilen fortgeführt hatten, durch

---

[13]) Die Preise, zahlbar bei der Abfuhr, waren:

1 Pfd.	4 schuhiges	Taufelholz	(Wiener	Maß)	24 fl.
4½	„	„	„	„	34 „
5	„	„	„	„	45 „
5½	„	„	„	„	48 „
6	„	„	„	„	60 „
6½	„	„	„	„	70 „
7	„	„	„	„	85 „
8	„	„	„	„	140 „
für ein	9 schuhiges	Faß		„ „	50 „
„ „	10 „	„	„	„ „	60 „

Schneidwaren, eichene Bretter, normal 14—20 Schuh lang, 1 Zoll dick, bei anderen Dickenmaßen Angleichung des Preises:

1 Zoll	dick,	14 Schuh	lang	18 kr.	
1 „	„	15 „	„	19 „	
1 „	„	16 „	„	20 „	
1 „	„	17 „	„	21 „	
1 „	„	18 „	„	22 „	
1 „	„	19 „	„	23 „	
1 „	„	20 „	„	24 „	

Zurichtung und Anfuhr des Materiales an Lagerplätze besorgte das Ärar auf Kosten Otts, welcher 3000 fl. Vorschuß hierfür leistete.

Resolutionen vom 11. April bezw. 17. Mai 1788 aufgehoben wurde. Die Aufhebung dieses Monopoles stand in direktem Zusammenhang mit der damals verordneten allgemeinen Holzsperre[14]).

3. Holzmaße.

In der Einführung eines einheitlichen Klaftermaßes für das Brennholz hatte die Regierung bisher nichts erreicht. Die erlassenen Verordnungen erwiesen sich nach wiederholten fruchtlosen Erlassen — Mandat vom 9. November 1767[15]) — als undurchführbar. Die Regierung gab schließlich nach. Das Mandat vom 27. Juli 1769[16]) hob alle bisherigen Festsetzungen über eine gesetzmäßige Scheiterlänge des Hausbedarfsholzes auf, ließ Verkaufsholz nach dem bayerischen Klafter- oder Eisenmaß mit $3^1/_2$- und $1^3/_4$schuhigen Scheitern zu und gestattete, auf Bestellung auch Scheiter von über $3^1/_2$ Schuh Länge zu fertigen.

Mit der Verordnung vom 14. März 1789[17]) wurde das Münchener Klaftermaß als Verkaufsmaß für alle Kameralwaldungen der 20 Forstmeistereien Bayerns, und mit dem Edikt vom 18. Februar 1809[18]) über Einführung gleicher Maße und Gewichte im Königreich Bayern für ganz Bayern festgesetzt.

Wie schwierig und langsam sich die allgemeine Einführung des bayerischen Klaftermaßes mit $3^1/_2$schuhiger Scheiterlänge als öffentliche Handelsverkaufsgröße vollzog, lassen die zahlreichen späterhin noch ergangenen Erlasse ersehen[19]).

Der bayerische Brennholzverkehr bewegte sich eben nur auf einem eng begrenzten Lokalmarkte, welcher zähe an dem Herkommen festhielt. Es fehlte ihm damals noch die erst durch die Entwicklung und Belebung des Wasserstraßenverkehrs möglich gewordene Ausdehnung und damit die durch die Konkurrenz auf einem größeren Marktgebiete gebotene innere Organisation, welche die sicheren Grund-

[14]) Siehe S. 70.

[15]) Mayr, Bd. II, 1784, S. 809.

[16]) Mayr, Bd. II, 1784, S. 822.

[17]) Mayr, Bd. V, 1797, S. 178, Ziff. 15.

[18]) Königl. Bayer. Regierungsblatt 1809, S. 473 f.

[19]) Mdt. v. 4. Febr. 1791 (Mayr, G.-S. Bd. V, 1797, S. 210); Mdt. v. 13. Nov. 1796 (Mayr, G.-S. Bd. VI, 1799, S. 56, Ziff. 10); Mdt. v. 5. April 1798 (Mayr, G.-S. Bd. VI, 1799, S. 113); Verordnung v. 25. Oktober 1811 (Reg.-Bl. 1811, S. 1667); kgl. Verordnung v. 4. Dez. 1814 bezw. Entschl. d. Generalforstadministr. v. 31. Dez. 1814 (Reg.-Bl. 1815, S. 21); Verfgg. v. 12. Dez. 1820 (Intelligenzblatt des Isarkreises 1820).

lagen des Handels und Verkehrs besser zu schaffen imstande ist als alle Polizeiverfügungen.

Auf die Lang- und Nutzholzmaße wirkte im 18. Jahrhundert hauptsächlich die Baupolizei ein, welche bestimmte Dimensionen für das zu Bauzwecken in den Handel gelangende Roh- und Schnittmaterial vorschrieb, um dadurch Gediegenheit und Festigkeit der Wohnhäuser und sonstigen Bauten zu gewährleisten. Man begnügte sich jedoch nicht nur mit einem Verbote des Verbrauches nicht vorschriftsmäßig dimensionierter Hölzer bei den Bauten, sondern ergriff das vermeintliche Übel gleich an der Wurzel, indem man schon die Anweisung, Abgabe und Abmessung des Lang- und Schnittholzes im Walde und die Herstellung der Sägwaren auf den Schneidmühlen unter den strengsten Zwang der Beachtung der verordneten Maße stellte.

Die Handhabung dieser Vorschriften, welche besonders in den Mandaten vom 28. Februar 1768[20]) und vom 22. Oktober

[20]) Mayr, G.-S. Bd. II, S. 1784, S 811: Norma über Holz-, Mauer- und Eisenmaterialien in Gebäu- und Reparationssachen:

ad II. Holzmaterial.

Es hat Einfluß auf die Holzwirtschaft, daß kein zu unausgewachsenes Holz oder zur Zeit nicht schlagbares Stammenholz angegriffen, sondern bey demselben alle mögliche Ordnung beybehalten werde; es sollen sich die Forster, Überreiter, Jäger und Holzhey oder wer immer einige Holzabgaben zu machen hat, auch die selbstverkaufenden Unterthanen, sodann die Floßmeister, Sägmüller und andere Werkleute, welche die Verführ- und Verarbeitung der Bäume zu thun pflegen, an nachgesetzte Mäßereyen genau halten:

Bey einem Ensbaum der kleinsten Gattung 36 Schuh lang, 1 Schuh breit, 6 Zoll dick,
Baueichen 30 Schuh lang, 1 Schuh 4 Zoll dick,
Schneideichen 24 Schuh lang, 2 Schuh 6 Zoll dick,
Eichreiß 26—30 Schuh lang, 1 Schuh dick,
Feichten- oder Thannenbaum 48 Schuh lang, 2 Schuh dick,
Dergleichen Baubäume 50, 60 bis 70 Schuh lang und 14, 16 bis 18 Zoll dick.
Ein solcher Schnidbaum 24 Schuh lang, 15 bis 18 Zoll dick,
Schnidbuchen und Färchen auch 24 Schuh lang, 15 bis 18 Zoll dick.

Es verstehet sich hiernächst von selbsten, daß die bey obig-verschiedenen Gattungen ausgesetzte Dicke nur auf das kleinere Ort zu nehmen ist und die Länge der Feichten, Thannen, Buchen, Eichen und Färchen auf die Schneidbäume ohne den Scharm, mithin ganzes Holz gemeynet seye und im übrigen die geradest, geschlachtest und am wenigsten ästige Stämme in der entworfenen Dicke, auch wenn sie noch stärker zu haben, zu Schnidbäume appliziert, die gröberen hingegen zu Ens- und anderen Bäumen genommen werden sollen. Bei

1769[21]) repräsentiert werden, bedeutete einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit des Holzhandels.

---

den Mäßereyen ist nur der 1732 introducierte generalmäßige Münchner Schuh zu gebrauchen, bei allen Gebäuden: ferner sowohl in Unsren Churlanden zu Bayern als auch der oberen Pfalz die ausgedrückte Ordnung respectu der Stärke und Dicke der Schneidwaaren, soviel hieran das Holz schon bey Handen ist, gleich und ohne weiteres, sodann mit dem Holzmaterial ihrer Länge nach bey Eingang des 1769. Jahres . . . von nun an nach gegenwärtiger Norma fabriziret, der Vorrat aber von Zeit längstens sechs Monaten aufgeräumet und beyseits geschafft werden solle.

[21]) (Kreittmayr) G.-S. 1771, S. 440: Erläuterung, wie in Baumaterialsachen die Mödl zu den Mauermaterialien hergestellt und welche Dicke, Länge und Breite die Holzmaterialien, dann welche Gattung der eisernen Nägel beobachtet werden solle (Veranlassung war die Nichtbefolgung des Mandates vom 28. II. 1768). — In Ansehung des Holzmaterials ist auf die Bestimmung der Forstordnung art. 27 fol. 747 zu achten, nach der das Holz zu rechter Zeit d. i. v. 24. Okt. bis Febr. von der Wurzel geschlagen werde. Für das zum Bauen nötige Holz hat es bei der Verordnung v. 1768 zu bleiben, jedoch ist zu achten, daß einesteils jede Gattung des spezifizierten Materials und zwar bei denen Schnidbäumen mit Ausschluß des Scharms die Länge deren 24 Schuh durchgehends, in der Breite, und andernteils aber

ein	Laden wenigstens	14 Zoll,
„	Riemling	15 „
„	Falzbrett	17 „
„	Truchenbrett	18 „
„	gemeines Brett	10 bis 12 Zoll,
„	Tafelbrett	17 Zoll,
die	Dachlatten	2½ „
„	Weinlatten	2 „

nebst Beibehaltung der anbefohlenen Dicke und Länge wenigstens breit seyn sollen, nach Befund der Schnidbäume, aber auch breiter seyn können. Die Sägmüller müssen sich genau an diese Maaße halten; Strafe: im ersten Fall die Hälfte des Wertes des vorschriftswidrigen Materials, weiterhin Confiszierung des Ganzen. Vom 1. Januar 1770 an ist alles anders geschnittene Material verboten. — Was nun aber die Läden anbelangt, diese können auf 2½, 3, 3½, 4 auch noch mehr zöllig in der Dicke und 13 bis 15 Zoll breit geschnitten werden, gestalten der Baum nach der ob entworfenen Maaß die Länge von selbst ergibt.
Die Riemlinge sollen i. d. Dicke 2 Zoll und in der Breite 13—15 Zoll halten.
Die Falzbretter ⅞ Zoll i. d. Dicke und in der Breite auch 13—15 Zoll.
Die Truhenbretter ⅝ Zoll dick, 13 - 15 Zoll breit.
Die gemeinen dto. 1 starken Zoll dick, 10 - 12 Zoll breit.
Tafelbretter ⅜ Zoll dick, 13—14 Zoll breit.
Die Riegel mögen zu 3, 4, 5 und mehr Zoll dick nach Erfordernis und Verlangen geschnitten werden.
Die Dachlatten entgegen auf ⅞ Zoll dick und 3 Zoll breit.
Die Wein- und Wurflatten 1 starken Zoll dick u. 2 Zoll breit.

Die vorgeschriebenen Maße waren:

Für Langholz:

1 Ensbaum kleinster Gattung: Länge ohne Scharm 36 Schuh; Zopfdurchmesser 1 Schuh 6 Zoll (am kleinen Ort).

1 Baueiche: Länge ohne Scharm 30 Schuh; Zopfdurchmesser 1 Schuh 4 Zoll.

1 Eichreiß: Länge ohne Scharm 26 bis 30 Schuh; Zopfdurchmesser 1 Schuh.

1 Fichten- oder Tannenbaum: Länge ohne Scharm 48 Schuh, Zopfdurchmesser 2 Schuh.

1 Fichten- oder Tannenbaum (Baubäume): Länge ohne Scharm 50, 60 bis 70 Schuh, Zopfdurchmesser 14, 16 bis 18 Zoll.

Für Schneidholz:

1 Schneideiche: Länge ohne Scharm 24 Schuh; Zopfdurchmesser 2 Schuh 6 Zoll (am kleinen Ort).

Fichten- oder Tannenschneidbäume: Länge ohne Scharm 24 Schuh; Zopfdurchmesser 15 bis 18 Zoll (am kleinen Ort).

Buchen- oder Föhrenbäume: Länge ohne Scharm 24 Schuh; Zopfdurchmesser 15 bis 18 Zoll (am kleinen Ort).

Zu Schneidholz sollten nur die geraden und astreinen Stämme ausgesucht werden, die gröberen Stämme waren zu Ens- und anderen Bäumen zu verwenden.

Die Sägmüller durften, falls nicht besondere Bestellung vorlag, die Riemlinge, Bretter und Latten nur in einer genau für jede Schneidwaren-Gattung vorgeschriebenen Breite und Dicke schneiden, worüber polizeiliche Kontrolle geübt wurde.

Diese Vorschriften betrafen das in den Handel kommende Baumaterial; den Privaten stand indes frei, die zu eigenen Bauten benötigten Hölzer nach ihrem Ermessen und Gebrauch zurichten und schneiden zu lassen.

Die Mandate vom 7. Mai 1781[22]) und vom 5. April 1798[23])

Die kurze Lärchene oder Färchene Schindel, deren 32 Stücke einen Büschel machen, haben in der Länge auf 14 bis 15 Zoll, und die lange feichtene Scharfschindel, auch 32 Stücke zu einem Büschel gerechnet, auf ein Schuh 6 Zoll zu bestehen. Wobey aber einem jeden Partikular freygestellt bleibt, die zu seinem vorhabend eigenen Bau erforderliche Holzmaterialien nach seiner Willkühr und Gebrauch zu errichten, und schneiden zu lassen.

[22]) Mayr, G.-S. Bd. II, 1784, S. 974.

[23]) Mayr, G.-S. Bd. VI, 1799, S. 112.

wiederholten obige Bestimmungen unter strenger Androhung der Konfiszierung alles nicht vorschriftsgemäß hergerichteten Materials.

Die Einführung des Kubikfußes als Verkaufsmaß für das Bau- und Werkholz geschah in den bayerischen Kameralwaldungen durch das Mandat vom 14. März 1789[24]).

Die Sortimentierung war, wie den Akten mehrerer oberbayerischer Reviere aus jener Zeit und aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts zu entnehmen ist, sehr einfach; meist unterschied man nur die Holzarten, bei den Nadelhölzern auch Bau- und Schneidstämme. In einzelnen Revieren (z. B. Walchensee, Riß) wurden die Stämme nach Mittelstärken von 10 zu 10 Dezimalzollen, anderwärts auch nach Länge und Zopfdurchmesser ausgeschieden[25]). Eine einheitliche Norm bestand nicht.

Das Kleinnutzholz wurde nach gegend-üblichen Sortimenten behandelt — Teicheln, Rafen, Zaunstangen, Geschirrhölzer u. dgl.

4. Holztaxen.

Als die erwähnten Betrachtungen des kurpfalzbayerischen Forstinspektors J. G. v. Seutter über die Holzpreisnormierungen niedergeschrieben wurden (1804), hatte Bayern schon lange, wohl unter dem Einflusse Utzschneiders, das unbrauchbar gewordene Taxensystem verlassen und sich in einer Verordnung vom 26. Oktober 1786[26]), den Rechnungsunterricht im oberbayerischen Rechnungswesen betr., dann in den Mandaten vom 5. Juli 1786 Abs. 5[27]) und vom 31. Oktober 1786[28]) zu dem Standpunkt bekannt, daß die Landesherrschaft sich in ihren eigenen Waldungen keine Schranken setzen lasse, an wen und um welchen Preis sie Holz abgeben wolle; die Hofkammer habe sich hierin wie jeder andere Privatmann zu betrachten und ihre Feilschaften um den möglichst besten Preis zu verwerten.

Mit dem Mandate vom 31. Oktober 1786 wurden öffentliche Holzversteigerungen eingeführt.

Wie gründlich die Regierung mit ihren früheren Anschauungen gebrochen hatte, zeigte eine Verfügung vom 16. März 1793[29]) über

---

[24]) Mayr, G.-S. Bd. V, 1797, S. 178 Ziff. 15.

[25]) Ausschreiben einer Holzlizitation im Schrendrich-Wald. Intelligenz-Blatt 1800, S. 127.

[26]) Endres, Waldbenützung S. 149.

[27]) Mayr, G.-S. Bd. III, 1788, S. 192.

[28]) Mayr, G.-S. Bd. III, 1788, S. 296.

[29]) Mayr, G.-S. Bd. V, 1797, S. 265.

Beschwerden der Untertanen am Ainzinger Forst: „Se. Churf. Durchlaucht können nicht gestatten, daß höchst dero Hofkammer von den Holzkäufern in Ansehung des Preises Schranken gesetzet werden wollen, da . . . eben die Vorsorge, das Holz als eine für die Stadt- und Landgewerbe unentbehrliche Ware zu erhalten und sich keinem Mangel für die Zukunft auszusetzen, erfordert, daß durch gerechte Preiserhöcherung der Verschwendung vorgebeuget werde".

Den Lizitationen an die Meistbietenden wurden Holzpreise zugrunde gelegt, welche von Zeit zu Zeit reguliert wurden und stets nur als das Verkaufsminimum zu betrachten waren; die Verkaufshölzer sollten so teuer als immer möglich verwertet werden (Mandat vom 14. März 1789 § 16[30]); vom 8. Mai 1795 bezw. 10. September 1795).[31])

Im Jahre 1813 trat ein Rückschlag ein. Mit kgl. Verordnung vom 25. September 1813[32]) erfolgte die Wiedereinführung der Holzverwertung um bestimmte Preise und die Aufhebung der öffentlichen Verkäufe in den Staatswaldungen. Nur für unveräußerte Materialrückstände und ausnahmsweise bei starker Konkurrenz der Käufer in holzarmen Gegenden wurden öffentliche Lizitationen als zulässig erklärt. Diese Verfügung wurde jedoch schon im Jahre 1817[33]) wenigstens in einem Teile Bayerns wieder aufgehoben. Im Untermainkreis hinwider bestand die Taxverwertung bis zum Jahre 1830. Im Landratsabschied für den Untermainkreis (Ziffer V, besondere Wünsche und Anträge) vom 11. Mai 1830[34]) wurde die Kreisregierung veranlaßt, die Holztaxen, da wo sie bestanden, unverzüglich aufzuheben und jede ungesetzliche Beschränkung des freien Verkehrs mit Holz zu beseitigen.

Im Jahre 1849[35]) machte man nochmals Versuche mit der Abschaffung des Versteigerungssystems, aber ohne Erfolg; die Forstprodukte um bestimmte Preise an die Untertanen zu verteilen, erwies sich als undurchführbar.

---

[30]) Mayr, G.-S. Bd. V, 1797, S. 178.

[31]) Mayr, G.-S. Bd. V, 1797, S. 330.

[32]) Bayer. Reg.-Bl. 1813, S. 1249.

[33]) Verordnung v. 20. Februar 1817. Intelligenz-Blatt des Isarkreises 1817, S. 178.

[34]) Bayer. Reg.-Bl. 1830, Nr. 18, S. 769.

[35]) Forstverwaltung Bayerns, München 1861, S. 244.

5. Holzgärten.

Die Holzgärten standen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in ihrer größten Blüte und wurden von der Regierung sehr protegiert.

Im Jahre 1769 wurde das Holz-Inspektionsamt nebst dem Holzgarten zu Reinhausen[36]) in der Absicht gegründet, den in die nördlichen Nachbarländer und besonders nach Regensburg gehenden Export zu konzentrieren.

Die Vorräte des Holzgartens wurden zum Teil aus den kurfürstlichen Forsten, insbesondere auf der Regentrift, dann aus den kurfürstlichen Urbarsgehölzen und den der Landesherrschaft zuständigen Waldungen beschafft, zum Teil aus den Holzschlägen der Privatwaldeigentümer, welche gehalten waren, ihr Holz, das sie in Schiffsladungen donauabwärts verfrachten wollten, nach Reinhausen zu bringen, wo sie die forstordnungsmäßige Gewinnung nachweisen mußten und dasselbe öffentlich und mit Vorwissen des Holzinspektionsamtes selbst zum Verkauf bringen konnten.

Um dies durchzusetzen, wurde im Juni 1769 für alle Holzhändler ein Verbot des Holzverkaufes in allen nichtärarischen Waldungen erlassen.

Fremdes, auf der Durchfuhr passierendes Holz aus Tirol, Schwaben, dem Herzogtum Neuburg, dem Nordgau, den Bistümern Eichstädt und Regensburg, dann das auf der Achse verführte Holz unterlag dem Holzgartenzwange nicht.

Der Holzvorrat des Holzhofes sollte hauptsächlich dem Bedarfe von Regensburg[37]), Stadtamhof und Straubing dienen. Die Holzpreise waren festgesetzt. Freier Holzverkehr fand nicht statt[38]).

---

[36]) Nach Ausweis der Furthischen Waldmeisteramts-Rechnung wurden im Jahre 1770 für die Regentrift nach Reinhausen in den dortigen kurf. Waldrevieren geschlagen: 5628 Klafter Scheiterholz (3½ Schuh lang). Rechtmäßigkeit u. Gründl. Bericht, S. 28, Nr. 50.

[37]) Im Jahre 1770 kamen nach Regensburg nach Ausweis der Rechnungen des Holzgartens bezw. verschiedener Mautämter: aus dem Holzgarten Reinhausen 10514 Klafter Brennholz (hartes, weiches und Mischling), durch freie Zufuhr 15142¾ Klafter cf. „Rechtmäßigkeit“: Gründlicher Bericht S. 30, Note 52.

[38]) Die Brennholztaxen betrugen in den Jahren 1770/71 für die Klafter (bei 3½ schuhiger Scheiterlänge):

für Buchenholz	1. Gattung	5 fl.	50 kr.
„ „	2. „	5 „	36 „
„ „	3. „	5 „	22 „
„ Ruschen, Birken, Erlen und dergl. Holz		4 „	51 „

Waldeigentümer, welche selbst geschlagenes Holz an Reinhausen vorbei donauabwärts ausführen wollten, hatten beim Holzgarteninspektionsamt einen sog. Profitentgang von 4 % des Holzpreises zu entrichten.

Die Holzgartenanlage zu Reinhausen wurde von der Stadt Regensburg und den dort residierenden kaiserlichen Komitialgesandten aufs heftigste bekämpft, weil sie durch dieselbe ihre vertrags- und gesetzmäßig garantierte Freiheit[39]) des Holzbezuges aus den kurbayerischen Landen gefährdet sahen und der Holzankauf durch den hohen Preis des Holzes im Holzgarten, dessen Unkosten auf die Holztaxen geschlagen wurden, und durch den infolge der Entlegenheit der Niederlage erheblichen Fuhrlohn nach der Stadt sehr verteuert werde.

Auch über den Rückgang der Schiffahrt als Folge der Reinhausener Holzgartenanlage wurden Klagen erhoben; während vordem 40 Schiffleute an dem Holzhandel nach Regensburg teilnahmen, waren für den Holztransport nach dem Holzgarten nur mehr 12 privilegiert.

Die sehr eindringlichen, sogar vom Kaiser unterstützten Beschwerden erreichten nur, daß die kurbayerische Regierung mit einer langen Erklärung (23. Januar 1773)[40]) ihren Standpunkt verteidigte, an den bekämpften Einrichtungen wurde aber nichts geändert.

Die Erwartungen, welche man an die Grenzholzgärten hinsichtlich ihrer Betriebsergebnisse wie ihrer Wirkungen auf den Holzhandel knüpfte, erfüllten sich nicht. Mit einem kurfürstlichen Reskript vom 11. April 1788[41]) wurde eine Untersuchung der finanziellen und wirtschaftlichen Ergebnisse des Holzgartenbetriebes

---

für Eichenholz . . . . . 4 fl. 40 kr.
„ sog. Mischlingholz in Prügeln . . . . 4 „ 40 „
„ Föhren- oder Mändlholz . . . . . 4 „ 26 „
„ Fichten- und Tannenholz . . . . . 4 „ 16 „

(Rechtmäßigkeit usw. Vorstellungen des Kurfürsten v. Bayern bezgl. des Holzgartens bei Reinhausen, S. 14, Beilage 6).

[39]) Bezgl. der Bürger von Regensburg Vertrag v. J. 1496 mit Herzog Albrecht; bezgl. der Komitialgesandtschaft Art. 3 der Wahlkapitulation des Kaisers, dann kais. Mandat v. 4. Mai 1666. (Rechtm. Sammlung versch. das Bayer. Maut- u. Akziswesen erläuternder Aktenstücke, Nr. II. Rechtm. Beilage I zu „Patriotische Bemerkungen etc.")

[40]) Mayr, G.-S. Bd. I, 1784, S. 337.

[41]) Die beschriebenen Verhandlungen finden sich im Kr. Arch. München F. A. Fasc. 552.

zu Lechhausen und Reinhausen angeordnet, welche in einer am 9. Juni 1788 zusammengetretenen Kommission des Forst-, Fiskal-, Maut- und Kommerz-Departements eingehend behandelt wurden. Ein von dem Kommissionsmitglied Utzschneider ausgearbeitetes Votum fand anscheinend allgemeine Annahme. Der am 24 Januar 1789 dem Kurfürsten vorgelegte, von Utzschneider verfaßte Kommissionsbericht gibt die wesentlichsten Gesichtspunkte dieses Votums wieder. Derselbe enthält folgende Ausführungen:

Eine Berechnung der finanziellen Ergebnisse der beiden Holzgärten für die 10 Jahre 1778 bis 1787 einschl. ergab:

a.	Reinhausen, jährlicher Gewinn	5059 fl.
	davon ab 4 %, Interesse des Verlagskapitales zu 66420 fl.	2656 „
	Bleibt Reingewinn	2403 fl.
b.	Lechhausen[42]), jährlicher Gewinn	4402 fl.
	davon ab 4 %, Interesse des Verlagskapitales zu 27351 fl.	1094 „
	Bleibt Reingewinn	3308 fl.

Bei Berechnung mit Zinseszinsen sinkt in dem angenommenen 10jährigen Zeitraum der jährliche Reingewinn noch um erhebliches, bei Reinhausen auf 5059 — 3189 = 1870 fl., bei Lechhausen auf 4402 — 1313 = 3089 fl.

Die Finanzerträge standen also nicht im entferntesten im Verhältnis zu dem großen Apparate der Holzgärten.

Die Frage, wie man in der Misere der Holzgartenangelegenheit Wandel schaffen könne, wird von Utzschneider in sehr interessanter Weise erörtert. „Hier liegt der wichtige Knoten, welcher nicht aufgelöst werden kann, wenn man diesen verwickelten Gegenstand nicht auf einfache Sätze zurückführt. Die Holzgärten zu Rhainhausen und Lechhausen wurden errichtet, um die Holzvorkäufe und Holzkaudereien, dann die Waldabschwendungen zu verhindern. Dieser Endzweck wurde aber nicht im geringsten erreicht. Denn man hört jetzt die meisten Klagen wider Holzkaudereien, wider Forstabschwendungen. Man hat also an der Einrichtung der Holzgärten ein ganz unschickliches Mittel, obigen guten Endzweck zu erreichen, gewählt. Man hat dadurch vielmehr beide Übel be-

[42]) Vom 1. Nov. 1763 bis 30. Juni 1764 betrugen laut Bilanz des Holzgarten-Inspektionsamtes Lechhausen die Konzessionsgelder nur 2793½ fl. und der reine Holzprofit nur 1470 fl. (Kr. Arch. München G. R. 470/43).

fördert, wenn man die Sache recht einfach und mit hellen Augen betrachtet.

Was heißt Holzkauderei? Kauderei treibt unsers Erachtens nur derjenige, welcher das Holz auf eine monopolische Weise den Unterthanen in einem sehr geringen Preis abkauft und mit übermäßigem Gewinn an das holzbedürftige Publikum wieder verkauft; wir sagen auf eine „monopolische" Weise; denn wenn der Waldeigentümer sein Holz verkaufen darf und wirklich verkauft, wohin er will, so kann dies keine Kauderei genannt werden. Jeder Holzeigentümer wird trachten, sein eigentümliches Holz um den möglichst höchsten Preis abzusetzen, er wird also sein Holz dahin bringen, wo der Holzmangel ist, wo er wegen dieses Holzmangels einen höheren Preis erwartet. Diesen Weg könnten mehrere Holzhändler ergreifen und in eine Gegend, wo das Holz den hohen Wert hat, soviel Holz bringen, daß durch die große Konkurrenz der Holzverkäufer der Preis des Holzes fällt.

Die Holzkauderei kann also nur dort stattfinden, wo ein Holzmonopol von einem einzigen oder von einer Floßmeisterzunft getrieben wird. Gestattet man im Inland jedem Unterthanen freien Holzhandel, so kann dieses nach wahren Kameralgrundsätzen keine Kauderei genannt werden, sondern es wäre vielmehr eine Ungerechtigkeit, wenn man diese Freiheit des inländischen Holzhandels beschränken würde.

Nun behaupten wir, daß die Holzgärten Rhainhausen und Lechhausen wirklich ein Holzmonopol getrieben haben; bei den Holzgärten mußten die holzverkaufenden Unterthanen ihr eigentümliches Holz so wohlfeil überlassen, daß jenen kaum die Arbeitskosten bezahlt waren.

Beide Ämter haben alsdann dies Holz mit wucherischem Gewinn wieder verkauft. Dies beklagen die meisten Unterthanen am Lechstrom. Daher kamen die immerwährenden Zwistigkeiten am Regenfluß, besonders zu Kötzting. Dies beweist noch mehr ein Vorschlag vom Amt Rhainhausen, vermöge welchem es im Holzhandel 30—90% gewinnen könnte. Die Stadt Straubing, unterstützt von der Landschaft, beschwerte sich ebenfalls 1786 gegen dieses Holzmonopol. Es ist also hinlänglich bewiesen, daß diese beiden Holzgärten ein Holzmonopol getrieben haben und sozusagen mit Holzkaudereien.

Die Holzgärten befördern auch die Waldabschwendung. Jeder Holzeigentümer sagt z. B.: das Holz soll mir heuer 30 fl. tragen. Wenn nun der Holzgarten geringe Preise zahlt, so muß er viel mehr

Holz abschlagen, um diesen Ertrag zu finden, als wenn ihm das Holz nach wahrem kommerziellem Preis bezahlt würde.

Also, will man die Holzkauderei hindern, so lasse man freien Holzhandel für alle Waldeigentümer zu. Ungehindertes Kommerz setzt gewiß den wahren und eigentlichen Holzpreis in ein richtigeres Gleichgewicht mit anderen Waren als alle Taxbestimmungen, welche man gewöhnlich zu machen pflegt.

Will man die Waldabschwendung hindern, so bringe man die Forstordnung in Ausübung.

Diese Betrachtungen führen zu dem Schlusse, daß man die beiden Holzgärten zu Lechhausen und Rhainhausen aufheben solle."

So überzeugend diese Ausführungen auch hätten wirken müssen, der Kurfürst ging trotzdem von den vorhandenen Einrichtungen nicht ab und die Holzhöfe blieben bestehen.

Die Holzgärten wurden im Jahre 1790 dem neu gegründeten Oberforstmeisteramte unterstellt, welches die Beschaffung des Materialbedarfes derselben aus den jährlichen Holzschlägen und Triften zu leiten hatte.

Die Regierung hatte stets die Errichtung neuer Holzgärten im Auge (cf. Mandate über die Errichtung der bayerischen und der oberpfälzischen Forstkammer vom 24. Dezember 1795[43]) bezw. vom 25. Juni 1796)[44]) und suchte den Verkehr in den schon vorhandenen mit allen Mitteln zu heben. So stellte z. B. im Jahre 1796 die kurfürstliche Hofkammer einen Antrag, die Empfänger von Holzausfuhrpässen anzuweisen, daß sie ihren Bedarf aus den kurfürstlichen Holzgärten nehmen sollten. Diesem Antrage wurde jedoch nicht stattgegeben (Mandat vom 11. März 1796)[45]), da man die ohnehin sehr mißliebigen Anstalten durch die Errichtung einer Art Monopol für dieselben nicht noch verhaßter machen wollte.

Mit dem Verschwinden des Merkantilismus ging auch in Bayern die theoretische Grundlage der Holzgarteneinrichtungen in ihrer im 18. Jahrhundert angenommenen Verfassung verloren. Sie waren nicht mehr polizeilich überwachte Verkaufszentren wie früher, sondern lediglich Holzmagazine, in welchen der Staat das Holz entlegener Waldungen mittels Triften zusammenführte, um in Städten, in stark bevölkerten Gegenden oder in der Nähe größerer Industrieetablissements günstigere Absatzverhältnisse zu finden.

---

[43]) Mayr, G.-S. Bd. V, 1797, S. 81 Ziff. 10.
[44]) Mayr, G.-S. Bd. V, 1797, S. 856 Abs. 5.
[45]) Mayr, G.-S. Bd. V, 1797, S. 344.

Die Bedeutung der Holzmagazine sank im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts infolge der Hebung des Holzhandels durch die Ermöglichung des Ferntransportes des Holzes für weitere Strecken. Bei der bayerischen Regierung sowohl wie auch in Kreisen der Bevölkerung verlor sich die Neigung für die Holzhöfe mehr und mehr. Ein Antrag des Abg. Crämer in der Ständeversammlung vom Jahre 1851/52[46]), welcher die Regierung veranlassen wollte, „im Interesse der Rentabilität der Staatswaldungen und der Linderung der Not durch Erhebung des Ärmeren zu gleicher Stufe mit dem Reicheren in Beziehung auf Beschaffung der notwendigen Lebensbedürfnisse" neue Holzmagazine in größeren Städten anzulegen, fand keine Unterstützung. Der Ausschuß-Referent Sedlmayr stellte die Errichtung der Holzhöfe unter die Aufgaben der Gemeinden. Der Regierungskommissär Waldmann stimmte dem bei, stellte Gemeinden, welche derartige Anstalten gründen und unterhalten wollten, das Entgegenkommen des Staates durch Abgabe von Holz um die Taxe in Aussicht, lehnte aber die Anlage durch den Staat selbst ab, da dieser Holzmagazine nicht so reichlich zu dotieren im stande sei, daß dem gesamten Brennholzbedürfnisse damit entsprochen werden könne und weil die Kosten der Verwaltung und Regie zu groß sein würden.

Die Regierung zeigte sich also zur Neuanlage von Holzmagazinen nicht geneigt, sie ging im Gegenteil daran, bestehende Anlagen aufzulösen.

So wurde 1860 der im Jahre 1767[47]) für das auf der Amper getriftete Holz angelegte Holzgarten zu Dachau und in der Folge noch eine Anzahl weiterer Holzhöfe aufgehoben.

Von den bestandenen Holzmagazinen[48]) sind heute nur mehr in Betrieb: in Oberbayern die Holzhöfe zu München und Reichenhall, sowie zwei Triftholzumschlageplätze zu Weilheim und Ostin bei Gmund, dann die Holzhöfe zu Passau und Fürsteneck in Niederbayern und zu Speyer und Frankenthal in der Rheinpfalz.

---

[46]) Landtagsverh. 1851/52, Stenogr. Berichte der K. d. Abg. Bd. I, S. 259, 572 ff.

[47]) Mayr, G.-S. Bd. I, 1784, S. 337.

[48]) In der „Forstverwaltung Bayerns", München 1861, sind als damals bestehend noch folgende Holzmagazine genannt: Rosenheim (S. 296), Würzburg (S. 311), dann in der Rheinpfalz Neustadt, Mutterstadt (S. 313), Annweiler, Landau (S. 315), Wilgartswiesen, Kaltenbacherhof (Holzausschlageplatz, S. 317).

B. Zollordnungen und Holzzolltarife.

1. 1765 bis 1799.

Die chaotischen Zustände, die das bayerische Mautwesen beherrschten, erfuhren im Jahre 1764 die langersehnte Reorganisation durch die Einführung einer neuen Maut- und Akzisordnung vom 29. November 1764, welche am 1. März 1765 in Wirksamkeit trat. Dieselbe war vom Jahre 1769—1774 auch in der Oberpfalz und in Leuchtenberg in Geltung. Sie brachte einen epochemachenden Fortschritt gegenüber dem seitherigen Zustande durch die Verlegung der Ein- und Ausgangszollerhebung an die Grenze und durch die Einheitlichkeit des Tarifes. Nur Transitzoll und Weggeld waren an den Mautstätten des Binnenlandes zu erlegen. Die zollpflichtigen Waren und die davon zu leistenden Abgaben waren in einem alphabetisch geordneten Register, einem sehr detaillierten Warenlexikon, aufgeführt. Die früheren Zollstätten wurden bedeutend vermindert und 59 Hauptmautämter und 70 Wehrmautstationen festgesetzt, während im Jahre 1764 noch 106 Hauptmautämter, 104 Wegzoll- und 178 Aufschlag-, Neuzoll- und Akzisämter, sowie 304 Wehr- oder Beimauten bestanden[49]). Die Tarifsätze waren bei den meisten Artikeln nach dem Sporkozentner, bei einigen nach dem Wert oder nach der Stückzahl angesetzt; letzteres war auch beim Holz der Fall. Die Abgaben zerfielen in Transito-, Konsumo- und Essito-Mautgebühren und in Konsumo- und Essito-Akzise; die Konsumo-Akzissätze waren abgestuft nach dem Grade der Notwendigkeit, Nützlichkeit, Überflüssigkeit oder Schädlichkeit der Gegenstände für die Landesnahrung und die inländischen Gewerbe, die Essito-Akzise nach Maßgabe der Entbehrlichkeit der Waren für die Lebenshaltung des Volkes oder ihrer Fähigkeit für die Bearbeitung im Lande. Ferner gab es ein Weggeld für die Benützung der erhobenen Chausseen und Straßen, wie es im Prinzipe schon im Weggeld-Regulativ vom 20. Dezember 1753 eingeführt worden war[50]).

Die neue Maut- und Akzisordnung war im Geiste des Merkantilismus aufgebaut. Ihr Ziel war die Erreichung einer günstigen Handelsbilanz zur Mehrung des Nationalreichtums durch Steigerung des Geldeinflusses und Verhinderung des Geldausganges. Die Tarife

[49]) Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, S. 104, 106.

[50]) Mayr, Gen. Sammlg. Bd. I, 1784, S. 550.

begünstigten die Interessen von Gewerbe und Industrie gegenüber der Urproduktion des Bodens in der Absicht, die Erzeugnisse der letzteren durch hohe Ausfuhrabgaben im Lande zurückzuhalten, damit der Bedarf der ersteren in genügender Menge und zu billigem Preise nachhaltig versorgt werden könnte. Dies mußte in einem vorwiegend agrarischen Lande, wie Bayern es war, zum Niedergang der Rohproduktion, welche den Hauptanteil am Aktiv-Außenhandel hatte, führen. Andererseits aber wurden, wenngleich in geringerem Grade, auch Handel und Gewerbe durch Ausfuhrzölle auf ihre Erzeugnisse und durch Polizeiverordnungen in ihrer Bewegungs- und Ausdehnungsfreiheit gehemmt, sodaß es schwer zu verstehen ist, wie man aus einer solchen Knebelung aller einzelnen Erwerbszweige die Wohlfahrt des großen Ganzen erwarten konnte.

Die Pflege gegenseitiger Beziehungen zu fremden Staaten war der Handels- und Zollpolitik jener Zeit, die von dem Grundsatze ausging, daß ein Volk im Handel nur durch den Schaden des andern gewinnen könne, völlig fremd. So kannte auch die bayerische Zollpolitik keinerlei handelsfreundliche Verhältnisse, weder zu einem Grenznachbarn noch zu entfernteren Staaten. Der Schwabe und selbst der Oberpfälzer galten ihr als Fremde so gut wie jeder Franzose oder Österreicher. Selbst als das Herzogtum Oberpfalz und die Landgrafschaft Leuchtenberg, sowie später (1779) die Herzogtümer Neuburg und Sulzbach mit Bayern vereinigt waren, standen sie dem eigentlichen Altbayern, abgesehen von kleinen Vergünstigungen, in Handelssachen als fremde Länder gegenüber; ihre Untertanen waren in Bayern Fremde. Sie erhielten besondere, im Jahre 1774[51]) bezw. 1787[52]) erlassene Maut-Tarife.

Nur mit einigen geistlichen Fürsten, deren Gebiete eigentlich als bayerische Inklaven gelten konnten, wie die Hochstifte Freising, Passau u. a., bestanden Handels- und Zollvereinbarungen[53]).

---

[51]) Mdt. v. 26. I. 1774, Mayr, G.-S. Bd. III, 1788, S. 481.

[52]) Mdt. v. 24. I. 1787 und 12. V. 1787, Mayr, G.-S. Bd. III, 1788, S. 477, 500.

[53]) Rezesse zwischen Bayern und Hochstift Passau v. J. 1608, 1690, Vertrag v. 24. III. 1767. Vertrag zwischen Bayern und Freising für das Hochstift Freising v. 21. V. 1718 und für die Grafschaft Werdenfels v. 27. VIII. 1718. Verträge v. 7. IV. 1759 und vom 18. VIII. 1762. Kgl. b. allg. Reichsarchiv; Hochstift Passau Nr. 583. Stck. 15, 17, 18, 61, 137. — Kommerzialkontrakt zw. Bayern u. Freising v. 10. VII. 1765; Verhandlungen hierüber vom Jahre 1769, 17. I. 1771. (Kündigung und Auflösung der Akziskonvention. Kgl. bayer. allg. Reichsarchiv. Hochstift Freising III, E. I, Nr. 63, III, E. I, Nr. 64.)

Mit Kurpfalz wurde im Jahre 1770[54]) ein Mautvertrag geschlossen, durch welchen die bayerische Mautbehandlung in den nordgauischen Landdistrikten eingeführt und gegenseitige Vergünstigung in einigen Punkten eingeräumt wurde.

Bei der Betrachtung der Holzzölle der Maut- und Akzisordnung vom 29. November 1764 sind, außer den fiskalischen Tendenzen des ganzen Zollsystems, vor allem zwei Punkte zu berücksichtigen, welche die damalige Holzzollgesetzgebung auf eine wesentlich andere Basis stellen als die heutige.

Der eine Punkt betrifft die Transportmittel, welche dem Holzverkehr zu jener Zeit zu Gebote standen. Die damaligen Verkehrsverhältnisse versagten dem Holztransport die Beweglichkeit, welche er in den Wasser- und Schienenwegen von heute findet. Die Holzhandelsrichtung war hauptsächlich von der Laufrichtung der Flüsse vorgeschrieben; die Transportfahrzeuge waren Flöße und schlechte Schiffe, welche zur Fahrt gegen den Strom meist ungeeignet waren. Daß die Landfracht nur in begrenztem Umfange in Frage kam, liegt in der Natur des Gegenstandes. Bei der Gestaltung des bayerischen Flußsystemes war deshalb der Einfuhr von Holz nach Bayern eine sehr beschränkte Rolle eingeräumt; die Ausfuhr stand weitaus im Vordergrund und zog damals in hervorragendem Maße die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich, welcher einerseits die ihr günstigen natürlichen Bedingungen durch hohe Zölle und andere Prohibitivmaßnahmen unwirksam zu machen suchte — denn die Ausfuhr galt als Unglück für ein Land —, anderseits aber auch eine Quelle finanzieller Erträge für die Staatskasse in ihr sah.

Die Ausfuhr bayerischen Holzes ging fast ausschließlich nach Österreich, welches durch die Wasserstraßen der Donau und deren Nebenflüsse die natürlichste Absatzrichtung darbot, also in jenes Land, welches heute unter den veränderten Verkehrsmöglichkeiten auf dem Wasser- und Eisenbahnwege in hervorragendstem Maße an der Holzeinfuhr nach Bayern beteiligt ist.

Der zweite Punkt liegt in den Anschauungen jener Zeit über die Waldwirtschaft und deren Produktion, welche die damalige Holzzoll-Politik beeinflußten.

Die Waldwirtschaft jener Wirtschaftsperiode verfolgte wesentlich andere Ziele als die moderne. Letztere arbeitet, soweit spezielle Nebenrücksichten nicht eine Modifikation erfordern, vorzüglich im

---

[54]) Mdt. v. 27. VII. 1770. Mayr, G.-S. Bd. I, 1784, S. 640.

Interesse der Erzielung eines möglichst großen Reinertrages aus der Benutzung des zur Holzzucht dienenden Grund und Bodens. Jener hingegen war als allgemeine Aufgabe die Erzeugung der Holzmasse gestellt, welche zur nachhaltigen und um einen billigen Preis möglichen Befriedigung sämtlicher, nach staatswirtschaftlichen Grundsätzen anerkannter Holzbedürfnisse erforderlich war; die Erwirtschaftung einer Bodenrente lag nicht in ihren Zielen.

Dem Merkantilismus war die Produktion der Forstwirtschaft keine Werterzeugung; als werterzeugend galten ihm allein Handel und Gewerbe, welchen die Urproduktion des Bodens zur Grundlage dienen mußte.

Entsprechend den veränderten Wirtschaftsgrundsätzen kommt auch dem Holzzolle zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Aufgabe zu. Die leitenden Motive der heutigen Holzzoll-Gesetzgebung sind der Schutz der Waldwirtschaft und der Holzindustrie gegenüber der auswärtigen Konkurrenz; von dem merkantilistischen Holzzolle hingegen wurde in erster Linie verlangt, daß er das im Lande produzierte Holz wie auch die Halbfabrikate des Holzes, die im großen und ganzen dem Rohholze gleich behandelt wurden, zugunsten der heimischen holzverbrauchenden und -veredelnden Gewerbe- und Industriezweige und der allgemeinen Konsumtion im Inland zurückhalte. Sein Schwergewicht lag im Ausfuhrzolle.

Der kurpfalz-bayerische Forstinspektor J. G. v. Seutter, ein hervorragender Vertreter des Merkantilismus in der Forstwirtschaft, stellte noch im Jahre 1804 folgende Sätze auf, welche die merkantilistische Auffassung von der Bedeutung des Holzes als eines wirtschaftlichen Gutes wiedergaben: „Holz aller Art wird in dem Maße höheres Bedürfnis eines jeden Staates, in welchem die physische Beschaffenheit seines Bodens weniger Surrogate für dasselbe darbietet, oder die Temperatur seines Klimas, sein Bevölkerungszustand und der Betrieb seiner Gewerbe die Holzkonsumtion vergrößern, es ist in allen diesen Fällen Vehikel der Produktion, ohne daß es selbst Gegenstand derselben wird, und seine Verschaffung in erforderlichem Maße im Lande selbst also auch unerläßliche Notwendigkeit[55])“; „die Waldprodukte eigenen sich niemals zu Gegenständen des inneren Handels“ [56]). Nach ausführlicher Beweisführung hierüber kommt er zu dem „unzubezweifelnden Resultat, daß sowohl zu Erhaltung und

[55]) v. Seutter, Versuch einer Darstellung der allg. Grundsätze der Forstwirtschaft usw., Ulm 1804, S. 44.

[56]) v. Seutter, Versuch usw. S. 78.

Beförderung der Produktion im allgemeinen als auch zum Vorteile der Staatskasse, die Holzbedürfnisse nach bestimmten, mit den respektiven Produktionskräften in Relation stehenden, und nach den Kosten des Transportes sich modifizierenden Preisen befriedigt werden müssen, niemals aber als Gegenstände des inneren Handels betrachtet und subhastationsweise erworben werden können“[57]). Es galt als eine Aufgabe des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß kein Mangel an den Hilfsmitteln des möglich größten Gelderwerbs, also auch an Holz, entstehe, damit die allgemeine Produktion nicht beschränkt oder vermindert werde. Deshalb sollte der Staat die Erzeugung dieser Gegenstände unter Ausschließung der Privatproduktion für sich allein in Anspruch nehmen[58]). Da aber die Durchführung dieses Gedankens praktisch nicht möglich schien, so sollte durch Ausfuhrbeschränkungen die Zurückhaltung einheimischer Erzeugnisse im Lande zugunsten der allgemeinen Produktion erreicht werden.

Dies waren ungefähr die staats- und volkswirtschaftlichen Anschauungen, welche bei der Aufstellung des Zolltarifes für die Ein- und Ausfuhr des Holzes im allgemeinen maßgebend waren. Ihnen entsprachen also in erster Linie hohe Ausfuhrzölle, damit das Holz im Lande in genügender Menge und zu billigen Preisen käuflich sei. Eine naheliegende Konsequenz dieses Gedankens wäre die Freilassung der Holzeinfuhr zugunsten der Konsumtion gewesen, zumal zu einer Zeit, wo Klagen über Holzmangel gang und gebe waren. Wenn diese nicht eintrat, so mögen neben dem Bestreben, durch die Einfuhr schädlichen Geldausfluß aus dem Lande hintanzuhalten, Rücksichten auf das finanzielle Erträgnis des Zolles mitbestimmend gewesen sein, deren Einfluß übrigens auch in der Festsetzung der hohen Ausgangsabgaben zu erkennen ist.

Reine Finanzzölle waren die Transito-Mautgebühren für das Holz. Allgemein galt zwar als Grundsatz, „Soviel die Mauttariffa für die durchgehende Güter anbelangt, sich dabey aller Steiger- und Höherung der hergebrachten Gebühr gänzlich zu enthalten; nicht nur weil solches die Reichsgesetze erfordern und man sich sonsten gar leicht viele unangenehme Weiterungen zuziehen würde, sondern auch, und vielmehr, weil man dabey in die größte Gefahr läuft, den Transitum der zuviel beschwerten Waaren zu verlieren“[59]).

„Jedoch“, sagt der Verfasser des Planes über die Zollreform

[57]) v. Seutter, Versuche usw. S. 80.
[58]) v. Seutter, Versuche usw. S. 23.
[59]) System. Plan S. 28, § 56.

weiter[60]), „es leidet hier billig seine Ausnahme; denn in jenem Falle, wenn entweder die Lage der Länder oder die Schwere der Waaren mit sich bringet, daß sie bey uns durchgeführt werden müssen, ohne einen andern Weg nehmen und uns ausweichen zu können: wäre es wohl ein Überfluß, und eine kaum zu verantwortende Vernachlässigung der Vorteile, die uns die Natur geschenkt, wenn wir gleichwohl mit Facilitirung der Durchfuhrmäuten zu Werke gehen wollten. Die Regierung ist es sogar schuldig, dergleichen natürliche Vortheile nicht aus der Hand zu lassen, weil diese mit zu dem Vermögen des Staates gehören, von welchem ihr Pflichten halber obliegt, soviel möglich den besten Gebrauch zu machen".

Unter diese Ausnahmen fiel der Holztransit, denn die an der Holzdurchfuhr durch Bayern interessierten Länder, als Schwaben, Württemberg[61]), Tirol, waren bei ihrem Handel nach Wien lediglich auf die Benützung der bayerischen Wasserstraßen angewiesen, und mußten sich den von Bayern diktierten Bedingungen unterwerfen, wenn sie auf jenen Holzhandel nicht völlig verzichten wollten.

Der Bemessung der Tarifbeträge wurden im allgemeinen Mittelsätze zugrunde gelegt, welche aus Zusammenstellungen der alten Zollrollen erhoben wurden. Fast durchgängig wurde das wertvollere Hartholz und die Schnittwaren aus demselben höher belegt als das Weichholz, mehrfach bis zum doppelten Betrage. Bei der Transitmaut für das Holz kamen die oben besprochenen Gesichtspunkte zum Einfluß. Für die Essitomaut der in der Neuzollinstruktion vom Jahre 1548 benannten Gegenstände, zu welchen auch das Holz gehörte, bildete der duplierte Neuzoll die Grundlage, an welche die Durchschnittssätze der übrigen Ausgangsgebühren angeschlossen wurden.

Bei den Konsumo-Akzisen wurde das Holz unter die erste niederste Klasse, d. i. unter die unentbehrlichen oder sonst notwendigen Produkte mit dem Normalsatze von $^1/_2$—$1^1/_2$ % des Wertes, bei den Essitoakzisen der ersten und höchsten Klasse, nämlich der der Gegenstände, welche das Land zum eigenen Verbrauch bedürfte und deren die Gewerbe unbeschadet ihres Nahrungsstandes nicht wohl entraten könnten, mit einem Belegungssatze von 10 bis 15 bis 20 bis 25 % des Wertes eingereiht.

Die Holzzollsätze der Maut- und Akzisordnung von 1764 werden in der nächststehenden Tabelle, nach rohem und bearbeitetem Nutzholz und nach Brennholz gruppiert, aufgeführt.

[60]) System. Plan S. 29, § 57.

[61]) Das Dorf Aitrach im schwäbischen Kreis der Herrschaft Marstetten z. B. unterhielt eine Floßfahrt nach Wien; Stahl, Forstmagazin Bd. II, S. 325.

Ordinari Mauthgebühr	Per Transito				Per Consumo				Per Essito			
	Von jeder Station				Einmal				Einmal			
	zu Wasser		zu Land		zu Wasser		zu Land		zu Wasser		zu Land	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Rohnutzholz.												
a) Eichen und Hartholz, Bau- und Schneidstämme, vom Stck. .	12	—	12	—	3	—	1	2	58	—	58	—
b) Werkholz, Stämme u. Blöcher (zu Künstler- u. Handwerkerzwecken), vom Stck. . . .	12	—	12	—	6	—	4	—	58	—	58	—
c) Fichten, Föhren, Tannen-Bau- u. Schneidstämme, vom Stck.	4	2	4	2	2	—	1	—	21	—	21	—
d) 1 Floß zu 20 Stämmen, mit wenigstens 40 Ztr. Kaufmannsgut beladen	10	—	—	—	20	—	—	—	10	—	—	—
e) 1 Floß leer oder mit Kaufmannsgut unter 40 Ztr. oder mit Holzladung	16	—	—	—	16	—	—	—	48	—	—	—
f) Stangen (Leiter-, Ruder-, Hopfen-, Fasolenstangen), vom Hundert	3	2	2	2	1	—	—	2	21	—	18	—
g) Reifholz und Reifstangen, v. Pfd. zu 240 Stck.	6	—	6	—	1	2	1	—	21	—	18	—
h) Faschinen (Nutzreißig), lose oder gebunden, vom Fuder .	2	2	2	2	—	2	—	2	18	—	16	—
i) Werkholz (gekloben oder geschnitten), nämlich Zaunspelten, Dielsäulen, Müsselholz zu Schindeln, v. Fuder (zu 4 Pferd.)	4	2	4	2	1	2	1	—	21	—	18	—
k) Kiefholz zu Schiffbau und Krummholz für Wagner, vom Fuder	4	2	4	2	1	2	1	—	21	—	18	—
Nutzholz, bearbeitet.												
a) Geschnittene Ware von hartem Holz, als Bretter, Dielen, Läden, Pfosten, Rähmlinge, vom Hundert	50	—	50	—	12	2	12	2	58	—	58	—
b) Desgl. von Fichten- od. Tannenholz	25	—	25	—	6	1	6	1	37	2	37	2
c) Daufeln von Eichen- od. Hartholz, vom Pfd. zu 240 Stck.	18	—	18	—	9	—	9	—	58	—	58	—

Ordinari Mauthgebühr	Per Transito				Per Consumo				Per Essito			
	Von jeder Station				Einmal				Einmal			
	zu Wasser		zu Land		zu Wasser		zu Land		zu Wasser		zu Land	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
d) Daufeln von Fichten- od. and. Weichholz, v. Pfd. zu 240 Stck.	9	—	9	—	4	2	4	2	36	—	36	—
e) Dachschindeln von Eichen, Föhren, Lärchenholz, vom Tausend	18	—	18	—	2	2	2	2	58	—	58	—
f) Schindeln von Fichten- und Tannenholz, vom Tausend .	9	—	9	—	1	2	1	2	36	—	36	—
g) Bretterwaren, geringere unter 1 Zoll stark, von Fichtenholz sowie Fichten-Schwärtlinge, vom Hundert	12	2	12	2	6	1	6	1	25	—	25	—
h) Latten von hartem Holz, vom Hundert	12	2	12	2	6	1	6	1	21	—	18	—
i) Latten von Fichtenholz, vom Hundert	4	2	4	2	1	2	1	2	21	—	18	—
k) Gebohrte Brunnteichen, v. Stck.	4	2	4	2	1	2	1	—	21	—	18	—
l) Geschnittene Reifen zu Faß- und Kufbinden, vom Pfd. .	6	—	6	—	1	2	1	—	21	—	18	—
m) Reifbänder, Weiden, ganz od. geschnitten, vom Fuder . .	4	2	4	2	1	2	1	—	12	—	10	—
n) Holzwaren, vom Sporkozentner	6	—	3	—	18	—	9	—	18	—	9	—
Brennholz.												
a) Brennholzstämme (Lichtbäume, Kienbäume zum Spänemachen), vom Stck.	5	—	5	—	2	—	1	—	21	—	21	—
b) Brennholz, hartes (Birken, Buchen, Eichen, Erlen, Föhrenholz), von der Klafter ($3^1/_2$-schuhige Scheiterlänge) . .	4	2	3	—	1	2	1	—	21	—	18	—
c) Brennholz, weiches (Aspe, Fichte, Linde, Tanne), v. d. Klaft.	3	2	2	2	1	—	—	2	18	—	15	—
d) Brennholz-Mischling (Ast-, Stock-, Obholz, zerhackt), v. Fuder mit 4 Pferden . . .	3	2	2	2	1	—	—	2	21	—	18	—
e) Kienholz, gekloben zu Spänen oder Scheitern, vom Gefäß .	2	2	2	2	1	2	1	—	12	—	12	—
f) Bauschen, auch Schaiten und Späne, zum Brennen, v. Fuder	2	2	2	2	—	2	—	1	18	—	16	—

Ordinari Mauthgebühr	Per Transito				Per Consumo				Per Essito			
	Von jeder Station				Einmal				Einmal			
	zu Wasser		zu Land		zu Wasser		zu Land		zu Wasser		zu Land	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Schiffe zahlten unter dem Namen „Bodenrecht“ beim Antritt eines Stromes einmal als Wasserzoll:												
Stromabwärtsfahrend für 1 Klafter der Länge und 1 Schuh der Breite am weitesten Ort . .	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Stromaufwärtsfahrend, desgl. . . und von jedem dabei gehenden Pferde	—	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—
	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Lohrinden, zum Lohemachen, und zwar eichene, vom Gefäß	3	—	2	—	1	—	—	2	19	—	16	—
Feichtene, vom Gefäß	3	—	2	—	—	2	—	1	19	—	16	—
Lohe, gemahlen, oder gestoßene Lederlohe, und zwar eichenes, vom Scheffel	3	—	2	—	1	2	1	—	19	—	16	—
Feichtenes, vom Scheffel . . .	3	—	2	—	1	—	—	2	19	—	16	—

Nach der Instruktion für die Mautämter vom 24. September 1765[62]) wurde von den Berchtesgadener und anderen nach dem Gewichte belegten Holzwaren, welche nicht in einer Verpackung, wie Fässern, Säcken usw., sondern offen erschienen, ein Viertel der Transitomaut erhoben, während es bei derlei verpackten Gütern bei der ganzen tarifmäßigen Gebühr verblieb.

[62]) Mayr, G.-S. Bd. III, 1788, S. 400, Ziff. 14.

Die Akzise wurden vom Holze nach folgendem Tarife erhoben:

Allgemeine Accisgebühr			Per Consumo Einmal fl.	kr.	pf.	Per Essito Einmal fl.	kr.	pf.
Rohnutzholz.								
a) Eichen- u. Hartholz, Bau- und Schneidstämme	vom Stück mit Anzeige der Qualität u. des Preises	α) von jed. Schuh der Länge .	—	—	1	—	3	—
b) Werkholzstämme für Künstler und Handwerker		β) von jed. Zoll des Zopfdchm.	—	—	1	—	2	2
c) Fichten-, Föhren-, Tannen-, Bau- und Schneidstämme mit über 8 Zoll Zopfdchm.	wie oben	α) wie oben . .	—	—	1	—	1	—
		β) wie oben . .	—	—	1	—	1	2
desgl. bis 8 Zoll Zopfdurchmesser	wie oben	α) wie oben . .	—	—	1	—	—	2
		β) wie oben . .	—	—	1	—	1	—
d) Flöße zu 20 Stämmen mit über 40 Ztr. Kaufmannsgut e) Desgl. leer oder mit weniger als 40 Ztr. Kaufmannsgut oder mit Holz beladen	mit Anzeige der Bäume, des Floßes u. des Preises	vom ganzen Floß	—	10	—	—	5	—
von Bäumen über 8 Zoll Durchmesser wie oben c								
von Bäumen bis zu 8 Zoll Zopfdurchmesser wie oben c								
f) Stangen (Leiter-, Ruder-, Fasolenstangen) mit Anzeige des Preises vom Stck.			—	—	1	—	1	—
g) Reifholz, Reifstangen mit Anzeige des Preises von jedem Schuh der Länge, vom Pfd. zu 240 Stck. . .			—	—	1	—	12	—
h) Faschinen (Reisig) lose oder gebunden, mit Anzeige des Preises vom Fuder zu 4 Pferden			—	—	1	—	8	—
i) Werkholz (gekloben und geschnitten), nämlich Zaunspelten, Dielsäulen und Müsseln zu Schindeln, von jedem Schuh der Schaltenlänge vom Klafter zu 6 Schuh Höhe und Weite			—	—	1	—	8	—
k) Kiefholz zum Schiffbau und Krummholz für Wagner vom Stck. nach Anzeige des Preises, für jeden Schuh der Länge			—	—	1	—	—	2
Nutzholz, bearbeitet.								
a) Geschnittene Ware v. hartem Holz, Bretter, Dielen, Läden, Pfosten, Rähmlinge	vom Stück mit Anzeige der Qualität u. des Preises	α) vom Schuh der Länge .	—	—	—	—	—	1
		β) vom Zoll der Dicke . . .	—	—	1	—	1	—

Allgemeine Accisgebühr	Per Consumo Einmal fl.	kr.	pf.	Per Essito Einmal fl.	kr.	pf.
Nutzholz, bearbeitet.						
b) Geschnittene Ware v. Fichten u. Tannenholz, vom Stück mit Anzeige des Preises: α) vom Schuh der Länge	—	—	—	—	—	1
β) vom Zoll der Dicke	—	—	1	—	—	2
c) Daufeln von Eichen und Hartholz, à Pfd. zu 240 Stck., von jedem Schuh der Daufellänge mit Anzeige des Preises	—	1	—	—	24	—
d) Daufeln von Fichten- und anderem Weichholz, à Pfd. zu 240 Stck., von jedem Schuh der Daufellänge mit Anzeige des Preises	—	—	2		8	—
e) Dachschindeln von Eichen-, Föhren-, Lärchenholz mit Anzeige des Preises vom Tausend	—	2	2	1	30	—
f) Dachschindeln von Fichten- und Tannenholz mit Anzeige des Preises vom Tausend	—	1	2	—	36	—
g) Bretterware geringere, unter 1 Zoll stark, von Fichtenholz, sowie Fichten-Schwärtlinge, mit Anzeige des Preises von Hundert	—	6	1		25	—
h) Latten aus hartem Holz, vom Stück mit Anzeige der Qualität u. des Preises: α) von jed. Schuh der Länge	—	—	—	—	—	1
β) von jed. Zoll der Dicke	—	—	1	—	—	2
i) Latten aus Fichtenholz mit Anzeige des Preises vom Hundert	—	2	2	—	25	—
k) Gebohrte Brunnteichen, vom Stück mit Anzeige des Preises: α) von jed. Schuh der Länge	—	—	1	—	1	2
β) von jed. Zoll des Zopfdchm.	—	—	1	—	1	2
l) Geschnittene Reifen zu Faß- und Kufbinden, à Pfd. zu 240 Stck., nach Anzeige des Preises von jedem Schuh der Länge	—	-	1	—	6	—
m) Reifbänder, Weiden, ganz oder geschnitten, mit Anzeige der Büscheln zu 3 Schuh Umfang, vom Guldenwert	—	—	2	—	1	—
n) Holzwaren, mit Anzeige der Sachen und der dabei verwendeten mehr oder weniger teueren Holzgattung und Arbeit, vom Guldenwert	—	6	-	—	—	1
Brennholz.						
a) Brennholzstämme (Lichtbäume, Kienbäume zum Spänemachen) vom Stck mit Anzeige des Preises						
α) von jedem Schuh der Länge	—	—	1	—	—	2
β) von jedem Zoll des Zopfdurchmessers	—	—	1	—	—	3

Allgemeine Accisgebühr	Per Consumo Einmal fl.	kr.	pf.	Per Essito Einmal fl.	kr.	pf.
Brennholz.						
b) Brennholz, hartes mit Anzeige des Preises, pro Klafter (3½ schuhige Scheiterlänge)	—	1	2	—	30	—
c) Brennholz, weiches mit Anzeige des Preises, pro Klafter (3½ schuhige Scheiterlänge)	—	1	—	—	15	—
d) Brennholz, Mischling (Ast-, Stock-, Obholz zerhackt) vom Fuder mit 4 Pferden	—	1	1	—	20	—
e) Kienholz, gekloben zu Spänen oder Scheitern mit Anzeige des Preises, vom Gefäß zu 6 Schuh Länge, 4 Schuh Weite, 3 Schuh Tiefe	—	1	2	—	12	—
f) Bauschen, auch Schaiten und Späne zum Brennen, mit Anzeige des Preises vom Fuder mit 4 Pferden .	—	1	—	—	8	—
Schiffe. Neue Schiffe (für Kauf oder Verkauf): von jedem Fahrzeuge mit Anzeige des Preises						
α) von jedem Schuh der Länge	—	1	—	—	—	2
β) von jedem Schuh der Breite am weitesten Ort .	—	6	—	—	3	—
Alte Schiffe: in gleicher Weise						
α) von jedem Schuh der Länge	—	—	2	—	—	1
β) von jedem Schuh der Breite am weitesten Ort .	—	3	—	—	1	2
Lohrinden, zum Lohe machen, und zwar						
Eichene mit Anzeige des Preises vom Gefäß . . .	—	1	—	—	30	—
Fichtene mit Anzeige des Preises vom Gefäß . .	—	—	2	—	20	—
Lohe, gemahlen oder gestoßenes, Lederlohe, und zwar						
Eichenes mit Anzeige des Preises vom Scheffel . .	—	1	2	—	36	—
Fichtenes mit Anzeige des Preises vom Scheffel . .	—	1	—	—	24	—

Die Anzeige der Qualität und des Preises der Holzsortimente bei der Verakzisierung hatte für die Zollabfertigung selbst keinen Belang; sie sollte lediglich die Grundlage für die Berechnung des Aktiv- und Passivstandes der Handelsbilanz, des merkantilistischen Dogmas für die Beurteilung der Wohlfahrt eines Landes, geben.

Daß die Schiffsfahrzeuge, die ja auch von der freien Ausfuhr ausgeschlossen waren, maut- und akzispflichtig waren, hängt damit zusammen, daß sie, wie oben (Seite 69) geschildert, nicht ein bleibendes Betriebsinstrument der Schiffahrt waren, sondern nach der Talfahrt als Brennholz verkauft wurden. Die auf die Schiffe gelegten Abgaben sind daher ihrer praktischen Wirkung halber eigentlich als Holzzölle und -Akzise anzusehen.

Für den Holztransport auf dem Lande kam auch das Weggeld in Betracht. Der Satz für die beladenen Güterfuhrwerke wurde im 1764[63]) gegenüber dem Weggeldregulativ vom 20. Dezember 1753[64]) von 2 kr. pro Pferd und Meile erhobenen Weges auf 2 Pfg. pro Mähnstück und Stunde ermäßigt. Dieses Weggeld verschwand jedoch schon bald mit der Surrogierung desselben durch die am 25. Oktober 1765 eingeführte sog. Menatanlage[65]).

An dem vorstehenden Tarife fällt vor allem die weitgehende Detaillierung auf; alle im Handel damals üblichen und gangbaren Sortimente werden vorgeführt. Diese Gliederung des Tarifes nach den Sortimenten verleiht wohl der Zollbehandlung ein wünschenswertes Maß der Einheitlichkeit und Sicherheit, die besonders nach den unsteten alten Zollregistern angenehm empfunden worden sein mag. Bei den Akzisen jedoch verliert sich die Gebührenberechnung in einem Grade ins kleinliche, daß die praktische Durchführung in zolltechnischer Hinsicht sehr schwierig und umständlich wurde. War z. B. eine ins Ausland gehende Ladung Eichenstammholz, die nicht schon nach Stammklassen sortiert war, zu verzollen, so mußte der Zollbeamte, wenn er gewissenhaft war, Länge und Zopfdurchmesser jedes einzelnen Stammes erheben, um die Unterlagen für die Akzisgebührberechnung zu erhalten. Waren etwa die Dimensionen eines Stammes mit 30 Schuh Länge und 15 Zoll Zopfdurchmesser ermittelt, so berechnete sich die Ausfuhrabgabe für diesen Stamm:

a. aus der Akzisgebühr:	30 × 3 kr.	= 1 fl.	30 kr.
	15 × 2 „ 2 Pfg.	=	40 „
b. aus der Mautgebühr:			58 „
also im ganzen auf:		3 „	8 „

Geschah der Transport dieser Eichen auf einem Floße, so war auch von den Floßbäumen Länge und Zopfstärke zu messen, um die Akzisgebühr danach bestimmen zu können. Die Zollbehandlung eines derartigen Holztransportes war also eine sehr komplizierte und schwerfällige und stellte sehr hohe Anforderungen an den Pflichteifer und die Verlässigkeit der Beamten. Ähnlich war es bei Latten und Bretterwaren und anderen bearbeiteten Nutzholzgegenständen.

Vom theoretischen Standpunkte aus kann dieser Akzisberechnungsmethode allerdings zugestanden werden, daß ihr in den Längen-

[63]) Mayr, G.-S. Bd. I, 1784, S. 588.
[64]) Mayr, G.-S. Bd. I, 1784, S. 550.
[65]) Kreittmayr, G.-S. Bd. 1771, S. 198.

und Zopfmaßen die besten Faktoren der Qualitätsbemessung der Stammhölzer zugrunde lagen (vergl. die Heilbronner Sortierung der Nadelhölzer).

Der Holz-Maut- und Akzistarif vom Jahre 1764 wurde mit Mandat vom 9. Oktober 1769[66]) auch für das Herzogtum Oberpfalz und die Landgrafschaft Leuchtenburg eingeführt. Unter den Modifikationen, welche der Tarif für diese Gebiete erfuhr, ist zu erwähnen, daß für unverpackt transportierte Holzwaren die Konsumomautgebühr zu Wasser und zu Lande und die Transitomautgebühr zu Wasser auf den Viertelbetrag ermäßigt wurde[67]). Im übrigen mußte im Handel aus der Oberpfalz nach Kurbayern die Essitomaut, dann die Konsumomaut und -Akzise entrichtet werden, ferner für den Transitverkehr aus der Oberpfalz durch Bayern in der Oberpfalz die Essito- und in Bayern die Transitogebühr. Letztere Maßregel rief Klagen über die Verteuerung des Holzverkehrs aus der Oberpfalz nach Regensburg hervor[68]).

Der am 26. Jänner 1774[69]) für die Oberpfalz und Leuchtenberg mit Geltung ab 1. März 1774 erlassene und durch Mandat vom 24. Jänner 1787[70]) auch auf Neuburg[71]) und Sulzbach erstreckte Provisional-Mauttarif, wie auch der nur in einzelnen Positionen

---

[66]) (Kreittmayr), G.-S. 1771, S. 377.

[67]) Supplement v. J. 1769 zur bayer. Maut- u. Akzisordnung v. 1764; Mayr, G.-S. Bd. III, 1788, S. 411.

[68]) Rechtmäßigkeit usw. Chur- und Reichsfürsten-Rathsprotokolla und Conclusa, S. 55, 56.

[69]) Mayr, G.-S. Bd. III, 1788, S. 481.

[70]) Mayr, G.-S. Bd. III, 1788, S. 477.

[71]) Über die Zolltarife des Herzogtums Neuburg wurde im Jahre 1779 auf Grund alter Akten eine sehr eingehende Denkschrift ausgearbeitet: „Conspect Herzogtum Neuburgischer alter und neuer Zolltariffa: Welcher gestalten nemlich vermög des von Sr. Durchlaucht Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, des hl. römischen Reiches Erztruchsessen und Churfürsten, Herzogen in Bayern etc. unterm 6. July anno 1577 zu Jedermanns Nachricht in Druck gelegten Verzeichnisses, von allen Gütern, Feilschaften und Pfennwerten die hergebrachte vorige alte nicht erhöhte Neuburgische Zölle zu Wasser und Lande zu erheben wären und wie solche nach Maaß der Instruktionen von diesem Jahrhundert eingehoben werden.“ Dieser Konspekt enthält die Tarifsätze der 19 neuburgischen Hauptzollämter für die alphabetisch aufgezählten Waren und die darnach berechneten Durchschnittsbeträge aus den Tarifen aller Stationen. Die Durchschnittssätze, auf gleiche Währung reduziert, seien nachstehend angeführt:

Bezeichnung der Holzsortimente	Althergekömmlicher Zollbezug (1577)			Zollbezug nach den Instruktionen aus dem 18. Jahrhdt.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Holz, als Bauholz und zwar harte u. weiche Baustämme und Blöcke und Schneidbäume, dann verschiedenes Werkholz in ganzen Stämmen oder Blöcken für die Bildhauer, Drechsler, Sattler, Tischler, Wagner, so andere Holzarbeiter, dann Brennholz in ganzen Lichtbäumen oder Kienstämmen, wie auch in gebohrten und ungebohrten Brunnteichen per Transito et Consumo, ab 1 Stck. oder Wagenladung à 2 Pferde	—	24	$2\frac{65}{100}$	—	13	$2\frac{76}{100}$
per Essito incl. 30 kr. Concessionsgeld	—	24	$2\frac{65}{100}$	—	43	$2\frac{76}{100}$
2. Holz, als ahornene, eichene, buchene, so andere harte und gute, auch feichtene oder thänene Schneidwaare, als Haubt- und Falzbretter, Dielen und Läden, auch Rähmlinge und Pfosten, Latten, so ander geringe gemeine Anschlagbretter und Schwärtlinge per Transito et Consumo vom Hundert . .	1	25	$3\frac{36}{100}$	—	45	$1\frac{21}{100}$
per Essito incl. 1 fl. 40 kr. Concessionsgeld . .	1	25	$3\frac{36}{100}$	2	21	$2\frac{47}{100}$
3. Holz, alles eichene, förchene, lerchene auch feichtene oder thänene Schindeln per Transito et Consumo vom Tausend	—	49	$1\frac{31}{100}$	—	26	$2\frac{89}{100}$
per Essito incl. 1 fl. Concessionsgeld	—	49	$1\frac{31}{100}$	1	23	$2\frac{5}{100}$
4. Holz, Kuf-Taufelholz, hartes und weiches per Transito et Consumo von 1 Wagenladung zu 2 Pferden oder $\frac{1}{2}$ Pfund (1 Pfund à 240 Stck.) .	—	24	$2\frac{65}{100}$	—	13	$2\frac{5}{100}$
per Essito incl. 30 kr. Concessionsgeld	—	24	$2\frac{65}{100}$	—	43	$2\frac{5}{100}$
5. Holz, Brennholz in Scheitern, hartes und weiches, wie auch Mischlingholz per Transito et Consumo von der Klafter . . .	—	24	$3\frac{16}{100}$	—	13	$1\frac{21}{100}$
per Essito inkl. 30 kr. Concessionsgeld	—	24	$3\frac{16}{100}$	—	43	$1\frac{21}{100}$
6. Holz in Bauschen oder Porzen, wie auch gekloben Holz zu Scheiter, Zaunspelten oder Dielsäulen etc. ferner Fasollen- und Hopfenstangen, Leiterbäumlein, Ruderstangen, Weinrebenstecken, dann Reifholz ganz oder geschnittenes auch Reifbänder per Transito et Consumo vom Fahrtl à 2 Pferde.	—	24	$3\frac{16}{100}$	—	13	$1\frac{21}{100}$
per Essito incl. 30 kr. Concessionsgeld	—	24	$3\frac{16}{100}$	—	43	$1\frac{21}{100}$

abweichende Tarif vom 12. Mai 1787[72]), welcher am 1. August 1787 in Kraft trat, behielten die Transitogebühren, dann die Weggelder, Brückengelder u. dgl. nach der bayerischen Maut- und Akzisordnung bei. Die Zollsätze waren im allgemeinen milder und die

Bezeichnung der Holzsortimente	Altherkömmlicher Zollbezug (1577)			Zollbezug nach den Instruktionen aus dem 18. Jahrhdt.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
7. Holzwaaren, allerlei von Tischlern, Küfern, Wagnern, so anderen dergleichen Holzarbeitern verfertigten Sachen, item Gabel, Rechen- und Löffelmacherarbeiten, wie auch Besenbinder-Feilschaften vom Centner	—	5	$2\frac{4}{100}$	—	5	$2\frac{99}{100}$
desgleichen vom Tragl	—	—	—	—	2	—

Bei den Sätzen nach Wagenladungen waren 2 Pferdezollgelder mit berechnet, die bei den einzelnen Stationen im Jahre 1577 zwischen 3—10 Pf., später zwischen $2\frac{1}{2}$ – 17 kr. schwankten. Unter den „Feilschaften" wurde auch „Eubenbogenholz" nach dem altherkömmlichen Zoll mit 5 kr. $^{85}/_{100}$ pf. durchschnittlich pro Ctr., nach den Instruktionen aus dem 18. Jhrhundert mit 4 kr. $^{81}/_{100}$ pf. durchschnittl. verzollt. Die höchsten Sätze mit $8\frac{1}{2}$ kr. wurden für das nach Regensburg gelieferte Eibenholz, das von da wohl nach Holland geführt wurde, in Hemau, Laber, Regenstauf und Schwandorf erhoben. Nach den Durchschnittsberechnungen aus den Zollrechnungen stimmten die bezahlten Zollbeträge nicht mit den Instruktionssätzen: „die Schulde hieran wird der bey dem Zollwesen so höchst nötigen bisher aber gemangelten Controllerie und Gleichförmigkeit beilegen zu därfen geglaubt." Nach den Mittelanschlägen aus den Zollrechnungen wurden erhoben in Transito et Consumo von

1 Stück Bau- oder Werkholz	6	kr.	1 pf.
von 100 Stück Läden oder Brettern	25	„	1 „
Von 1 Klafter oder Wagenladung à 2 Pfd. Brenn- und gekloben Holz oder Stangen	6	„	1 „
von 1 Wagen Kohlen	5	„	2 „
der Essitozollbezug ergab incl. Concessionsgeld von 1 Stück hartem od. weich. Bau- od. Werkholz	35	„	3 „
von 100 Stück Schneidwaare	2 fl.	18 „	2 „
von 1 Klafter oder Wagenladung hartes oder weiches Brenn- und gekloben Holz oder Stangen	35	„	3 „
von 1 Wagen Kohlen	35	„	2 „

Ein Vergleich des Neuburger Tarifes mit dem bayerischen vom Jahre 1787 läßt ersehen, daß mit letzterem die Konsumogebühren durchgängig niedriger wurden, ebenso die Transitabgaben (mit Ausnahme für harte Schneideware und hartes Taufelholz), während die Essitomaut, ausschließlich der Konzessionsgebühr, bis auf die Sätze für weiche Schneidware und Bauschen erhöht wurden (Kr.-Arch. Landshut, R. VII, V. 2, F. 46, Nr. 79).

[72]) Mayr, G.-S. Bd. III, 1788, S. 500.

Akzisegebühren weggelassen. Die Konsumo- und Essitomaut für das Holz waren nach folgendem Tarife geregelt:

Mautgebühr	Tarif vom Jahre 1774 Zu Wasser und Land einmal						Tarif vom Jahre 1787 Zu Wasser und Land einmal					
	Per Consumo			Per Essito			Per Consumo			Per Essito		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Rohnutzholz.												
a) Eichen-Hartholz- Bau- u. Schneidstämme pro Stck. . .	—	3	—	—	24	—	—	3	—	—	24	—
b) Werkholz-Stämme u. Blöcher (zu Künstl. Zwecken) pro Stck.	—	3	—	—	24	—	—	3	—	—	24	—
c) Fichten-, Föhren-, Tannen-, Bau- u. Schneidstämme p. Stck.	–	2	—	—	12	—	—	2	—	—	12	—
d) Ein Floß zu 20 Stämmen, vom leeren Floß	—	16	–	—	48	—	—	16	—	—	48	—
e) Stangen (Ruder-, Leiter-, Hopf.-, Fasolenstangen) vom Hundert	—	1	—	—	25	—	—	1	—	—	25	—
f) Reifholz, Reifstangen vom Pfund zu 240 Stück . . .	—	1	2	—	32	—	—	1	2	—	32	—
g) Faschinen (Nutzreißig) v. Fuder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
h) Werkholz zu Schalten, Scheitern gekloben od. geschnitten, wozu sie gehören, als Zaunspelten, Dielsäulen, Museln etc., v. Fuder	—	1	2	—	24	—	—	1	2	—	24	—
i) Kipfholz z. Schiffbau, Krummholz für Wagner vom Fuder	—	1	2	—	50	—	—	1	2	—	50	—
Nutzholz, verarbeitet oder vorgearbeitet.												
a) Geschnittene Ware v. hartem Holz (Bretter, Dielen, Pfosten etc.) vom Hundert	—	12	2	—	50	—	—	12	2	—	50	—
b) Geschnittene Ware v. Fichten- u. Tannenholz (Bretter, Dielen, Pfosten etc.) vom Hundert .	—	6	1	—	37	2	—	6	1	—	37	2
c) Daufeln von Eichen- u. Hartholz vom Pfund zu 240 Stück	—	9	—	—	48	—	—	9	—	—	48	—
d) Daufeln von Fichten- und anderem Weichholz v. Pfund zu 240 Stück	—	4	2	—	32	—	—	4	2	—	32	—
e) Dachschindeln v. Eichen, Föhren, Lärchenholz v. Tausend	—	5	—	—	50	—	—	5	—	—	50	—
f) Dachschindeln von Fichten- und Tannenholz vom Tausend	—	2	2	—	40	—	—	2	2	—	40	—

Mautgebühr	Tarif vom Jahre 1774 Zu Wasser und Land einmal						Tarif vom Jahre 1787 Zu Wasser und Land einmal					
	Per Consumo			Per Essito			Per Consumo			Per Essito		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
g) Bretterware, geringere, unter 1 Zoll stark von Fichtenholz, sowie Fichten-Schwärtlinge vom Hundert	—	6	1	—	25	—	—	6	1	—	25	—
h) Latten v. hart. Holz v. Hundert	—	6	1	—	37	2	—	6	1	—	37	2
i) Latten von Fichtenholz vom Hundert	—	6	1	—	25	—	—	6	1	—	25	—
k) Gebohrte Brunnteichen v. Stck.	—	1	—	—	12	—	—	1	—	—	12	—
l) Geschnittene Reife zum Faß- und Kufbinden vom Pfund .	—	1	2	—	16	—	—	1	2	—	16	—
m) Reifbänder, Weiden vom Fuder ganz oder geschnitten	—	1	2	—	12	—	—	1	2	—	12	—
n) Holzwaren vom Guldenwerth	—	2	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—
Brennholz.												
a) Brennholz-Stämme (Lichtbäume, Kienbäume zum Spähne machen) vom Stück	—	2	—	—	12	—	—	2	—	—	12	—
b) Brennholz, hartes v. d. Klafter	—	1	2	—	24	—	—	1	2	—	36	—
c) Brennholz, weiches v. d. Klaft.	—	1	—	—	18	—	—	1	—	—	30	—
d) Brennholz, Mischling (Ast-, Stock-, Obholz) vom Fuder	—	1	—	—	18	—	—	—	—	—	30	—
e) Kienholz, gekloben zu Spähnen oder Scheitern vom Gefäß .	—	1	2	—	12	—	—	1	2	—	12	—
f) Bauschen, oder Borzen, auch Schaiten und Spähne zum Brennen vom Fuder . . .	—	—	2	—	12	—	—	—	2	—	12	—
Lohe u. Lohrinden, eichene u. fichtene in Rinden oder gemahlen, Lohe (ohne Paß auszuführen verboten) v. Schäffel	—	1	2	—	12	—	—	1	2	—	12	—
Das Weggeld betrug, soweit der Holztransport in Frage kommt, von jedem Mähnstück am beladenen Wagen (ohne Unterschied d. Länge d. Frachtwegs)	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
An einem mit Holz beladenen Wagen												
vom Pferde (auch im Transit)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
vom Ochsen (auch im Transit)	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2

Die Konsumo-Abgabesätze sind in diesen Tarifen durchgängig niedriger als jene der bayerischen Maut- und Akzisordnung. Auch die Essitobelastung war milder, besonders bei den Bau-, Schneid und Werkholzstämmen, deren Ausfuhrabgaben auf ungefähr $^1/_7$ der bayerischen Maut- und Akzisgebühr reduziert wurden.

Ein Vorzug dieser Tarife gegenüber dem bayerischen war die Festlegung einer gleichen Gebühr für den Wasser- und Landtransport. Eine erhebliche Vereinfachung der Zollbehandlung brachte auch die Vermeidung der Doppelteilung der Abgaben in Maut- und Akzise, womit die sehr umständliche Berechnungsmethode der Akzise beim Stammholz wegfiel.

Für Schiffe enthielten diese Tarife keine Mautabgaben (vergl. den bayerischen Tarif von 1764).

Was die wirtschaftlichen Wirkungen der besprochenen Holzzölle anlangt, so wird hinsichtlich der Ausfuhrtarife die Frage, ob sie ihrer direkten Aufgabe, der Niederhaltung des Ausfuhrhandels, gerecht zu werden vermochten, bejaht werden können. Durch solch drückende Exportabgaben, unterstützt durch die Ausfuhrverbote, ist jeder freie Außenhandel unterbunden. Ob sie aber ihren mittelbaren Zweck, die Hebung der holzverbrauchenden Gewerbe, erfüllten, ist eine andere Frage, die sich nicht in Ansehung der Holzzölle allein beantworten läßt. Der in dem ganzen System der Wirtschaftspolitik begründete Rückgang der Gewerbe und Industrien konnte durch die in dem Holzzolltarife getroffenen Maßnahmen nicht aufgehalten werden.

Der Holztransit mußte ebenso wie die Ausfuhr niedergehen. Der Import war von zu geringer Bedeutung, als daß er wirtschaftlich hätte bemerkbar werden können.

Die neue Ordnung des Maut- und Akziswesens in Bayern rief besonders bei der Stadt Regensburg heftigen Widerspruch hervor, der sich unter anderem auch gegen die Holztarifeinrichtung wendete[73]), weil durch sie alte Verträge verletzt seien, welche den Regensburger Bürgern den aufschlagfreien Bezug ihres Holzbedarfes aus Bayern gewährleisteten und sie nur zur Leistung der Hälfte des Neuzolles von 1548 verpflichteten. Diese Beschwerden waren nicht unberechtigt. War doch in dem „systematischen Plan“[74]) unverhohlen ausgesprochen, daß der Neuzoll, der eigentlich ein Aufschlag oder eine Akzisabgabe

[73]) Rechtmäßigkeit usw.

[74]) S. 139, § 184.

war, nicht den Essitoakzisen, zu welchen er seinem Ursprunge nach gehörte, beizuschlagen, sondern in den Essitomauttarif einzubeziehen sei, „weil sonst die von Regensburg sich die gänzliche Befreyung von dieser wie von der Essito-Accis-Gebühr zueignen, sohin das Aerarium um die Hälfte dieser Neuzoll-Schuldigkeit, zu deren Bezahlung doch erwiesenermaßen diese Stadt receßmäßig verbunden ist, unter der Hand verkürzt werden dürfte".

Die neue bayerische Maut- und Akzisordnung veranlaßte einen am 24. März 1767[75]) abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag mit dem Hochstift Passau, mit welchem Bayern durch Vertrag vom Jahre 1690 im Verhältnis gegenseitiger Mautfreiheit stand; durch diesen neuen Vertrag wurde das bayerische Holz, wenn es nach Passau ging, vom Fürstbischof für mautfrei erklärt; auch war es bei Vorbei- und Durchfahrt zu Wasser und zu Lande der passauischen städtischen Abstoß- und Niederlaggelder frei. Dagegen war Holz, das unter Nachweis des Selbstverbrauches aus Bayern nach Passau ging, nur zu einem Viertel der bayerischen Essitomaut verpflichtet, während die bisherige Neuzollfreiheit der passauischen Bürger, Handelsleute und Armenhäuser durch die Erlassung der Essitoakzise für alle Inwohner der Stadt und sämtliche Insassen und Untertanen des ganzen Hochstifts ersetzt bezw. erweitert wurde. Die Transitogebühren wurden nach beiderseitigen Tarifen erhoben. Über die Ausfuhrsperren wurden besondere Vereinbarungen getroffen.

In Kürze mag auch erwähnt sein, daß der Kurfürst von Bayern im Jahre 1769 einen Holzzoll anordnete, um der Durchführung einer politischen Streitsache mit dem Hochstift Freising Nachdruck zu verleihen. Als dieses sich dem kurfürstlichen Plane, die Landeshoheit über die Freisingische Grafschaft Werdenfels zu beanspruchen, widersetzte, wurde verfügt, daß von jedem auf der Isar aus der Grafschaft Werdenfels nach Bayern eingeführten 50 Schuh langen Floßbaum 15 kr. ohne Einrechnung der Maut und Akzise eingefordert würden. Dieser Zoll bestand jedoch nur kurze Zeit[76]).

Von hoher Wichtigkeit für den Handel im allgemeinen und auch für den Holzverkehr im besonderen auf Donau, Inn und Salzach und speziell auf den Teilstrecken dieser Flüsse, welche die Grenze zwischen Bayern und dem an Österreich gefallenen Innviertel bildeten, sowie

[75]) Kgl. bayer. allg. Reichsarchiv; Hochstift Passau Nr. 583.

[76]) Kgl. bayer. allg. Reichsarchiv, Hochstift Freising III, E. I, Nr. 64: Schreiben von Freising an das kurf. Commerzien-Collegium v. 10. Febr. 1769 (S. 314); Bericht des letzteren an den Kurfürsten v. 18. April 1769 (S. 344).

auf der Innstrecke zwischen Schärding und Neuburg war die Bestimmung des Art. 5 des Teschener Friedens vom 13. Mai 1779[77]) bezw. Art. 4 des Grenzvertrages mit Österreich zum Vollzuge des Teschener Friedens vom 31. August 1784[78]), welche den Untertanen des einen Staates freie Schiffahrt und Passage seitens des anderen Staates auf diesen Grenzflußstrecken garantierte.

Diese Stipulationen des Teschener Friedens wurden in dem Staatsvertrage zwischen Bayern und Österreich vom 14. April 1816 (Art. 9)[79]) auch auf die Strecken der Salzach und Saalach erstreckt, soweit diese nach dem Pariser Frieden und der durch denselben eingetretenen Gebietsveränderungen in der Südost-Ecke Bayerns die Grenze bildeten.

2. 1799 bis 1819.

Maximilian Josef IV. fand bei seinem Regierungsantritt im Februar des Jahres 1799 Handel und Industrie auf einen besorgniserregenden Tiefstand gesunken und sah in einer Reform des Maut- und Akziswesens eine der ersten Aufgaben der neuen Regierung. Schon am 24. Mai 1799[80]) gab er in einem Erlasse an die General-

[77]) Art. 5 des Teschener Friedens: Les rivières mentionnées dans l'article précédent (le Danube, l'Inn et la Salza) seront communes à la maison d'Autriche et à l'Electeur Palatin, en tant, qu'elles touchent les pays cédés; aucune des deux parties contractantes ne pourra y altérer le cours naturel des rivières ni empêcher la libre navigation et le libre passage des sujets, des marchandises, denrées et effets de l'autre, et il ne sera permis à aucune d'Elles, d'y établir de nouveaux péages et aucun autre droit, quel nom qu'il puisse avoir; les stipulations ci-dessus auront également lieu pour la partie de l'Inn, qui coule entre le baillage de Scharding et le comté de Neubourg relevant de la Maison d'Autriche. — Döllinger, Samml. usw. Bd. I, S. 112.

[78]) Art. 4 des Grenzvertrages: Soll nach dem 5. Art. der Teschener Konvention keiner von beiden höchsten Teilen jemals befugt sein, die Schiffahrt und Passage der Unterthanen, Waaren, Lebensmittel und andere Sachen auf den erwähnten Grenzströmen, insofern hierunter die freie Anlandung und Aussetzung der Waaren zum Consumo auf den beiderseitigen Ufern nicht mitbegriffen ist, und solche zu Ein- und Ausschwärzung verbotener Waaren nicht mißbraucht wird, zu hindern und zu hemmen. — Döllinger, Samml. Bd. I, S. 114.

[79]) Bayer. Reg.-Blatt 1816, S. 450.

[80]) Mayr, G.-S. Bd. 1800, S. 173; dieser Erlaß hat folgenden Wortlaut: „Wir schließen Unserer General-Landes-Direktion die von dem hiesigen Handelsstande um Verminderung der Accis überreichte Vorstellung, und zugleich einen über die Verbesserung des Mauthwesens schon vor einiger Zeit zu Unserm geheimen Ministerial-Finanz-Departement überreichten Plan mit dem gnädigsten Auftrag zu, solchen bedächtlich zu prüfen, und Uns entweder mit Benutzung

Landes-Direktion die Leitsätze bekannt, welche der Reform des Mautwesens zur Richtung dienen sollten und vor allem die Her-

dieses Entwurfes, oder mit dem nöthigen Theilwissen, oder völligen Abänderungen einen wohl überlegten Plan zu einem bessern Mauthsystem vorzuschlagen. Damit aber Unsere General-Landes-Direktion von Unserer höchsten Absicht, und von den Grundsätzen, von welchen ausgegangen werden soll, bestimmt unterrichtet werde, so erklären Wir,

I. Daß weit entfernt von der längst und allgemein verworfenen und allzeit schädlichen Maxim, den Handel der Industrie, und den Geld-Einfluß mit Zwang, Monopolien, und Imposten zu leiten, dem Handel und der Betriebsamkeit nur die Fesseln abgenommen, die Hinternissen gehoben, und weggeräumt, und die Freyheit des Handels hergestellt werden solle.

II. Daß alle Kommerzscheidewände, und Maut-Stationen zwischen Unseren heroberen Staaten, nämlich in Baiern, in der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach unter sich ganz aufhören sollen.

III. Daß die Maut und Accis ohne Unterschied dieser verschiedenen Provinzen durchaus gleich seyn soll.

IV. Daß die Maut und Accis so gering regulirt werden soll, daß eine Kontrebande, Unterschleif, oder Bestechung nicht wohl mehr statt haben kann.

V. Daß alle Nachlässe, Begünstigungen, Ausnahmen, und Rückzölle-Vergütungen ganz aufhören sollen.

VI. Daß der innländische Kommissions- und Speditionshandel wieder hergestellt, und befördert, und zu dem Ende die Consumo-Gebühr mit der Transito-Gebühr, welch letztere ungeachtet des geringeren Betrages wegen den Reichsverhältnissen nicht wohl erhöhet werden kann, so viel möglich in ein Ebenmaß gebracht, und

VII. Eher das im Vergleich mit andern Staaten noch immer zu geringe Weggeld erhöhet, und die Consumo-Gebühr ungefähr um eben so viel gemindert werden soll.

VIII. Daß der gehörige Rückblick auf die kostbare Unterhaltung der Wassergebäude, der Wasserbetten, und überhaupt der Wasserfahrten genommen, und eine Art von Entschädigung bey Wasser-Frachten der Consumo-Transito- oder Essito-Gebühr beygeschlagen werden soll.

IX. Daß die unbeträchtlichen den Unterschleifen ausgesetzten Bruckzölle gänzlich aufgehoben werden sollen.

X. Daß die Tarif so viel möglich simplifiziert, und nur auf einige umfassende Rubriken beschränkt, alle Plackereyen abgeschnitten, und die Mautgäste wahrhaft in Stand gesetzt werden sollen, die Mautverordnungen zu kennen, und zu befolgen.

XI. Daß der Regel nach nur in ganz außerordentlichen Fällen Sperren, und dann nur temporär statt haben sollen.

XII. Daß die Essito-Gebühr so gering als möglich angelegt werden solle.

XIII. Daß in den Manualien für die Artikeln, welche die vorzügliche Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung erheischen, abgesonderte Rubriken gehalten werden sollen, um die individuele Importation derselben beständig zu übersehen.

stellung völliger Handelsfreiheit innerhalb der Grenzen von Bayern, der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach, die Festsetzung der Maut- und Akzistarife nach einfachen, geringen und für das ganze Land einheitlichen Sätzen und möglichste Bedachtnahme auf die Belebung des inländischen Kommissions- und Speditionshandels zum Ziele hatten.

XIV. Daß die Gebühren niemals nach dem ohnehin bisher willkührlich angegebenen Werth, sondern allzeit nach dem Gewicht, oder dem Maaß festgesetzt werden sollen, damit der Importationswerth und Exportationswerth desto sicherer, und genauer angegeben werde, wovon jedoch diejenigen Artikeln ausgenommen werden, die durchaus nicht unter diesen Maaßstab gebracht werden können.

XV. Daß alle Mittel-Stationen mit Ausnahme der Hauptstädte aufhören sollen.

XVI. Daß die Gränz-Stationen desto besser bestellt, und besorgt werden sollen.

XVII. Daß auf die inkolatfähige Orte der geeignete Bedacht genommen, und der große Unterschleif bei denselben abgeschnitten werden solle, und

XVIII. Daß die kostbaren und gleichwohl sehr unnützen Konfinwachten überflüssig gemacht werden sollen. Auf die Art glauben Wir, werde der innländische Handel wieder aufblühen, die Kontrebande in der Wurzel abgeschnitten, das Verderben vieler Familien vermieden, die Last des innländischen Publikums, welche alle Unterschleife, Schwärzereyen, Nachlässe, und Begünstigungen bezahlen mußte, ohne daß die Staatskassa die mindesten Vortheile hatte, gar sehr gemindert, ein wohlfeilerer Waarenpreiß herbeygeführt, und an Ertrag des Maut-Gefälls gleichwohl wenig oder gar nichts verlohren. Wir sehen zwar zu gleicher Zeit ein, daß durch diese Vereinfachung ein großer Theil des Personals überflüssig werde, da aber dieses auch ohne dieser Veränderung hätte unterhalten werden müssen, so werden Wir nach den schon auswärtig gegebenen landesvätterlichen Beweisen es mit demselben an dem fernern Unterhalt, so weit es nicht neuerlich angestellt werden kann, nicht gebrechen lassen. Indem Wir nun Unsere höchste Willensmeynung auf das Bestimmte geäußert haben, so versehen Wir Uns gnädigst, daß Unsere General-Landes-Direktion zur Erreichung Unserer wohlthätigen Absicht aus allen Kräften, und mit thätigem Eifer mitwirken, sofort sich bestreben werde, Unsere höchste Willensmeynung in der möglichst geschwindesten Zeitfrist in Erfüllung zu bringen. Dem zu Folge erwarten Wir von Unserer General-Landes-Direktion demnächst einen vollständig- und mit aller Umsicht bearbeiteten Entwurf einer dieser Absicht entsprechenden General-Verordnung, der damit verbundenen Tarif, und einer mit den künftigen Maut-Stationen bezeichneten Karte, um sobald als möglich das bisher drückende Mautsystem ganz erlassen zu können. München den 24ten May 1799."

Diesem Erlasse folgte bald der berühmte Aufruf vom 25. Juli 1799[81]), in welchem die Schäden des seitherigen Zustandes aufs

[81]) Mayr, G.-S. Bd. 1800, S. 175. Nachstehend der Wortlaut des Aufrufes: „Jedermann, welcher die dermalige Maut- und Accisordnung in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz kennt, findet sie drückend für das Publikum, für den Ackerbau sowohl, als für die städtische Industrie, selbst der Kaufmann ist dabey in seinen Speculationen gehindert, wenn diese anderst nicht von Monopoliengeist geleitet sind. —

Was war Baiern? Was die Stadt München? vor zwey Jahrhunderten, als man von einer Accisordnung noch nichts wußte, als man nur eine geringe Maut an wenigen Orten erhob, und dieses nicht in der Absicht, damit das Kommerz, und die Industrie in Baiern zu leiten, sondern nur um eine kleine Gabe für die fürstliche Kassa zu erhalten? — welcher Reichtum im Verhältniß der damaligen Bevölkerung, war nicht zu selbiger Zeit in Baiern? — Wie blüheten nicht alle Gewerbe? Kaum unternahm es die Regierung, durch strenge Maut- nnd Accisordnungen das Kommerz, und die Industrie leiten zu wollen, so wachte allenthalben der Monopoliengeist in seiner ganzen Stärke auf; — einige wenige bereicherten sich, — der fleißige — einsichtsvolle Bürger konnte sich nicht mehr emporschwingen, weil er durch die Maut- und Accisordnung gedruckt, und durch ausschließende Privilegien muthlos gemacht, bald seine Einsicht und Kräfte nicht anwenden konnte, bald sie auch nicht mehr anwenden wollte; der Privilegirte, und der Monopolist selbst hatte nicht Ursach sich anzustrengen, er wurde reich, ohne sich große Mühe zu geben, denn das Publikum mußte von ihm kaufen, es mochte gute — oder schlechte — theure — oder wohlfeile Waare haben. — Auf diese Weise sank Baierns National-Reichthum — Baierns Industrien, und Kommerz so tief herab, — so verschwanden nach und nach die ehemals so berühmten und blühenden Gewerbe aus Baiern — es entstanden über Privilegien und Vorrechte Zwiste unter den Bürgern, Niemand gönnte dem andern seine Arbeit mehr — der Bauer fühlte gleichfalls den Druck, der auf der städtischen Industrie lag: Denn so wie in den Städten weniger Kunstfleiß war, fand er auch für seine Wolle, für sein Getreid, für sein Vieh weniger Käufer, — er betrieb also seinen Ackerbau gleichfalls mit minderer Anstrengung, besonders da man, um die privilegierten Bürger in den Städten mehr zu begünstigen, nebenbey auch Getreid- und andere Sperren erdachte; — diesen Verfügungen allein hat man es zuzuschreiben, daß Baiern noch immer eine arme, — wenig bevölkerte, ohnmächtige Nation ist; auch der Staat gewann bey dieser Einrichtung nicht viel, für die Staatskasse; denn er mußte das ganze Land mit einer beynahe unzähligen Menge von Mautnern, Waarenbeschauern, Mautdienern, Konfinwächtern etc. umgeben, welche immer 60 bis 70 pro Cento von der ganzen Mauth- und Acciserträgniß aufzehrten, — wie sehr litt nebenbey durch Bestechungen, und immerwährende Konfiskations-Prozesse nicht auch die Moralität der Menschen?

Je mehr Wir als Landesherr, dem es obliegt den National-Reichthum zu vermehren, und zu diesem Ende dem Ackerbau alle Hindernisse wegzuräumen, die städtische Industrie zu befördern, das Kommerz zu beleben, darüber nachsinnen, desto mehrere Bedenklichkeiten finden Wir in jeder Mauth, und Acciseinrichtung — Wir kommen immer auf Grundsätze zurück, welche Uns aufmuntern, ganz und gar keine Mauten und Accise in Baiern, Neuburg, Sulzbach,

bitterste verurteilt, die Aufhebung aller Mäute und Akzise und der Ersatz ihrer Einkünfte durch eine „Fensteranlage“ diskutiert wurde.

---

und der obern Pfalz mehr erheben zu lassen. Wir finden es immerhin schwer, ein so offenes Land, wie diese Provinzen sind, mit Mautnern, Waarenbeschauern und Konfinwächtern einpallisadiren zu müssen, doch wollen Wir in dieser wichtigen Angelegenheit dermalen noch keinen Schluß fassen, Wir wollen an einer neuen Mauteinrichtung durch Unsere General-Landes-Direktion wirklich fortarbeiten lassen; indessen wünschen Wir aber in dieser, die städtische Industrie, und das städtische Publikum so sehr interessierende Sache Unsere Städte und Märkte in Baiern, Neuburg, Sulzbach und in der obern Pfalz über nachfolgende zwey Fragen zu vernehmen.

1 mo. Wie kann bey einer allgemeinen Aufhebung aller Mauten und Accisen der berechtigte Bürger in den Städten und Märkten gegen fremde Gewerbsbeeinträchtigungen geschützt werden?

2 do. Wie bekömmt die Staatskasse sowohl für sich, als für das bereits angestellte Personal ein hinlängliches Surrogat?

Ad 1 mum. Wäre es den Bürgern in Unseren Städten und Märkten nicht erwünscht, wenn Wir allgemein verordneten dasjenige Gewerb, welches ein Bürger besitzt, nicht allein vom Vater, sondern auch von dessen Kindern, ohne Ausnahme, in allen Städten, und Märkten Baierns getrieben werden könnte? Ein Auswärtiger, der nicht der Sohn eines Bürgers, oder der Mann einer Bürgerstochter wäre, dürfte aber alsdann in einer Stadt, oder einem Markte kein Zunftgewerbe treiben, wenn er ein solches von einem berechtigten Gewerbsmann nicht gekauft zu haben, darthun könnte; — bey einer solchen Verfügung würde das Publikum und der fleißige, aufmerksame Bürgersmann gewinnen. Würden aber andere Vorschläge, welche der National-Industrie nicht hinderlich sind, in Vorschlag gebracht werden, so werden Wir selbe in reife Ueberlegung nehmen.

Ad 2 dum. Müßte bey Abstellung der Mauthen, und Accisen auf ein hinlängliches Surrogat für die Staats-Kassa sowohl, als für das dermal bereits angestellte Mauth-Personale bis zu dessen allmähligen Absterben gedacht werden. Dazu dürfte wohl jeder Einwohner, welcher Consument ist, nicht aber blos die Haus-Eigenthümer in Städten, und Märkten, und zwar nach einem Maaßstabe beytragen, welcher für keinen drückend, und dessen Aufwande angemessen wäre. Der Reichere, und Wohlhabendere, welcher viel consumirt, bewohnt gewöhnlich ein größeres Haus mit mehreren Fenstern, als der Aermere, welcher weniger consumirt; könnte das Mauth- und Accis-Surrogat nicht nach der Anzahl von Fenstern in Städten und Märkten, welche jeder bewohnt, entrichtet werden?

Eine solche kleine jährliche Gabe könnte der Staats-Kassa ein Surrogat für die der Industrie, und dem Kommerz nachtheiligen Mauthen, und Accisen verschaffen, durch deren Aufhebung alsdann gewiß alle Artikeln der Consumtion verhältnißmäßig wohlfeiler werden würden; hierüber gedenken Wir alle Gründe pro et contra von Unsern Bürgern Unserer Städte und Märkte zu vernehmen. — Der Magistrat Unserer Haupt- und Residenzstadt München hat demnach diese Unsere landesherrlichen Gesinnungen der Stadtgemeinde zu übergeben, und ihre Erklärung längstens in 4 Wochen unmittelbar an Unser geheimes Finanz-Departement einzusenden. München den 25 ten July 1799.“

Dieser Gedanke fand zwar lebhaften Anklang; wurde aber bald mit Rücksicht auf die geplante allgemeine Steuerreform wieder aufgegeben. Auch fand man es schließlich bedenklich, bei den damaligen widrigen politischen Zuständen eine so tiefgreifende Operation vorzunehmen und das Gewerbe des Landes plötzlich der freien Konkurrenz zu übergeben. Man entschied sich für Beibehaltung der Maut und Regelung derselben nach einem einheitlichen bestimmten Satze[82]).

Am 7. Dezember 1799 erschien eine Provisional-Zoll- und Mautordnung[83]), welche mit folgenden Worten eingeleitet wurde:

„Ohne Kommerzfreyheit läßt sich in keinem Staate ein hoher Grad von Landeskultur, und von wohlhabender Bevölkerung erwarten. —

Es ist ein Volk-drückendes, alle Industrie zerstörendes Unternehmen, durch Gesetze und Auflagen das Kommerz leiten zu wollen. — Von diesen Wahrheiten ganz durchdrungen halten Wir es für Unsere Regentenpflicht, einsweilen die wesentlichsten Beschwerden wider das bisherige Maut- und Accis-System in unseren herobern Staaten abzustellen. Wir würden diesen Provinzen, an deren Wohlstand Uns alles gelegen ist, vollkommene Handelsfreyheit jetzt schon gegeben haben, wenn man Uns wegen dem Entgange der bisherigen Maut- und Accis-Gefälle in einer andern, leichter einzuhebenden öffentlichen Abgabe einen hinlänglichen Ersatz für die Staatskasse hätte auszeigen können. Nachdem aber ein solcher Ersatz erst bey einer allgemeinen Steuerrektifikation gefunden werden kann: so sind Wir, um den gerechten Erwartungen der arbeitenden Menschenklasse in Unsern herobern Staaten doch einigermaßen zu entsprechen, veranlaßt, einsweilen in Unseren Provinzen, Baiern, Neuburg, obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg eine provisorische Zoll- und Mautordnung (als Surrogat der bisherigen Mauten und Accise) vom 1. Jänner künftigen Jahres 1800 anfangend in Vollzug bringen zu lassen".

Nach dieser Zoll- und Mautordnung waren die von der einheimischen Industrie verarbeiteten Rohprodukte sowie viele Gegenstände des täglichen Lebensbedarfes beim Eingange frei; für eine Reihe von Artikeln betrug die Konsumogebühr 50 kr., für andere wieder 2 fl. 30 kr. per Sporkozentner. Die Essitogebühr war, „weil die Hemmung der Ausfuhr inländischer Produkte der National-Industrie

[82]) Frohn, Altes und neues Handelssystem.

[83]) Mayr, G.-S. Bd. 1800, S. 201. — Münchener Intelligenzblatt 1799, Stück 51.

in mancherlei Hinsicht nachteilig ist," erlassen mit Ausnahme von Holz, Vieh, Getreide, Butter und Schmalz. Mit diesen Ausnahmen war jedoch die Ausfuhrfreiheit den Hauptprodukten Bayerns entzogen und traf nur Artikel von geringem Belang, war somit praktisch illusorisch gemacht. Die Transitabgaben waren im allgemeinen den seitherigen gleich. Ein Weggeld wurde bei Überschreitung der Grenze auf Chausseen erhoben, die Wasserstraßen und der Inlandverkehr waren weggeldfrei.

Dieses Zollsystem, das wie das frühere das fiskalische Moment zu stark hervortreten ließ, zeigte bald, daß es die wirtschaftlichen Schäden nicht beheben könne. Mit ihm begann eine Periode eines in seinen wirtschaftlichen Zielen unklaren Experimentierens im Zollwesen. Einerseits lag der Zusammenbruch der bisherigen Zollpolitik deutlich zutage, anderseits war man sich nicht klar darüber, wo und wie die Remedur einzusetzen habe. Nicht ohne Wirkung auf die Tarifierung blieb der Einfluß der Physiokraten, welcher in der gänzlichen Freigabe der Einfuhr von Lebensbedürfnissen zum Zwecke der Verbilligung der Lebenshaltung der Bevölkerung, besonders des flachen Landes, zu erkennen ist, der aber wiederum nicht stark genug war, um gegenüber den anderen Strömungen den Rohprodukten des Landes, wie dem Getreide, die Handelsfreiheit ins Ausland zu verschaffen. Übrigens mögen die bewegten Zeiten der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts und die Wichtigkeit der damals an die Regierung herangetretenen politischen Aufgaben dieser zur Entschuldigung dienen, wenn sie eine eingehende Behandlung der Zollfragen nicht in Angriff nahm.

Die Ideen, mit welchen die bayerische Regierung an die Neuregelung der Holzzölle im Jahre 1799 herantrat, lassen sich aus einer von der kurpfalzbayerischen Forstkammer an die Hofkammer in München ergangenen „Übersicht des Holzhandels, so anderen, zwischen Tyrol und Bayern", d. d. 31. Jenner 1799[84]) erkennen: „Bayern schlägt sich durch das eigene Mauthsystem eine tiefe Wunde; denn eben weil an der Isar bei Tölz nämlich eine Consumo-Mauth genommen wird, ist seither dieser Holzhandel von der Freisingischen Herrschaft Ferthenfels gelähmt, ehehin kamen von daher die beträchtlichsten Ladungen auf der Isar, die aber durch diese Neckereien zurückgehalten und um derlei beträchtliche Holzquanten auf der Achse bis am Inn und zur Saline nach Hall gebracht werden. — Die

[84]) Hazzi, Stat.-Aufschlüsse, Bd. II, Abt. II, S. 20.

Mauthverhältnisse haben hier nicht nur keine neue Einkünfte verschaft, sondern vielmehr wie gewöhnlich, in mehreren Commercialtheilen Nachtheile verursacht, indem es doch allezeit für ein Land nüzlich ist, eine große Holzeinfuhr zu haben, da Holz mit Ausnahme von Schneidewaren unter die rohen Produkte gehört“ [85]).

Der Holzzolltarif der Provisional-Zoll- und Mautordnung von 1799 war folgendermaßen festgesetzt:

Einfuhr des Holzes: abgabenfrei.

Essitogebühr: Holz zum Brennen, Bauen und für Handwerker, dann geschnittenes Holz, Holzkohlen, auch im Lande gearbeitete Schiffe: 6 kr. von Guldenwert, so wie dieser in der der Austrittsstation nächstgelegenen Stadt im Mittelpreise stand; für beladene und unbeladene Flöße und Schiffe: 5 fl. von 100 fl. Wert.

Transitogebühr: gleich dem Tarife vom Jahr 1764.

Das Weggeld bestand bei Überschreitung der Grenze auf Chausseen in bisheriger Höhe fort. Auf Wasserstraßen und im Inlandverkehr wurde, wie erwähnt, kein Weggeld erhoben.

Bezüglich der Grafschaft Werdenfels wurde bestimmt, daß aus derselben jährlich 60 Flöße per Transito durch Bayern ins Ausland passieren durften.

---

[85]) Ein weiterer Abschnitt dieser „Übersicht“ handelt von dem Holzverkehre mit Tyrol, mit welchem Bayern einen 1610 geschlossenen, dann mehrere Male und zuletzt 1775 erneuerten Vertrag, den sogenannten Wechsel-Waldkontrakt hatte, demzufolge Bayern die Tyroler Gebirgswaldungen an der Riß und Durach zur Isartrift (nach München) benützen konnte, während Österreich die Waldungen des Klosters Tegernsee an der Valepp nach Übereinkommen mit dem Kloster benützte. Forstverwaltung Bayerns 1861, S. 277: „Nur Tyrol macht einen vortheilhaften Einfuhrshandel von Holz aus Baiern, hingegen bringt Bayern dazu die größten Opfer. Es läßt nicht nur alle Essito-Mauthen zurück, die umsomehr einen wichtigen Artikel darstellen würden, als einleuchtend Tyrol das bayerische Holz haben muß und selbes um jeden Preiß an sich bringen würde . . . Als Resultat möchte sich ganz unwidersprechend an den Tag legen, daß man jede Holzausfuhr nach Tyrol soviel als möglich erschwehren, das ist mit dem beträchtlichsten Essito-Mauthe belegen soll, hingegen hätte jede Consumo-Mauth von selbst aufzuhören, und bei den künftigen Einleitungen von Tyrolischer Seits nachsuchenden Wechsel-Contracten wird man von selbst auf die bemerkten Umstände und Grundsätze volle Rücksicht nehmen. So daß also immerhin zum Gesichtspunkt gehalten werden kann, daß Bayern von Tyrol zwar kein Holz eben braucht, auch dermal in keinem Verhältniß bezieht, hingegen Tyrol das bayerische Holz zum Hauptbedürfnisse hat, wodurch von selbst sich all weiteres beurtheilen läßt.“

Beim Holz-Ein- und Ausfuhrtarif fand der Widerstreit der alten und neuen Richtung einen Ruhepunkt; beide wünschten einen billigen Holzpreis im Lande; die einen im Interesse der Industrie, die anderen aus Fürsorge für den Landmann. Hoher Geldertrag der Waldungen galt, insofern er von hohen Holzpreisen herrührte, als unerfreuliches Symptom der Staatswirtschaft.

Die ungehinderte Holzeinfuhr sollte dazu beitragen, daß Holz aus dem Auslande eingebracht und der heimische Preis dadurch gedrückt werde. Sie entsprach deshalb den Wünschen der Vertreter beider Wirtschaftssysteme, aber auch die Kameralisten traten ihr nicht entgegen, da die an sich nicht nennenswerte Holzeinfuhr nach Bayern bei den seither ohnedies niedrigen Abgaben keine unentbehrliche Zolleinnahmequelle war.

Hinsichtlich der Ausfuhr fiel das Holz unter die wenigen, von der Essitofreiheit ausgenommenen Artikel und wurde mit 10% des Wertes belegt. Man hatte also bei den Ausfuhrzöllen den spezifischen Zoll durch die Wertsbelegung ersetzt; dadurch nahm das Holz eine Sonderstellung im Tarife ein; dieser Wechsel in der Verzollungsart erscheint um so auffallender, als er gerade bei diesem Gegenstande erfolgte, während eine Reihe anderer Artikel mit bisheriger Wertsverzollung nun mit spezifischer Belegung behandelt wurde. Jedenfalls brachte die Neuerung keine Vereinfachung in der Zollbehandlung; die Erforschung der Mittelpreise durch die Zollbeamten, die rasche Veraltung der konstatierten Zollhauspreise, die Schwankungen in der Höhe der Zollbeträge gaben der Verzollung eine sehr unsichere Grundlage.

Von seinen Freunden wurde dem Wertzolle bei der Holzausfuhr ein dreifacher Vorteil beigemessen: „Konservation des Holzes, sichere Revenuen für die Staatskasse, Anziehung fremder Barschaft im Interesse der Staatswirtschaft“ [86]).

Er war in seiner praktischen Wirkung geeignet, sich die Sympathie jener zu erwerben, welche die Holzausfuhr gerne beschränkt sahen[87]); denn er stieg, wenn bei gesteigerter Nachfrage nach Holz der Preis an der Ausgangsstation in die Höhe ging, mit demselben und trug zur Verteuerung des Exportholzes selbst bei. Eine Klafter Holz von 5 fl. Wert hatte 30 kr. zu entrichten. Erhöhte sich der Preis an der Grenzstation auf 10 fl., so verteuerte die Essitogebühr

[86]) Frohn, Altes und neues Handelssystem, S. 91.

[87]) Siehe Frohn, ebenda.

die Klafter um 1 fl., wodurch dem Holzhandel ins Ausland ein sehr empfindliches Hemmnis entgegen gestellt war. Dagegen würde die Ausgangsabgabe nach dem Tarife vom Jahre 1764, bestehend aus 15 kr. Maut und 15 kr. Akzis, zusammen 30 kr., einen mit steigendem Holzpreise stetig abnehmenden Prozentanteil absorbiert und bei 10 fl. nur mehr 5% in Anspruch genommen haben.

Auch die Kameralisten standen dem Wertzolle freundlich gegenüber, indem sie kalkulierten, daß auch bei vermindertem Export aus einem höheren Preise des Verzollungsobjektes sich ein gleich hohes Zollerträgnis wie bei größerer Ausfuhr bei niedrigerem Preise ergeben werde[88]).

Zur Begünstigung des Wochenfloßverkehrs wurde im Jahre 1800 auf erhobene Bitte der bürgerlichen Floßmeister zu München hin die beim Mautamt Vilshofen zu entrichtende Maut der vier Münchener Ordinär-Wochenflöße, die bisher für das Floß 1 fl., zusammen also 4 fl. betrug, auf 3 fl. im ganzen ermäßigt (Mandat vom 5. Februar 1800)[89]).

Schon im Jahre 1802 wurde, veranlaßt durch die Gebietsveränderungen nach dem Lüneviller Frieden im Jahre 1801 (Abtretung der Rheinpfalz) die Zollordnung von 1799 einer Revision unterzogen und im Jahre 1804 durch eine vom 1. Januar 1805[90]) an wirksame neue Zoll- und Mautordnung für die Provinzen Bayern, Neuburg und die Oberpfalz ersetzt. Die neu erworbenen Gebiete in Franken und Schwaben aber wurden unter Fortbestand des Reskriptes vom 9. Januar 1803[91]) auch fernerhin in Zollsachen als ausländisch behandelt. Dieselben kamen, wie auch die übrigen Erwerbungen des Jahres 1802, erst durch die Zollordnung von 1807 mit dem Jahre 1808 in den bayerischen Kommerzial-, Zoll- und Mautverband. Nur das Fürstentum Passau wurde schon mit Verordnung vom 27. April 1806[92]) aufgenommen, das Fürstentum Bamberg dagegen erst 1811. Die neue Zollordnung sollte zur Erhöhung der Zolleinkünfte beitragen und vermehrte zu diesem Zwecke die Konsumo- und Essitoabgaben; die Transitomaut wurde nach dem Tarife von 1764 weiter erhoben.

Sie begegnete vor allem der Kritik, daß in einem Agrikulturstaate wie Bayern die Ausfuhr der Naturprodukte durch hohe Zölle beschränkt werde und der Gewerbetreibende und Industrielle auf

---

[88]) Frohn, altes und neues Handelssystem S. 91.
[89]) Mayr, G.-S. Bd. 1802, S. 137.
[90]) Intelligenzbl. 1805, S. 5, 79, 110.
[91]) Bayer. Reg.-Bl. 1803, S. 41.
[92]) Bayer. Reg.-Bl. 1806, S. 159.

Kosten des Landmannes für die Nachteile, welche niedrige Eingangszölle auf Manufakte ihm brächten, schadlos gehalten werden sollte.

Die Sätze des neuen Essito- und Konsumotarifes gingen im allgemeinen über die bisherigen hinaus.

Eine neue rein fiskalische Abgabe war das Stempelgeld, welches von je 5 fl. Zollbetrag bei Transito 1 kr., bei Konsumo und Essito 4 kr. betrug; in den beiden letzteren Fällen war es bei Einsendung der Mautscheine rückvergütbar.

Die wirtschaftspolitischen Regeln, welche den bisherigen Holzzöllen zugrunde lagen, waren auch für den neuen Holzzolltarif maßgebend. Es wäre zu erwarten gewesen, daß in der Holzzollgesetzgebung dieser Zeit die tief einschneidenden Wandlungen in den Anschauungen über die Waldwirtschaft infolge der Adam Smithschen Schule zum Ausdruck gekommen wären, welche gegenüber der merkantilistischen Forderung, daß der Staat allein zur Ausübung der Waldwirtschaft berechtigt sei, die Erziehung des Holzes zur Steigerung und Verbesserung der Produktion lediglich der freien Betriebsamkeit überlassen wissen wollte und wie in vielen Staaten, so in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts auch in Bayern den Anstoß oder den theoretischen Hintergrund zur Auslieferung von Staatswäldern in die Hände des Privatbesitzes bildete.

Mit der Anerkennung der Privatwaldwirtschaft als eines berechtigten selbständigen Produktionszweiges durch den Staat und der von ihm betriebenen Ausdehnung derselben übernahm der Staat die Aufgabe, die Produktion dieses Waldbesitzes zu heben, sie von den weitgehenden Beengungen der Verwertung ihrer Erzeugnisse durch die Ausfuhrzölle zu entfesseln und sie vor der Konkurrenz des Auslandes zu schützen. Die damalige Zeit stellte jedoch der Erfüllung dieser Aufgabe in Bayern Hindernisse entgegen.

Die Theorie der alleinigen Berechtigung der Privatwaldwirtschaft schuf in Bayern wohl eine starke, auf die Veräußerung des Staatswaldes an den Privatbesitz gerichtete Bewegung, welche, begünstigt von den Zuständen finanzieller Not und politischer Bedrängnis des bayerischen Staates, durch die Verwendung der Erlöse aus den Domänenverkäufen zur Tilgung der unerträglichen Staatsschulden reichen Anklang fand. Diese Bewegung kam jedoch bald zum Stillstand. Einerseits hatte der Verkauf säkularisierter Güter zugunsten der Staatskasse der Finanznot ein Ende gemacht, anderseits fand die in Extreme sich verlierende Richtung der Domänenveräußerungspolitik, die mit dem Namen des bayerischen General-Landesdirektionsrates

Hazzi eng verknüpft ist, den lebhaftesten Widerspruch und hatte einen Rückfall in die alte Richtung zur Folge, mit dessen Überwindung mehr als ein Vierteljahrhundert verstrich, und welcher auch die gesunden Fortschritte in dieser Sache wieder erstickte, bevor man der Frage der Beziehungen zwischen einer frei sich überlassenen Waldwirtschaft und der Holzzollpolitik näher getreten war.

Ein weiterer Punkt, welcher einer Änderung der Exportverzollung entgegenwirkte, war die gerade in den letzten Jahren des 18. und den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts allenthalben stark diskutierte Holzmangelfrage[93]).

Auch ein fiskalischer Grund mag wohl mitgesprochen haben, wenn die Holzzölle sich in dem alten Geleise weiterbewegten. Man wollte zu jenen Zeiten finanzieller und politischer Krisis keine Experimente mit einer Sache machen, welche eine Finanzquelle mit einem erfahrungsgemäß sicheren Erträgnisse war, um dagegen eine Einrichtung einzutauschen, deren Erfolge in finanzieller Hinsicht nicht überblickt werden konnten.

Der Wertzoll blieb auch in der Zoll- und Mautordnung vom 7. Dezember 1804[94]) für die Holzausfuhrbelegung bestehen. Die Sätze derselben blieben unverändert, ebenso trat in der Transitomaut für Holz keine Änderung ein.

Im Eingange blieb das Holz wie bisher frei mit der einen Ausnahme, daß „gemeine Holzwaren“ mit 20 kr. Konsumomaut für den Sporkozentner belegt wurden.

Das Weggeld wurde für den Holztransport zu Lande bei Überschreitung der Grenzen, auf Chausseen mit 2 kr. für die Stunde und ein Mähnstück am Lastfuhrwerk erhoben, entsprechend der Verordnung vom 1. August 1804[95]).

---

[93]) Die Besorgnis um die nachhaltige Versorgung Münchens mit Holz veranlaßte die Neuanlage des Holzhofes im Jahre 1798. — Im Jahre 1799 (Befehl der General-Landesdirektion betr. die Versorgung Münchens mit Brennmaterialien für den Winter 1799/1800 vom 11. Okt. 1779; Mayr, G.-S. Bd. 1800, S. 236) wurden die Reviere Forstenried, Grünwald, Hechenkirchen, Anzing besonders zur Holzlieferung nach München angewiesen, für die ärmere Bevölkerung sollten 10—20 000 Zentner Steinkohlen beigeschafft werden, von denen acht Zentner einem Klafter Buchenholz an Brennkraft gleich kämen und bei einem Preise von 24 kr. pro Zentner billiger als Holz seien. Auch die Torfbeifuhr sollte gesteigert werden. Siehe ferner versch. diesbez. Abhandlungen in kurpf.-bayer. Intelligenzblatt von 1799, Stck. 31; 1805, Stck. 35.

[94]) Kurpf.-bayer. Intelligenzbl. 1805, S. 5, 79, 110.

[95]) Bayer. Reg.-Bl. 1804, S. 728, 729.

Als regelmäßige Gebühr ist ferner noch das erwähnte Stempelgeld in Ansatz zu bringen.

Schon nach drei Jahren erfuhr das Zollwesen eine wiederholte Änderung, veranlaßt durch die politische Umgestaltung, welche Bayern nach dem Preßburger Frieden mit der Erwerbung von Tirol, Vorarlberg, der Reichsstädte Augsburg und Lindau sowie der Markgrafschaften Ansbach und Burgau mit einer Reihe wichtiger Handels- und Industriestädte erfahren hatte.

Eingeleitet wurde diese Neuordnung durch eine Aktion von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, durch die Aufhebung der Zollrechte und Privilegien des Adels[96]).

Die neue Zoll- und Mautordnung für die Gesamtstaaten des Königreiches (das Fürstentum Bamberg war, seiner getrennten Lage wegen, ausgenommen und hatte ein gesondertes Zollverfahren) wurde am 1. Dezember 1807[97]) erlassen und trat am 1. Januar 1808 in Kraft. Sie enthielt verschiedene Tarifänderungen.

Der Transitozoll war für den Zentner und die Stundenlänge in der Regel 1 kr., ausnahmsweise $^1/_2$ oder $^1/_4$ kr.; die nicht nach dem Gewichte zu bestimmenden landwirtschaftlichen Gegenstände und das Holz waren eigens belegt und zwar nach Abstufungen von 1—4 Pf. für die Stunde und den Zentner bei Feldfrüchten und vom Guldenwert beim Holze.

Die Konsumo- und Essitomaut wurde für eine Reihe von Waren erhöht. Feldfrüchte, Holz, Vieh und mehrere landwirtschaftliche Artikel wurden in der Ausfuhr mit Wertzöllen belegt, welche nach örtlich und zeitlich variablen Sätzen berechnet wurden; so betrug z. B. der Essitosatz für Feldfrüchte 3—15 fl. von 100 fl. Wert nach einer eigenen Skala, die mit den Bewegungen der Preise stieg oder sank.

Eine von den Interessenten sehr heftig bekämpfte Neuerung war die Einführung einer sogenannten Zollpatenttaxe, welche eine Entschädigung dafür geben sollte, daß keine höheren Konsumo-Mautbeträge erhoben wurden. Ihr waren die Verkäufer ausländischer Waren und Gewerbetreibende, welche Fabrikate des Auslandes für weitere Verarbeitung in ihrem Gewerbe bezogen, unterworfen; fremde Handelsleute jedoch, die mit ausländischen Waren die bayerischen

[96]) Königl. Verordnung vom 31. Dez. 1806, betr. die der kgl. Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen (Reg.-Bl. 1807, S. 194); Verordnung vom 26. Okt. 1807, betr. die Aufhebung des Holzzolles der Freiherrn v. Stingelheim zu Schönberg (Reg.-Bl. 1807, S. 1702).

[97]) Bayer. Reg.-Bl. 1808, S. 5—112.

Märkte bezogen, waren von ihr befreit. Die Patentpreise waren 200 fl., 150 fl., 100 fl., 75 fl., 50 fl., 25 fl., 12 fl., 6 fl.; in Hauptstädten betrug das Minimum 50 fl., in anderen Städten 25 fl., in Märkten und Pfarrdörfern 12 fl., in sonstigen Dörfern 6 fl.

Von allen verpackt eingehenden Gütern mußte ein sogenannter Hauptzoll zu 3 fl. pro Sporkozentner erlegt werden. An der Station des Verbrauches im Inlande (bei Konsumo) oder des Wiederaustrittes aus dem Lande (bei Transito) wurde dann die eigentliche Zollberechnung aufgestellt und der zuviel erlegte Hauptzollbetrag rückvergütet.

In der Weggeldberechnung trat eine Neuerung insofern ein, als außer der Zahl der Wegstunden auch das Gewicht der Ladung als Berechnungsfaktor erschien. Für Konsumo- und Essitogüter betrug es 2 kr., für Transitogüter 1 kr. von einer Fracht von 10 Ztr. auf die Stunde. Nur für Reisegefährte, Ökonomie- und Holzwagen galt die frühere Bemessungsart.

Auch für den Wasserverkehr war wieder ein Weggeld zu entrichten, aber in der Art, daß die oben erwähnte Gebühr von 2 und 1 kr. von je 15 Ztr. Ladung erhoben wurde.

Als Ersatz für die Weggeldfreiheit des inneren Verkehrs wurde ein Weggeldsurrogat, ähnlich der früheren Menatanlage, eingeführt.

Das Stempelgeld erfuhr eine Erhöhung, indem es auf 1 kr. vom Gulden der Zoll- und Weggeldschuldigkeit festgesetzt wurde.

Der Tarif für das Holz war in dieser Maut- und Zollordnung folgenderweise bestimmt:

1. Ein Transitozoll für alle Holzgattungen ohne Ausnahme, auch Besen, gemeine von Holzreisern, leere Fässer, Holzkohlen, Torf, vom Guldenwerte und von jeder Stunde:

4 Pfennig bis 10 Stunden Weg der Verführung im Lande (zu Wasser und zu Lande)
3 „ von 10—30 Stunden Weg der Verführung „ „ „ „
2 „ „ 30—60 „ „ „ „ „ „ „ „
1 „ „ über 60 „ „ „ „ „ „ „ „

2. Die Einfuhr des Holzes war frei; nur Holzwaren waren mit 5 kr. vom Sporkozentner belegt.

3. Die Essitogebühr betrug:

a) für alles Bau-, Brenn- und Werkholz für Handwerker von 100 fl. Wert 5—12 fl.

Dieser Essitosatz war zeitlich und örtlich veränderlich, je nach dem Erfordernis der lokalen Verhältnisse in dem einen oder anderen

Grenzbezirke. Die Sätze waren an jedem Mautamte anzuschlagen, Änderungen sollten im Regierungsblatte veröffentlicht werden.

b) Holz zu Schindeln, Dauben, Weinpfählen verarbeitet: von 100 fl. 4 fl.

c) Holzwaren: vom Sporkozentner 5 kr.

d) Schiffe und Flöße, beladen oder unbeladen, neue oder alte: von 100 fl. 4 fl.

Die Sätze unter b, c und d waren unveränderlich.

Das Weggeld betrug für Inländer im Grenzverkehr auf dem Landwege von der Stunde und von jedem Mähnstück an einem mit Holz beladenen Wagen 2 kr., wenn der Aufladungsort nachgewiesen wurde; außerdem 48 kr. von jedem Mähnstück. Für den Wassertransport wurde es bei Talfahrt nach dem Satze von 2 kr. für je 15 Ztr., beim Zuge stromaufwärts nach der Zahl der angespannten Pferde bemessen.

Außer diesen Gebühren gelangte noch das Stempelgeld als regelmäßige Abgabe vom Holzverkehre zur Einhebung.

Der Hauptzoll kam nur bei den unverpackt importierten Holzwaren in Betracht.

Die eben besprochene Zollordnung wurde, besonders wegen des Hauptzolles, sofort sehr bekämpft und zwar mit dem Erfolge, daß schon am 8. März 1808[98]) eine umgearbeitete Auflage derselben mit Wirksamkeit vom 1. April 1808 an erschien. Dieselbe enthielt zwar noch den Hauptzoll, jedoch mit einer Reduzierung auf zwei Drittel des früheren Betrages. Auch die Tarife erfuhren wieder verschiedene Änderungen durch die Einreihung der Waren in andere, meist höhere Belegungsklassen. Der Transitozoll wurde für Feldfrüchte und Holz nicht mehr nach vier Abstufungen von 1—4 Pf., sondern nach dem festen Satze von 2 Pf. berechnet; für Kaufmannsgüter blieb er unverändert.

Das Weggeld wurde ebenfalls geändert: leere Wagen und solche mit Ladung unter 24 Ztr. hatten 1 kr. für ein Pferd und die Stunde zu entrichten; für schwerere Ladungen betrug es bei Konsumo- und Essitogütern 2 Pf., bei Transitogütern 1 Pf. für den Ztr. und die Stunde.

Mit Verordnung vom 20. Juli 1808[99]) wurde jedoch die Weggelderhebung neu reguliert, der Binnenverkehr mit Landesprodukten

---

[98]) Bayer. Reg.-Bl. 1808, S. 607—670.

[99]) Bayer. Reg.-Bl. 1808, S. 1554.

zu Wasser und zu Lande weggeldfrei und nur bei Überschreitung der Mautlinie ein Weggeld erhoben.

Das Stempelgeld wurde auf 3 kr. vom Gulden der ganzen Zollschuldigkeit gesteigert, konnte aber unter gewissen Voraussetzungen rückvergütet werden.

Die Zollpatenttaxe blieb mit der Modifikation bestehen, daß ihr nur die Verkäufer ausländischer Ware unterworfen wurden und für die Klassifizierung die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes des Taxpflichtigen maßgebend war. Die inländischen Fabrikanten und Gewerbsleute dagegen hatten ohne Ausnahme ein Gewerbszollpatent zu lösen, das auf 5 Jahre ausgestellt wurde und jährlich 1 fl. 30 kr. kostete. Handelsleute aus dem Auslande, welche bayerische Märkte besuchten, waren frei.

Der Holzzolltarif der Maut- und Zollordnung vom 8. März 1808 war folgendermaßen gestaltet:

Die Transitomaut wurde auf 2 Pf. vom Guldenwert pro Stunde festgesetzt:

Die Einfuhr von Holz war frei, mit Ausnahme von feinem Dreher- und Tischlerholz, das mit 2 fl., und von gemeinen Holzwaren, die mit 20 kr. vom Sporkozentner belegt waren.

Die Essitomaut für Bau-, Brenn- und Werkholz ging mit dem veränderlichen Satze zu 5—12 fl. von 100 fl. des Wertes in die neue Auflage über; für Holz, verarbeitet zu Schindeln, Dauben und Weinpfählen wurde sie von 4 fl. auf 5 fl. von 100 fl. Wert erhöht, für Schiffe und Flöße dagegen von 4 fl. auf 2 fl. von 100 fl. Wert ermäßigt.

Das Weggeld betrug nach der Verordnung vom 20. Juli 1808[100]) beim Überschreiten der Mautlinie mit Holz für den Landtransport 2 kr. von einem Spanntier und der Stunde, für den Wassertransport des zur Ausfuhr bestimmten Holzes wurden von der Ladung und dem Schiff oder Floß zusammen 2 Pf., von einem unbeladenen Schiff oder Floß 1 Pf. pro Stunde erhoben. Der Inlandverkehr war für Fuhrwerke, Schiffe und Flöße mit Holz weggeldfrei.

Als weitere ständige Abgabe ist auch das oben erwähnte Stempelgeld zu nennen.

Für den Holzhändler kam auch die Zollpatenttaxe als Handelsabgabe in Betracht. Derselbe hatte außerdem noch ein Gewerbezollpatent zu erwerben, welches zwar keine erhebliche Steuer war, immerhin aber den einheimischen Holzhändler mit inländischem

[100]) Bayer. Reg.-Bl. 1808, S. 1553—1557

Holze gegenüber einem Ausländer, der sein fremdes Holz auf einem Holzmarkte zum Verkaufe brachte und von der Lösung eines Zollpatentes der Ausnahmebestimmung zufolge befreit war, benachteiligte.

In der Maut- und Zollordnung vom Jahre 1807 bezw. 1808 beherrschte der Wertzoll den ganzen Holzzolltarif. War schon mit der Einführung des Wertzolles in den Holztarif vom Jahre 1799 kein glücklicher Griff getan, so muß der Tarif von 1807 bezw. 1808 durch die in demselben zur Anwendung gebrachte Variation des Wertzollsatzes als ganz verfehlt angesehen werden.

In dem Holz-Essitotarif von 1799 und 1804 war der Tarifsatz selbst stabil und nur ein Berechnungsfaktor, der Holzpreis, veränderlich. Nach dem neuen Tarif aber wurde der ehedem fixierte Wertprozentsatz zu einer örtlich und zeitlich beweglichen Größe, sodaß die Zollberechnung nun auf zwei instabilen Faktoren, dem Holzpreis einerseits und dem verschiebbaren Tarifsatze anderseits, schwankte, wodurch alle, dem Wertzolle von Natur aus anhaftenden Schattenseiten zu erhöhter Wirkung kamen.

Der Schwierigkeit der Mittelpreis-Erhebung durch den Zollbeamten war zwar dadurch vorgebeugt, daß Preisänderungen von der Regierung festgesetzt wurden. Dieses Verfahren hatte jedoch den anderen Nachteil, daß die Preise, bis sie von der Regierung normiert und an die Zollstätten hinaus gegeben waren, veralteten, sodaß der Zoll doch nicht nach dem wirklichen Werte bemessen wurde. Die Gefahr, daß der Preis als Grundlage der Wertverzollung zu rasch veraltet, haftet dem Wertzolle von Natur aus an und beraubt ihn seiner, von der Theorie besonders gepriesenen Eigenschaft der Anpassungsfähigkeit an das Vermögen des Zollträgers und der größeren Verhältnismäßigkeit der Abgabe zu demselben. Diese Schattenseite tritt aber in der Praxis um so merklicher dann hervor, wenn der Wertzoll sich nicht, den natürlichen Schwankungen der Werte folgend, selbst regulieren kann, sondern wenn, wie dies bei dem vorliegenden Holzausfuhrzolle der Fall war, die Veränderungen seiner Basis künstlich beeinflußt und bureaukratisch dekretiert werden. Der Wertzoll wurde tatsächlich zu einem spezifischen Zolle, ohne daß er jedoch die Vorteile der Stabilität eines durch den Zolltarif für längere Zeit fixierten Maßzolles besessen hätte.

Dadurch, daß die Regierung den Essitotarifsatz innerhalb der sehr weiten Grenzen von $8\frac{1}{3}$ bis 20 % des Wertes je nach ihrer Beurteilung des örtlichen und zeitlichen Standes des Holzmarktes und Geschäftsganges des Holzexportes verschieben konnte, war der

Holzausfuhrzoll für die Kalkulation eines Geschäftes, welches auch nur mit Umsatzzeiträumen von Wochen oder wenigen Monaten rechnete, zu einer im voraus nicht bestimmbaren schwankenden Größe geworden. Der Zollpreis konnte ja aus irgend welchen Anlässen von der Regierung innerhalb eines so weiten Spielraumes ganz erheblich in die Höhe gesetzt sein.

Die logische Folge einer solchen Zollpolitik war, daß der Holzausfuhrhandel aus Gegenden, in welchen der Essitozoll wegen starker Nachfrage nach Holz und wegen guter Preise hoch war, abgelenkt und auf jene Grenzlandstriche verwiesen wurde, wo bei geringem Geschäftsgange niedere Preise und diesen entsprechend auch niedere Zollabgaben bestanden. Stieg an diesen Orten der Ausfuhrhandel, so schob unversehens die Regierung durch Erhöhung des Zollsatzes einen Riegel vor und die Unternehmer standen vor der Frage, ob sie den erhöhten Zoll tragen oder ihre Ausfuhr wieder nach einem anderen Grenzpunkte mit niedrigerem Ausfuhrzoll verlegen sollten.

Nicht zum wenigsten hatte unter solchen unsicheren Handelsverhältnissen der Holzproduzent zu leiden. Denn der Holzhändler, der sich selbstverständlich möglichst schadlos zu halten suchte und bei seinen Einkäufen mit einem Zollsatze kalkulierte, mit welchen er in allen eintretenden Fällen noch bestehen konnte, wälzte die nachteiligen Wirkungen der Ausfuhrabgaben nach Möglichkeit auf den Holzproduzenten ab, indem er seine Preisangebote entsprechend niedrig stellte.

Die Transitomaut von 1808, welche eine Kombination von Wert- und Wegzoll darstellt, brachte eine erhebliche Verteuerung der Holzdurchfuhr gegenüber dem früheren Stationszolle.

Es hatte z. B. nach dem Tarife und der Mautkarte vom Jahre 1764, welche bis 1807 maßgebend waren, eine Floßladung mit fünf Klaftern weichem Brennholz, die Bayern von der Tiroler bis zur österreichischen Grenze bei Passau auf dem Inn durchpassierte, an jeder der fünf Wasserzollstationen $3^1{}_2$ kr. für die Klafter, im ganzen also 1 fl. $27^1/_2$ kr. Transitomaut zu tragen. Nach dem neuen Tarif dagegen betrug dieselbe bei Annahme eines Wertes von 5 fl. für die Klafter weiches Brennholz pro Klafter und Stunde $2^1/_2$ kr., für 5 Klafter $12^1/_2$ kr. Es erwuchs also schon bei einem Wasserwege von nur 7 Stunden ein Transitomautbetrag, um welchen vorher der ganze bayerische Innlauf passiert werden konnte, wobei das Wasserweggeld noch gar nicht in Anschlag erscheint.

Auch in zolltechnischer Hinsicht lag in der Neuerung keine

Verbesserung. Nach dem alten Tarife war die Mauterhebung höchst einfach, nunmehr aber an eine nach der Art der passierenden Ladung für jeden Fall aufzustellende Berechnung gebunden. Übrigens war der Transitomaut-Tarif vom 8. März 1808 mit dem einheitlichen Satze immer noch besser als jener der ersten Auflage des Zollgesetzes mit einer Abstufung des Wertprozentes nach Maßgabe der Länge des zurückgelegten Weges.

Der eben besprochene Holzzolltarif von 1807 bezw. 1808 kann als der schlechteste gelten, der in Bayern je bestand. Abgesehen von den erwähnten Mängeln seines inneren Aufbaues waren die Abgaben für den Transit und die Ausfuhr zu hoch, als daß sich ein Handelsverkehr hätte erhalten oder entwickeln können. Zudem waren die wirtschaftlichen Grundlagen des Tarifes unzeitgemäß; er stand, gleich seinen Vorgängern, noch auf dem Boden der merkantilistischen Schule, welcher die entgegengesetzte Auffassung von den Aufgaben der Waldwirtschaft hatte, als die Wirtschaftslehre jener Zeit, wie bei der Besprechung des Tarifes vom Jahre 1804 bereits angedeutet wurde.

Nachdem im Jahre 1810 gegen Abtretung von Tirol an Italien die Fürstentümer Regensburg, Bayreuth, Salzburg mit dem Inn- und Hausruckviertel an Bayern gekommen waren und auch das Fürstentum Bamberg in den bayerischen Zollverband einverleibt war, wurde das bayerische Zollwesen, welches inzwischen einige Modifikationen durch die Einführung eines eigenen Kolonialwarenimportes für die Ein-[101]) und Durchfuhr[102]) erfahren hatte, aus Anlaß der Errichtung der Staatsschuldentilgungskasse und zum Zwecke der Dotation derselben revidiert. Die daraufhin erlassene Zoll- und Mautordnung erschien unterm 23. September 1811[103]).

Ein Vorzug der neuen Tarife war die Unterscheidung des Wertes der Fabrikate in der höheren oder mäßigeren Belegung.

Die Transitomaut wurde für viele Gegenstände und besonders auch für die Beförderung auf Donau und Inn ermäßigt, doch war die Durchfuhr immerhin noch sehr hoch belastet, zumal in Verbindung mit dem Weggeld.

Die Einfuhrfreiheit wurde beseitigt; die bisher freien Gegenstände wurden meist in die niederste Belegungsklasse eingereiht. Im

---

[101]) Kaiserl. französ. Dekret von Trianon, d. d. 5. Aug. 1810.

[102]) Verordnung vom 28. Okt. 1810, bayer. Reg.-Bl. 1810, S. 1115.

[103]) Bayer. Reg.-Bl. 1811, S. 1345.

übrigen waren die Sätze der Konsumomaut wenig geändert. Für eine Reihe von Gebrauchsgütern wurde ein Konsumaufschlag angesetzt. Zu fiskalischen Zwecken diente ein ziemlich hoher Konsumoaufschlag für eine Reihe von Artikeln des täglichen Gebrauches.

Die Essitomaut war ziemlich hoch, insbesondere waren die Bodenerzeugnisse sehr beschwert.

Das Weggeld wurde zu Wasser und zu Lande, mit und ohne Überschreitung der Grenze nach Stunden und Mähnstücken erhoben, bei Güterfuhrwerken unter Berücksichtigung des Gewichts der Ladung, und zwar bis 108 Ztr. 3 kr., darüber 4 kr. pro Stunde und Mähnat; bei landwirtschaftlichen Gegenständen betrug der Satz 2 kr. zu Lande pro Stunde und Mähnat, ebensoviel zu Wasser pro Stunde und Fahrzeug; verschiedene speziell benannte, besonders landwirtschaftliche Gegenstände waren im Inlandverkehr weggeldfrei.

Trotzdem auch im Binnenverkehr, abgesehen von diesen Ausnahmen, Weggeld erhoben wurde, bestand überdies ein Weggeldsurrogat in Gestalt einer jährlichen Abgabe von 34 kr. von jedem Pferde und 24 kr. von jedem Zugochsen im Lande; die Pferde der Berufsfuhrleute waren frei. Diese Mähnatanlage wurde erst durch Landtags-Abschied vom 1. Juni 1822 wieder aufgehoben[104]).

Das Stempelgeld betrug 1 kr. vom Gulden des Maut- und Weggeldbetrages; behielt der Zollpflichtige die Pollete in Händen, so mußte er 3 kr. zahlen, erhielt aber $^2/_3$ des Betrages zurück, wenn er die Pollete binnen sechs Monaten einer Zollinspektion zur Kontrolle vorlegte. Diese Einrichtung, welche zur Ermöglichung der Kontrolle im Interesse der Zollverwaltung eine Vorschußzahlung des Zollpflichtigen forderte, die dieser erst im Supplikationswege wieder zurück erhielt, verursachte viele berechtigte Klagen.

Die Zollpatenttaxe blieb in der bisherigen Art und Höhe weiterbestehen.

Die Zollpatentsteuer dagegen wurde in das neue Mautgesetz nicht mehr aufgenommen und mit Verordnung vom 22. November 1811 endgültig aufgehoben[105]).

Der Holzzolltarif dieser Zollordnung:

Die Transitomaut blieb in dem Satze des vorigen Tarifes mit 2 pf. pro Stunde und Guldenwert bestehen.

[104]) Bayer. Ges.-Bl. 1822, S. 14.
[105]) Bayer. Reg.-Bl. 1811, S. 1749.

Die Sätze der Konsumomaut waren folgende:

Bau-, Brenn- und Werkholz	1/4 kr. von 1 fl. Wert
Verarbeitetes Holz und gemeine Holzwaren für den Ökonomiebetrieb	1—3 kr. von 1 fl. Wert
Nußbaumholz	1/2 kr. von 1 fl. Wert
Feineres ausländ. Holz für Drechsler- und Tischlerarbeiten	2 fl. vom Sporko-Ztr.
Zedern- und Buchsbaumholz	30 kr. „ „
Feinere Holzwaren, nicht zum landwirtsch. Gebrauche, Bildhauer-, Bildschnitzer-, Schachtelmacherarbeiten, Kinderspielzeuge	2 fl. vom Sporko-Ztr.
Schiffe und Flöße mit Holzladung oder unbeladen	1 kr. von 1 fl. Wert.

Der Konsumoaufschlag betraf nur die feineren Holzwaren im Betrage von 3 kr. vom Guldenwert; von den sonstigen Holzwaren und dem Holze im allgemeinen wurde derselbe nicht erhoben.

Die Essitoverzollung geschah nach dem Systeme des Tarifes von 1807 bezw. 1808. Die Essitomaut betrug:

Für Bau-, Brenn- und Werkholz	5—15 fl. von 100 fl. Wert
Für verarbeitetes Holz (Dauben, Felgen, Schindeln u. dergl.), dann für gemeine Holzwaren zum Ökonomiebetriebe	1/2 kr. von 1 fl. Wert
Für Nußbaumholz	1—9 kr. von 1 fl. Wert
Für feinere Holzwaren, nicht zum landwirtsch. Gebrauche, Bildhauer-, Bildschnitzer-, Schachtelmacherarbeiten, Kinderspielzeuge	1/4 kr. von 1 fl. Wert
Für Zedern-, Buchsbaumholz, dann ausländisches Holz als Mahagoni, Ebenholz usw. für Tischler und Drechsler	15 kr. vom Sporko-Ztr.
Für Schiffe und Flöße mit Holzladung oder unbeladen	1—9 kr. von 1 fl. Wert.

Die örtlich und zeitlich veränderlichen Belegungen wurden bei den einzelnen Mautpostierungen affichiert.

Zum Vorteile des Grenzverkehres wurde die Begünstigung bewilligt, daß u. a. auch bei Waldprodukten, welche sich in rohem Zustande befanden und geradewegs von den Gründen hinweg ein- oder ausgeführt wurden, die Ein- und Ausfuhrauflagen auf 1 pf. vom Guldenwert ermäßigt wurden.

Das Weggeld war für das Holz, das unter die erwähnten diesbezüglichen Ausnahmen fiel, im Inlandverkehr erlassen. Für den Verkehr über die Grenze betrug es bei dem Landtransport auf dem Fuhrwerke von der Stunde und dem Mähnstück 2 kr. wie seither; das Wasserweggeld aber war bedeutend, von 2 pf. auf 2 kr. von der Stunde und einem mit Holz beladenen Schiffe oder Floße erhöht.

Außerdem war auch das Stempelgeld als Abgabe zu berücksichtigen.

Eine weitere Abgabe des Holzhändlers war die noch bestehende Zollpatenttaxe. Über die Einschätzung der Holzhändler in die einzelnen Taxklassen gibt eine Verordnung für die Rheinprovinzen vom 8. Juli 1815[106]) Aufschluß. Nach derselben war jeder, der in einem oder mehreren Schlägen für 500 fl. Holz erkaufte, dem Patent I. Klasse unterworfen. Jedenfalls fand diese Bestimmung im übrigen Bayern analoge Anwendung.

Die bemerkenswerteste Neuerung dieses Holzzolltarifes gegenüber dem vorigen war die völlige Wiedereinführung des Holzeinfuhrzolles. Als Beweggrund hierzu ist die erwähnte fiskalische Aufgabe des Zollgesetzes anzusehen. Daß keine wirtschaftspolitischen Erwägungen mitsprachen, geht aus dem ganzen sonstigen Charakter des Tarifes hervor. Doch gibt dieser Einfuhrzoll dem neuen Tarife in wirtschaftlicher Hinsicht einen von seinem Autor unbewußt erzielten Vorzug und erhebt ihn, wenn auch in Anbetracht der geringen Höhe des Einfuhrzollbetrages im Vergleiche zu den Ausfuhrzöllen allerdings nur wenig, immerhin doch um etwas über den Tarif vom Jahre 1808.

Das Holz war, wie auch andere bisher einfuhrfreie Gegenstände, dem niedersten Satze zugeteilt. Im Ausfuhrtarif war die Belegung des Rohholzes nicht nur im Prinzipe beibehalten, sondern sogar im Maximalsatze erhöht — eine weitere Verschlechterung der ohnehin unglücklich gewählten Verzollungsart. Eine dem einheimischen Holzhandel und der Industrie ungünstige Steigerung der Abgabe erfuhr die Ausfuhr von Schiffen und Flößen; auch der Holzwaren-Export, welcher im vorigen Tarife zollfrei war, wurde wieder belastet.

Erfreulich dagegen war die Ermäßigung der Essitomaut für verarbeitetes Holz von 5 fl. von 100 fl. in dem Tarife von 1808 auf $^1/_2$ kr. von 1 fl. oder 50 kr. von 100 fl.

---

[106]) Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung Bd. XVII 2, S. 248.

Über die Mängel des Systemes der verschiebbaren Wertzollsätze wurde bereits gesprochen. Wenn dasselbe sich auch einige Freunde zu erwerben vermochte[107]) — die schlechteste Sache findet oft einen Freund, der ihr eine gute Seite abgewinnen zu können glaubt —, so mußte doch der Regierungskommissar Ministerialrat Panzer bei der Beratung eines neuen Zollgesetzes in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. Juli 1819[108]) die damit gemachten Erfahrungen in das Urteil zusammenzufassen, daß die wandelbaren Belegungen sich nicht bewährt hätten. In den Jahren 1811—1817 habe sich gezeigt, führte er aus, daß durch die veränderlichen Zollsätze, welche durch die Kreisregierungen bestimmt würden, die größten Ungleichheiten entstünden; würden aber die Abänderungen von allerhöchster Stelle abhängig gemacht, so könnten sich bis zum Eintreffen der Entscheidung an den betreffenden Orten die Verhältnisse wieder verändert haben. Die Regierung habe deshalb auf das Recht, die Zollsätze nach vorübergehenden Umständen zu erhöhen oder zu mindern, verzichtet, wie überhaupt alle Regierungen, die ihr Zollwesen zu vereinfachen bestrebt seien, von der Wertverzollung abgekommen seien und sich wieder der Verzollung nach Bruttogewicht, Maß, Zahl oder Stück zuwendeten.

Wichtig für die Anwendung des bayerischen Holzzolltarifes in der Praxis war die Einbeziehung des Fürstentums Bamberg in das bayerische Zollgebiet und die Erstreckung des bayerischen Zollgesetzes auf dasselbe, wodurch dem bisher nur an ein verhältnismäßig kleines Holzhandelsgebiet mit altbekannten Verhältnissen angepaßten Tarife die Einwirkung auf einen Handelszweig von Weltbedeutung, wie der Holländerholzhandel aus dem Bamberger Lande und der Handel mit Bretterwaren an den Rhein es waren, erwuchs.

Die gegen Abtretung des deutschen Tirol, Vorarlberg und des Innviertels an Österreich erfolgte Vereinigung des Großherzogtums Würzburg und des Fürstentums Aschaffenburg mit Bayern veranlaßte die Regelung des Verkehres zwischen Altbayern und den neuen Landesteilen, da dieselben in den bayerischen Mautverband nicht aufgenommen wurden. Diese Regelung kam in dem Zollprovisorium vom 24. Oktober 1814[109]) zustande. Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben betrafen die Ermäßigung

[107]) Rede des Abgeordneten Aberdantz in der K. d. Abg. Landtagsverh. 1819, Bd. XIII, S. 520.

[108]) Landtagsverh. 1819, Bd. XIII, S. 586f.

[109]) Bayer. Reg-Blatt 1814, S. 1617ff.

der Gebühr für die durch Altbayern in das würzburgische Gebiet oder umgekehrt transitierenden und am Main umzuladenden Güter um ein Drittel, und die Minderung der Konsumo- und Essitogebühr für die Fabrikate der drei Ländergebiete. Für den gegenseitigen Verkehr zwischen Altbayern, Würzburg und Aschaffenburg mit Landesprodukten wurde ein spezieller Tarif angeordnet.

Nach diesem war die Einfuhr von hartem und weichem Bau-, Werk- und Brennholz, von Weinpfählen und Faßdauben frei.

Die Ausgangsgebühr betrug ½ kr. vom Gulden-Wert.

Schiffe und Flöße, beladen und unbeladen, waren bei Ein- und Ausfuhr frei.

Für den Verkehr der neu akquierierten Länder mit dem Auslande blieben die gerade gültigen und den speziellen Handelsbeziehungen entsprechenden Tarife in Kraft. Besonders auch war der bayerische Holzzolltarif durch seine Wertzölle nicht geeignet, sich ohne eingehendere Vorbereitungen in völlig fremde und andersgeartete Verhältnisse einzupassen und die auf besondere, von den altbayerischen ganz verschiedene Zustände zugeschnittenen Holzzolltarife jener Länder mit spezifischer Belegung zu ersetzen. Auch mochten wohl fiskalische Erwägungen zum Weiterbestand der schon vorhandenen höheren Zölle in der Erwartung ihrer finanziellen Erträgnisse hingeneigt und die Frage der Beschleunigung des Einschlusses der beiden Länder in den bayerischen Mautverband, welche aus wirtschaftlichen Gründen sehr erwünscht gewesen wäre, verzögernd beeinflußt haben. Vielleicht auch mag, gleichwie von früheren ähnlichen Fällen anzunehmen ist, das Gefühl der Unsicherheit des Besitzes gegen eine eilige Erledigung dieser organisatorischen Fragen gewirkt haben.

Es ist nicht uninteressant, den Holztarif der würzburgischen Zollordnung vom 3. Februar 1812[110]) zur Vergleichung mit dem bayerischen kennen zu lernen, zumal er noch bis zum Jahre 1818 unter bayerischer Landeshoheit in Geltung war.

Vom Durchgangszoll waren alle Floßholzwaren und Holländerholz (neben den rohen Produkten der Landwirtschaft und des Weinbaues) namentlich ausgenommen.

Der Ein- und Ausgangszoll ist aus folgender Tabelle zu ersehen[111]).

---

[110]) Großh. Würzb. Reg-Bl. 1812, S. 47 d. allg. Zollordnung.

[111]) Großh. Würzb. Reg-Bl. 1812, S. 45 d. allg. Zollordnung.

Benennung der Holzsortimente	Eingangszoll fl.	Eingangszoll kr.	Ausgangszoll fl.	Ausgangszoll kr.
Holz, Brennholz, hartes, weiches, per Klafter	frey		—	16
Wellen, per Hundert	„		—	16
Holländerholz:				
Ganze Eichbäume zu 30 Fuß, per Stamm	„		2	30
Halbe und Drittels geben einen halben, einen drittels, und ebenso werden 8 Wagenschuß, 16 Pfeifer, 28 Knapper und 48 Ranzen für einen Stamm gerechnet[112]).				
Floßholzstämme: 1 Reis von 60 Fuß und darüber . .	„		8	20
Boden, nämlich:				
3 ter, per Boden	„		8	20
4 „ „ „	„		8	20
5 „ „ „	„		5	—
6 „ „ „	„		2	30
7 „ „ „	„		2	30
8 „ „ „	„		1	40
9 „ u. 10 ter, per Boden				
Bauholz in Stämmen:				
Eichenstämme von 1—1½ Fuß im Dchm., per Stamm	„		—	50
„ 1½—2 „ „ „ „ „	„		1	40
„ 2—3 „ „ „ „ „	„		2	30
Kiefernstämme und Lärchen:				
zu 1 Fuß im Dchm., per Stamm	„		—	50
„ 2 „ „ „ „ „	„		1	40
Fichten- und Weißtannenstämme:				
von 9—12 Zoll im Dchm., per Stamm	„		—	6
„ 12—18 „ „ „ „ „	„		—	50
„ 18—24 „ „ „ „ „	„		1	40
Werk- und Nutzhölzer für Schreiner, Dreher, Wagner .	„		—	25
Stangen für Wagner, per Stück	„		—	3
Baum- und Reifstangen, per Schock	„		—	12
Hopfenstangen, per Schock	„		—	25

[112]) Über die Klassifizierung des Holländerholzes siehe Daniel Ernst Müller, „Des Spessarts Holzhandel“, Frankfurt a. M. 1837, S. 59:

1 Wagenschuß . . . = 14 “ lang, 14 “ hoch, 24 “ breit;
1 Pfeifholz . . . . = 10 “ „ 13 “ „ 23 “ „
1 Knappholz . . . . = 8 “ „ 12 “ „ 20 “ „
1 Ranzen . . . . . = 6 “ „ 12 “ „ 20 “ „

Dies waren die üblichsten Sorten des Stückholzes, Stammstücke in Form halber Zylinder. Der Wagenschuß repräsentierte bei den gespaltenen Sortimenten die Einheit; man rechnete 1 Wagenschuß = 2 Pfeifhölzern = 3 Knapphölzern = 6 Ranzen.

Benennung der Holzsortimente	Eingangszoll fl.	Eingangszoll kr.	Ausgangszoll fl.	Ausgangszoll kr.
Stangen zu Peitschenstöcken, Siebmacherarbeit	frey		—	50
Bandweiden für Büttner, per Schock	„		—	3
Kleine Weiden zum Heften, per 4 Schock	„		—	1
Zugerichtetes Holz:				
Eichene Bretter zu 14 Fuß, per Schock	—	16	2	30
„ „ „ 18—20 Fuß, per Schock	—	25	5	—
„ Stollen, per Schock	—	6	—	50
„ Pfähle, per Tausend	—	6	—	50
„ Bohlen, per Stück	—	1	—	6
Fichten- und Kiefernbretter:				
Mainbretter, ordinäre, zu 12 Fuß, per Schock	—	6	—	50
„ „ „ 14 „ „ „	—	6	2	30
„ „ „ 20 „ „ „	—	6	2	30
Doppelte Bretter oder Bohlen entrichten die zweyfache Gebühr.				
Latten, kurze, per Schock	—	6	—	16
„ lange, „ „	—	6	—	50
Schindel, per Tausend	—	2	—	6
Fackelpfähle, per Hundert	—	4	—	12
Stohlen, per Schock	—	6	—	25
Kieferne und ordinäre Pfähle, per Tausend	—	6	—	50
Faßdauben:				
von Eichenholz zu 3½ Fuß, per Mähn	frey		8	20
„ „ „ 4—6 „ „ „	„		18	20
„ „ „ 7—10 Fuß, per Hundert	„		8	20
„ weichem Holz, per Schlag	„		—	25
Siebläufer, per Schock	—	16	1	40
Mühlsärge, per Stück	—	3	—	6
Buchbinderdegenspäne, per 10 Schock	—	10	—	5
Zuber- u. dergl. Küfnerwaaren, per Roßlast	3	12	—	25
Peitschenstiele, per Roßlast	3	12	—	25
Faßreife von 1—24 Eymer, per Hundert	—	3	—	6
„ „ 2—8 Fuder, „ „	—	6	—	16
Ausländische Holzarten als Buchs-, Eben-, Cedern-, Mahagony-, Cypressen-, Rosenholz u. dergl., per Ctr.	2	30	—	12
Holzwaaren, gemeine zum landw. u. häusl. Gebrauche, als Rechen, Schaufeln, Hähne, Löffel, Büttner- u. Küfnerarbeiten, per Roßlast	3	12	—	12
Mit Verordnung vom 12. Juni 1812[113]) wurde eine Modifikation bezügl. der Holzwaaren getroffen:				
Holzwaaren ohne Unterschied, per Roßlast	—	48	—	12

[113]) Großh. Würzb. Reg.-Bl. 1812, S. 81.

Bezüglich der Wegegelder, Niederlagen-, Krahnen- usw. Gebühren blieb es bei den bestehenden Verhältnissen.

So bestanden im Großherzogtum Würzburg folgende Wegegelder für Holz nach der Zollordnung vom 3. Febr. 1812[114]).

A. Wegegebühren zu Lande, an jeder Station zu erlegen, bei Ein-, Aus- und Durchfuhr: Von einem Stamm Holz (Baum) für jedes Zugtier

a) auf der Chaussee . . . . 5 kr.
b) auf offener Zollstr. . . . 3 „

Von Lastfuhrwerken für ein Pferd oder Maultier a) 3 kr., b) 2 kr.
für einen Ochsen, Stier, Kuh, Esel a) 2 „ b) $1^1/_2$ „

B. Wegegebühr zu Wasser oder Wasserzoll; auf jeder Wasserzollstation (am Main: Eltmann, Haßfurt, Obertheres, Mainberg, Schweinfurt, Volkach, Kitzingen, Marksteft, Marktbreit, Ochsenfurt, Würzburg, Karlstadt, Karleburg, Zwing, Gemünden, Lengfurt; auch an Saale und Sinn bestanden Stationen).

Holz: a) hartes Holz:

1	Eichbaum	40	kr.
8	Wagenschuß	40	„
16	Pfeifer	40	„
28	Knapper	40	„
48	Stangen	40	„
Bretter: zu 14 Fuß vom Geschock .		12	„
	18—20 Fuß „ „ .	48	„
	Stollen „ „ .	36	„
Wagner-, Büttner-, Glaser-, Dreherholz ohne Unterschied von 10 Centner .		5	„
Pfähle von 1000 Stück		4	„

b) weiches Holz.

1	Stück	von	60	Fuß	und	darüber . . .	40	kr.
1	Dritter	„	60	„	vom	Boden leer . .	30	„
1	Vierter	„	60	„	„	„ „ . .	20	„
1	Fünfter	„	60	„	„	„ „ . .	15	„
1	Sechster	„	60	„	„	„ „ . .	10	„
1	Siebenter	„	60	„	„	„ „ . .	9	„
1	Achter	„	60	„	„	„ „ . .	6	„
1	Neunter	„	60	„	„	„ „ . .	4	„
1	Zehnter	„	60	„	„	„ „ . .	4	„

[114]) Großh. Würzb. Reg-Bl. 1842, S. 1, 8 d. allg. Zollordnung.

Bretter ordinaire vom Geschock	4 kr.
zu 14 Fuß „ „	12 „
zu 20 Fuß „ „	15 „
Doppelte Bretter geben durchaus zweyfache Gebühr.	
Latten lange vom Geschock	6 „
„ ordinaire von 4 Geschock	4 „
Schindeln von 1000 Stück	5 „
Fackelpfähle, Daubenholz, Stangen, Siebläufer, Mühlsärge, Buchbinderholz, Degenspäne von 10 Ctr.	4 „
Leiter vom Stück	1/2 „
Stollen vom Geschock	8 „
Kiefernpfähle 1000 Stck.	4 „
Ordinäre Pfähle 1000 Stck.	4 „
1 Boden-Zuber	45 „

c) Brennholz.

Buchen- und Eichenholz von der Klafter . .	1 1/2 kr.
Alles andere Scheitholz „ „ „ . .	1 „
Wellen große von 100 Stck.	1 „
„ kleine „ „ „	1/2 „

d) Faßreife.

von 1—2 Eymer von 100 Stück . . .	1 1/2 kr.
„ 2—8 Fuder „ „ „ . . .	3 „

Der Wasserzoll wurde mit Verordnung vom 24. Juni 1812[115]) für einige Sortimente ermäßigt und zwar für: hartes Holz, 1 Eichbaum, 8 Wagenschuß, 16 Pfeifer, 48 Ranzen auf 12 1/2 kr., für 1 Stamm Weichholz von 60 Fuß und darüber ebenfalls auf 12 1/2 kr.; das Weggeld wurde gleichzeitig für unchaussierte Straßen aufgehoben, für Chausseen auf den Tarif von 1769 zurückgesetzt[116]).

Zur Erleichterung des Holzhandels aus der Obermaingegend nach dem Rhein und nach Holland trug die Bestimmung bei, daß die durch das Großherzogtum Würzburg ziehende Strecke des Maines, welche seither zu 45 Stunden angenommen wurde, wegen der vielen Flußkrümmungen und zur Ausgleichung des dadurch gegebenen Mißverhältnisses zwischen der Land- und Wasserroute, nur mehr mit 30 Stunden berechnet und hiernach die Entfernungen der Mautstationen

[115]) Großh. Würzb. Reg-Bl. 1812, S. 84.
[116]) Großh. Würzb. Reg-Bl. 1812, S. 83.

abgeleitet wurden. Es bedeutete dies eine Ermäßigung der würzburgischen Mainzölle um ein Drittel.

Das Zollprovisorium wurde vom 1. Mai 1818[117]) an „wegen der Nachteile, welche durch die Verschiedenheit der im Mainkreise bestehenden Zollverfassungen, der Menge der Zollstationen und aus der Absonderung dieser Provinzen in commercieller Hinsicht von den älteren Staaten für die Unterthanen und das Aerar entstehen", aufgehoben, das bayerische Mautsystem des Jahres 1811 auf sämtliche Landesteile des damaligen Untermainkreises zur Anwendung gebracht und die Zollgrenze, welche bisher zwischen den alten und neuen Gebieten noch durch Zoll- und Weggeldpostierungen unterhalten wurde, an die Reichsgrenze gerückt.

Die bisherige Begünstigung des Transitverkehres zwischen Altbayern und dem würzburgischen und aschaffenburger Gebiete nach dem Main wurde wieder aufgehoben und der Durchgangszoll zu Land und zu Wasser durchaus mit 2 pf. pro Ztr. und Wegstunde gefordert.

Auch wurde die Aufhebung des Marktrechtes zu Aschaffenburg und Miltenberg, des Überschlagsrechtes zu Miltenberg, sowie die Ablösung der vom Fürsten zu Löwenstein und Grafen Ingelheim seither erhobenen Land- und Wasserzölle von diesem Termine an verfügt und durchgeführt.

Eine wichtige Bestimmung enthielt der Art. 14 der Verordnung vom 13. März 1818: „Die Schiffahrt auf dem Maine soweit Wir über denselben zu gebieten haben, ist vom Tage an, wo gegenwärtige Verordnung in Kraft kommt, gegen Beobachtung der Zoll- und Polizeigesetze für jeden qualifizierten Schiffer frei und offen, und alle besonderen Gebühren und Beschränkungen, welche bisher bestanden haben mögen und mit dieser Freiheit unvereinbar sind, werden hiemit nicht nur für Unsere eigenen Unterthanen, sondern auch für die Schiffer jener Staaten, welche auf ihren schiffbaren Flüssen ein ein Gleiches beobachten lassen, aufgehoben".

Aus dieser Bestimmung wurde die Beseitigung aller Zunftbeschränkungen[118]), Rangschiffahrtsordnungen[119]) und Mainabgaben

---

[117]) Verordng. v. 13. März 1818; bayer. Gesetzbl. 1818, S. 28.

[118]) Bezüglich der zünftischen Organisation der Schiffahrt auf dem Maine siehe Schanz, die Mainschiffahrt im 19. Jahrh., S. 21ff. Holzschiffer, die zugleich den Holzhandel betrieben, waren wohnhaft zu Winterhausen, Gräfendorf und Wolfsmünster an der Saale, Gemünden, Langenprozelten, Lohr, Neustadt, Zimmern, Hafenlohr, Heidenfeld, Faulenbach, Stadtprozelten, Fechenbach, Dorfprozelten, Reistenhausen, Miltenberg, Trennfurt, Klingenberg, Wörth, Obernburg,

im Jahre 1818 abgeleitet. Nicht nur in der Literatur, sondern auch in der bayerischen Kammer[120]) wurde im Jahre 1856 diese Anschauung vertreten. Doch war dieselbe irrig, wie auch Schanz in seinen Studien über die bayerischen Wasserstraßen nachweist[121]). Es wurden nicht nur die Krahnen-, Übersatz-, Winterhalts und Kanalöffnungsgebühren nach der Würzburgischen Zollordnung von 1812 beibehalten (Art. 8), sondern auch, zum Ersatze des früheren Wasserzolles, das bayerische Weggeld für den Main eingeführt, allerdings unter Minderung desselben auf die Hälfte des Tarifbetrages für die Mainstrecke von Bamberg bezw. Hallstadt bis Kahl (Art. 7); ferner wurde auf dieser Strecke der Transitozoll in der Hälfte des für den Untermainkreis festgestellten Betrages erhoben.

Dagegen wurden andere Abgaben, die den Charakter von Rekognitionsgebühren hatten, abgeschafft und sonstige Erleichterungen — Berechnung der Nebengebühren an Weg-, Krahnen- und Niederlagsgeldern nach bayerischem Gewicht, Verminderung der Zollstationen von 24 auf 10, Erhebung der Gebühren für alle Stationen an nur einer Station — eingeführt.

Die Pfalz am linken Rheinufer trat, nachdem sie durch den Pariser Frieden im Jahre 1814 an Bayern gekommen war, in Zollsachen in keine näheren Beziehungen zu den älteren Kreisen.

In der linksrheinischen Pfalz bestand seit der Abschaffung der ehemaligen drückenden Mautgesetze durch das Gesetz vom 2. März 1791[122]) Handelsfreiheit. Im Jahre 1814 wurde durch eine Verordnung der k. k. österreichischen und k. bayerischen Landesadministrations-Kommission (vom 10. September 1814)[123]) das Prinzip der Handelsfreiheit durch Errichtung eines Salzaufschlages, welcher für eingeführtes Salz an Salzaufschlagseinnehmer, die an den Grenz-

---

Kleinwallstadt, Obernau, Aschaffenburg. Sie brachten Scheitholz nach Hanau, Offenbach, Frankfurt und Mainz; Faßholz und Weinbergspfähle in die Pfalz, insbesondere nach dem Rheingau. Die Ortschaften Gemünden, Gräfendorf, Wolfsmünster versorgten Würzburg mit Brennholz.

[119]) Über Rangschiffahrt s. ebenda S. 23ff.

[120]) Ldtgsverh. 1837, Prot. Bd. XI, S. 524, Rede d. Abg. Kadern, ferner Ldtgsverh. 1855/56, Beilage Bd. II, S. 34, Stenogr. Bericht I, S. 341, Reden des Ref. Neuffer u. des Abg. Kirchgeßner.

[121]) Die Mainschiffahrt im 19. Jahrh. S. 15. Über die Mainzölle siehe dort S. 12ff.

[122]) Siehe Amtsbl. f. d. kgl. bayer. Gebiet auf d. link. Rheinufer 1816, S. 65.

[123]) Amtsblatt der k. k. österr. u. kgl. bayer. gemeinschaftl. Landesadministr.-Kommission zu Kreuznach 1814, Nr. 14, S. 89.

orten stationiert waren, und späterhin als Grenzzolleinnehmer im allgemeinen funktionierten, zu entrichten war, durchbrochen. In den folgenden Jahren wurden noch einige andere Zollabgaben eingeführt, so ein Einfuhr- und Durchfuhrzoll für weißes Glas und Steinkohlen am 17. November 1814[124]); die Einfuhr der Steinkohlen wurde jedoch schon am 25. Juni 1816[125]) wieder freigegeben. Die Ein- und Durchfuhr ausländischen Glases wurde verboten (17. November 1814).

Im Jahre 1816 wurde ein wechselseitiger freier Ausfuhrverkehr eigentümlicher Grunderzeugnisse der bayerischen, französischen und anderen Grenzbewohner im Bezirke von 1 Stunde Entfernung von der Grenze hergestellt (Verordnung vom 19. November 1816[126]) und Vorschriften über Ein- und Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Mehl erlassen. (Verordnung vom 5. Juli 1816[127]), vom 7. Oktober 1816[128]), vom 24. Dezember 1816[129])) und andere mehr).

Einen eigentlichen Zolltarif gab es nicht; die Regierung nahm systemlos einzelne Fälle oder Handelskonjunkturen zum Anlaß, um die Ein-, Aus- oder Durchfuhr einer Ware mit einem Zolle zu belegen.

Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1829 (siehe Seite 168). Das Holz war nie Gegenstand solcher Zollverfügungen während dieser Zeit.

Im Jahre 1818 erfuhr der bayerische Handel und Verkehr einen hochwichtigen Fortschritt in der Befreiung von den nichtstaatlichen Zöllen und Abgaben durch die Aufhebung der gutsherrlichen Zölle, Weg- und Brückengelder mit dem Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818[130]).

3. 1819 bis 1827.

Im Jahre 1819 legte die Regierung dem zum ersten Male versammelten Landtage den Entwurf eines neuen Zollgesetzes vor, welches die über die bestehenden Zustände laut gewordenen Beschwerden und Mißstände beseitigen und unter angemessener Wahrung des finanziellen Zweckes dem staatswirtschaftlichen Interesse möglichste Sorgfalt widmen sollte.

---

[124]) Amtsblatt der k. k. österr. u. kgl. bayer. gemeinschaftl. Landesadministr.-Kommission zu Kreuznach 1814, Nr. 23, S. 137.

[125]) Amtsbl. f. d. kgl. bayer. Gebiet a. d. l. Rheinufer 1816, S. 92.

[126]) Ebenda, S. 457.

[127]) Ebenda, S. 50.

[128]) Ebenda, S. 346.

[129]) Ebenda, S. 485.

[130]) Bayer. Ges.-Blatt 1818, S. 266, § 116.

Der Entwurf wurde eingehend beraten, mit einigen Modifikationen unterm 22. Juli 1819[131]) zum Gesetze für das Königreich Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises) erhoben und trat am 1. Oktober 1819 in Kraft.

Der Durchgangszoll war dem Tarif von 1811 gegenüber etwas höher und betrug vom Zentner und der Stunde 2 pf., konnte aber auf leicht umfahrbaren Straßen auf 1 pf. gemäßigt werden[132]). Landwirtschaftliche Gegenstände wurden nach Maß oder Stückzahl, Holz nach dem Werte belegt.

Der Einfuhrzoll war nach Klassen von 20 fl., 10 fl., 5 fl., 3 fl. 20 kr., 1 fl. 40 kr., 50 kr., 25 kr., 12½ kr. für den Sporkozentner eingeteilt, für unwägbare Gegenstände bestanden Stück- und Wertzollsätze. Mehrere minderwertige Artikel blieben frei; verboten war, gleichwie in allen früheren Zollordnungen, die Salzeinfuhr.

Die Ausgangszollsätze waren: 5 fl., 3 fl. 20 kr., 1 fl. 40 kr., 50 kr., 25 kr., 12½ kr., 6¼ kr. pro Sporkozentner; Holz wurde nach Stücken und Raummaßen, landwirtschaftliche Produkte nach dem Werte belegt (Getreide 1—15% nach besonderer Skala).

Das Landweggeld wurde dadurch sehr verschärft, daß es nicht mehr nach der Zahl der Stunden und Gespanntiere, sondern genau nach der Stunden- und Zentnerzahl ausgeschlagen wurde. Es betrug in Ein-, Aus- und Durchfuhr 2 pf. vom Zentner und der Stunde, im innern Verkehr die Hälfte. Das Fuhrwerk mit landwirtschaftlichen Gegenständen war innerhalb des Landes frei; bei Ein-, Aus- und Durchfuhr war ein Weggeld nach Stundenlänge und Anzahl der Gespanntiere, vom Pferde 2 kr., vom Ochsen 1 kr., zu erlegen.

Durch die erhebliche Steigerung des Landweggeldes wurde der Transithandel durch Bayern sehr verteuert, der Durchgangs- und Speditionsverkehr auf den großen bayerischen Transitstraßen durch Bayern in die Nachbarstaaten abgelenkt[133]).

Das Wasserweggeld war nicht verteuert worden; es betrug wie bisher vom beladenen Fahrzeuge und der Stunde 2 kr.; bei leerem Fahrzeuge war es sogar auf die Hälfte ermäßigt.

---

[131]) Bayer. Ges.-Blatt 1819, S. 99—226.

[132]) Diese Ermäßigungsbefugnis scheint nach einem Bericht des Ober-Zollinspektors Rumpler zufolge der Verordng. v. 27. Sept. 1819 bezgl. des Maines zur Ausübung gekommen zu sein. Schanz, d. Mainschiffahrt im 19. Jahrh. Note 26, S. 368.

[133]) Schanz, Die Mainschiffahrt im 19. Jahrhdt., Bamberg 1894, S. 17.

Die Zollstempelgebühr betrug bis zu 1 Gulden Zoll- und Weggeldschuld 1 kr., darüber 2 kr. vom Gulden.

Im Untermainkreise blieben die hergebrachten kommunalen und privaten Kanal- und Wehrlochöffnungs-, dann die Winterhaltgebühren fortbestehen.

Das Zollgesetz enthielt folgende Tarife für das Holz.

Durchgangszolltarif.

Holz, alles Bau-, Brenn- und Werkholz, auch Bretter, Dauben, Felgen, Reife, Schindeln, Weinpfähle, Stangen, Lichtspäne, Holzkohlen und Lohrinden von jedem Guldenwert überhaupt . . . . . 1 kr.

Schiffe und dergl. große Wasserfahrzeuge pro Stück und Stunde . . . . . 3 „

Schiffe dergl. kleinere, auch Flöße, einfache pro Stück und Stunde . . . . . 1 „

Die nach dem Gewicht zu verzollenden Artikel, hierunter Holzwaren, pro Zentner und Stunde . . . . . 2 pf.

Tarif der Ein- und Ausgangszölle:

Ziffer des Tarifes	Holz-Sortimente	Zollbetrag von jedem	im Eingang fl.	im Eingang kr.	im Ausgang fl.	im Ausgang kr.
	Holz, gemeines.					
	a) Bauholz.					
397	in Stämmen, hartes; 1—1½ Fuß im Dchm.	Stamm	—	4	—	40
398	„ „ „ 1½—2 „ „ „	„	—	4	1	—
399	„ „ „ 2—3 „ „ „	„	—	4	1	30
400	„ „ weiches; 1—1½ „ „ „	„	—	2	—	30
401	„ „ „ 1½—2 „ „ „	„	—	2	—	45
402	„ „ Rafen unter 1 F. i. Dchm. harte	Stück	—	1	—	10
403	„ „ „ „ 1 „ „ „ weiche	„	—	½	—	6
	b) Brennholz.					
404	in Scheitern, hartes	Klafter	—	3	—	15
405	„ „ weiches	„	—	1	—	10
406	„ „ Mischling	„	—	2	—	12
407	Abfall- u. Giebelholz in Aesten, Bauschen, Borzen, auch Sturzbürden und Holzscheiten, hart und weich	1 fl. Wert	—	½	—	3
408	Brennh.: Lichtbäume, Kienstämme, weiche	Stück	—	2	—	15

Ziffer des Tarifes	Holz-Sortimente	Zollbetrag von jedem	im Eingang fl.	im Eingang kr.	im Ausgang fl.	im Ausgang kr.
409	Brennholz: Lichtspäne, d. i. geschlitzt, durch den Hobel gezogenes Holz, auch Kien	1 fl. Wert	—	½	—	2
410	Brennholz-Kohlen	1 Fuhre 1 spännig	—	2	—	12
	„ „	1 Fuhre 2 spännig	—	4	—	24
	c) Floßholz.					
411	gemeines	Stamm	—	1	1	30
412	anderes, gleich Bau-, Schiffbau- oder Werkholz, nach Beschaffenheit der Floßbäume	„	—	—	vom Floß —	—
	d) Schiffbauholz.					
	α) auf der Donau u. dem Inn.					
413	Stämme von 10—15 Klafter Länge . . .	„	—	2	2	—
414	„ „ 16—20 „ „ . . .	„	—	2	3	30
415	Rafen „ 10—13 „ „ . . .	„	—	½	1	24
416	„ „ 14—16 „ „ . . .	„	—	½	2	—
417	Krummholz oder Kipfe, brusthöhig . . .	Stück	—	½	—	4
418	„ „ „ kleinere	„	—	½	—	2
	β) auf dem Mayn.					
419	Holländer Holz, d. s. ganze Eichstämme zu 30 Fuß lang	„	—	4	1	30
420	Holländer Holz, halbe und drittels . . .	„	—	2	—	45
421	Uebriges, wie Bau- oder Werkolz: nach Beschaffenheit der Stämme	„	—	—	—	—
	e) Werkholz.					
	Schneidbäume und Sägblöcke,					
422	harte, 1—1½ Fuß im Dchm.	„	—	3	—	18
423	„ 1½—2 „ „ „	„	—	3	—	24
424	„ 2—3 „ „ „	„	—	3	—	30
425	weiche, 1—1½ „ „ „	„	—	1½	—	12
426	„ 1½—2 „ „ „	„	—	1½	—	15
427	Rafen, unter 1 Schuh Dchm., harte . .	„	—	1	—	10
428	„ „ 1 „ „ weiche . .	„	—	½	—	6
429	Stangen, bis zu ½ Fuß Dchm., harte . .	„	—	¼	—	1
430	„ „ „ ½ „ „ weiche .	„	—	⅛	—	½
431	Hopfenstangen	100 Stck.	—	3	—	⅛
432	Rebenstecken, Weinpfähle	1 Fuhre 1 spännig	—	1	—	6
	„ „	1 Fuhre 2 spännig	—	2	pro 100 Stück	
433	Reifholz und Weiden	1 Fuhre 1 spännig	—	1	—	6
	„ „ „	1 Fuhre 2 spännig	—	2	—	12

Ziffer des Tarifes	Holz-Sortimente	Zollbetrag von jedem	im Eingang fl.	im Eingang kr.	im Ausgang fl.	im Ausgang kr.
	Geschnittenes, gearbeitetes Werkholz.					
434	hartes, in Läden oder Bohlen . . .	Stück	—	1/2	—	3
435	„ „ Falzbrettern	„	—	1/4	—	3
436	„ „ gemeinen Brettern	„	—	1/4	—	1
437	„ „ Schwärtlingen	100 Stck.	—	4	—	1/4 pro Stück
438	„ „ Pfosten, Rähmlingen, Stollen	Stück	—	1/4	—	1 1/2
439	„ „ Dauben für Faßbinder . .	1 fl. Wert	—	1	—	12 pro 100 Stück
440	„ „ Felgen für Wagner . . .	„	—	1	—	8 pro 100 Stück
441	weiches, in Läden, Bohlen	Stück	—	1/4	—	1 1/2
442	„ „ Falzbrettern	„	—	1/8	—	1
443	„ „ gemeinen Brettern . . .	„	—	1/8	—	1/2
444	„ „ Schwärtlingen	100 Stck.	—	3	—	1/8 pro Stück
445	„ „ Latten	„	—	2	—	12
446	„ „ Pfosten und Rähmlingen .	Stück	—	1/8	—	1
447	„ „ Dauben für Faßbinder . .	1 fl. Wert	—	1	—	8 pro 100 Stück
448	„ „ Brunnteichen, gebohrten .	„	—	1	—	3 pro Stück
451	Holz, feines, für Tischler, Drechsler (Buxbaum etc.)	Sporko-Ctr.	1	40	—	12 1/2
452	Cedernholz	„	—	25	—	12 1/2
453	Nuß- und Kirschbaumholz	„	—	12 1/2	—	50
454	Resonanzböden und Geigenholz .	„	—	12 1/2	—	25
455	Abfälle und Sägspäne	„	frei		—	12 1/2
456	Holzwaaren, gemeine (Reife, Geiselstecken, Siebläufer, Schaufeln, Drischeln)	1 fl. Wert	—	1	—	1/2
457	Holzwaaren, feine (Bildschnitzer, Schachtelmacherarbeiten, Kinderspielzeug, unlackiert, unbemahlen)	Sporko-Ctr.	1	40	—	6 1/4
458	Holzwaaren, lackiert, bemahlen	„	5	—	—	6 1/4
530	Lohrinden, birkene, eichene, feichtene, ungestampfte	1 Fuhre 1 spännig	frei		—	12
	„	1 Fuhre 2 spännig	„		—	24
	„	1 Fuhre mehrspänn	„		—	36
531	Lohrinden, gestampfte	Sporko-Ctr.	„		—	50
838	Schiffe, große, Gemsen, Schelche etc. .	Stück	3	—	—	3 von 1 fl. Wert
839	„ kleine, Himpeln, Züllen	„	1	—	—	3 von 1 fl. Wert

Die aufgeführten Tarifsätze des Gesetzes entsprachen den Vorschlägen des Regierungsentwurfes. Die Zulässigkeit einer örtlichen Erhöhung der Holzausgangszölle bildete die einzige Modifikation, welche auf Veranlassung der Ständekammer dem Gesetze hinzugefügt wurde. Den Anstoß hierzu gab ein Antrag des Abg. Loewel[134]), welcher mit Rücksicht auf die Deckung des Holzbedarfes in den Eisenfabriken des Landgerichts Naila die Erhöhung der Ausgangssätze für Brennholz auf den dreifachen Betrag wünschte. Aus diesem Antrage schöpfte die zur Prüfung des Entwurfes gewählte Kommission die Veranlassung zu dem Vorschlage, daß, wenn auch der neue Tarif die Regel bilden solle, die Regierung doch ermächtigt werde, dort, wo örtliche Verhältnisse es angezeigt erscheinen ließen, den Zoll des Holzes nach 1 bis 20 Prozent des Wertes zu bestimmen und den Betrag nach Stücken, Fuhren usw. erheben zu lassen, um die Ausfuhr in dem einen Teil des Königreiches begünstigen, in dem andern erschweren zu können[135]).

Der Kommissionsvorschlag fand im Prinzipe Billigung, wurde aber bei den weiteren Verhandlungen dahin modifiziert, daß der tarifmäßige Satz als Minimum statuiert würde, während es bei Festsetzung des Zolles nach Prozenten des Wertes ohne diese Einschränkung möglich gewesen wäre, unter den Tarifvertrag herunterzugehen.

Der Kommissionsvorschlag ging alsdann in der Form in das Gesetz über, daß „nach Umständen und örtlichen Verhältnissen der Holzausgangszoll bis zu 20 Prozent erhöht werden könne, jedoch so, daß der Satz nach Klaftern, Stücken, Fuhren usw. ausgeworfen werde".

Das Weggeld für den Holztransport wurde nach den oben erwähnten Sätzen für landwirtschaftliche Gegenstände, zu welchen das Holz in allen seinen Gattungen nach dem Entwurf gezählt wurde[136]), berechnet; da das Holz meist auf dem Wasser verfrachtet wurde, so war der Holzhandel von dem hohen und verkehrsstörenden Land-Weggeld nur in geringem Maße betroffen.

Ebenso wurde das Stempelgeld für die Holzverzollung nach dem oben genannten Betrage erhoben.

Die in § 4 des Zollgesetzes der Regierung eingeräumte Befugnis, die Beschränkungen, welche dem Verkehre der Untertanen des

---

[134]) Ldtgsverh. 1819, Bd. VI, S. 370; siehe auch Rede des Abg. Bestelmeyer v. 3. Juni 1819, Bd. X, S. 142.

[135]) Bericht des Ref. Abg. Bestelmeyer über die Modifikation zum Zolltarif. Ldtgsverh. Bd. XIII, S. 513; Rede desselben Abg. v. 19. Juli 1819, Bd. XIII.

[136]) Ldtgsverh. 1819, Bd. II, S. 126.

Staates in anderen Ländern entgegengestellt würden, nach Umständen lediglich durch Erhöhung der Eingangszölle oder durch Einfuhrverbote zu erwidern, kam bezüglich des Holzes nicht zur praktischen Anwendung.

Vom Standpunkte der Zolltechnik aus betrachtet, liegt in der Spezifizierung der Zölle eine wesentliche Verbesserung des Holz-Ein- und Ausgangszolltarifes gegenüber jenen von 1811. Die Schwierigkeiten der Wertbelegung waren vermieden, allein man war in der Ausscheidung von Einzelsortimenten, besonders des Lang- und Werkholzes, in ein schädliches Extrem verfallen[137]). Die Aufnahme der Durchmesser oder Längenmaße für die Ausfuhrhölzer erforderte Mühe und Zeit und vor allem auch eine große Gewissenhaftigkeit der Zollbeamten, da die Zollbeträge der Sortimente einer Gattung ganz erhebliche Abstufungen zeigten, wie z. B. bei den harten Bauholzstämmen und dem Schiffbauholz auf Donau und Inn.

Die Durchgangsverzollung hätte sich wohl am besten dem Schema für den Ein- und Ausgangszoll anschließen können. Die Wertbelegung störte den einheitlichen Charakter des ganzen Holzzolltarifes.

---

[137]) Ein für damals vorzügliches Muster eines Holzzolltarifes hätte das preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818 in dem Tarife für Westfalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein gegeben (Gesetz-Sammlung für die kgl. preuß. Staaten, 1818, S. 65ff.). In diesem Tarife wird das Holz, dem modernen heutigen Systeme gleich, mit Ausnahme des Brennholzes, nach dem Gewichte verzollt:

Nutz- und Bauholz in Blöcken oder geschnitten als Bretter, Faßholz, Dauben, Bandstücke, Faschinen etc.

beim Wassertransport (Landtransport war frei) die Last zu 4000 Pfd.:

im Eingang 8 Gr.

„ Ausgang 12 „

Anm. Bei den Flößen in Blöcken werden 80 Kubikfuß = 1 Last gerechnet; 4000 Pfd. prß. Gewichtes sind gleich 1870 kg; ferner 80 Kubikfuß = 2,47 fm; 1 fm wurde also zu rd. 740 kg gerechnet.

Diese Verzollung fand nach dem preuß. Tarife für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, auch bei den kleineren Nutzholzgattungen, als Latten, Splittholz, Schindeln und dergl. statt, die übrigen Holzgattungen aber verzollte letzterer Tarif ebenfalls nach Stückzahl und Raummaß (Brennholz), jedoch in nur wenigen (sechs) Gruppen, innerhalb welcher jede Maßeinheit denselben Zoll trug. In den zuletzt genannten Provinzen war das Holz ausgangszollfrei, nur die Einfuhr war belegt. -- Diese Tarife hatten den Vorzug großer Bequemlichkeit für alle Beteiligten. Besondere Vorteile hat die Gewichtsverzollung; das Wiegen der Gegenstände an dem Zollplatze vor der Einladung in das Fahrzeug ist nicht nur zolltechnisch weitaus einfacher und sicherer als das Abzählen, besonders kleiner Gattungen, sondern berücksichtigt auch die Unterschiede der Dimensionen der Gegenstände (große, kleine Latten, Dauben usw.) und die Gewichts- und Wertverhältnisse der Holzarten.

Immerhin liegt in dem Durchgangszoll von 1819 ein Fortschritt gegenüber jenem von 1811; er brachte entschieden eine Vereinfachung und Erleichterung der Erhebung insofern, als die Durchfuhrgebühr nicht mehr nach der Wegstundenzahl und dem Werte, sondern lediglich nach dem Werte des Frachtgegenstandes bemessen wurde. Außerdem enthielt er auch eine Minderung der Abgaben.

Der Einfuhrzoll war für rohes, unbearbeitetes Nutzholz und für das Brennholz bedeutend erhöht, während er für das bearbeitete Material ermäßigt erscheint. Der Ausfuhrzoll hatte sowohl bei rohem als bearbeitetem Holze eine Steigerung erfahren.

Die nachstehende Übersicht veranschaulicht den Vergleich der beiden Tarife von 1811 und 1819 und gibt zugleich das prozentuale Verhältnis der Zollbeträge — ausschließlich der sonstigen Abgaben an Weggeld, Zollstempelgebühr, Kommunalgefällen — zum Werte einzelner Hauptsortimente. (Die eingesetzten Preise sind der Beilage zum Vortrage des zweiten Ausschusses über den Entwurf einer Verordnung über das Zollwesen vom Abg. Schneider unter Zugrundelegung des Importes der Jahre 1820/21 entnommen.)[138])

Der Sortimente			1811				1890			
			Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
Bezeichnung	Einheitspreis		Zollbetrag	% d. Wertes	Zollbetrag	% d. Wertes	Zollbetrag	% d. Wertes	Zollbetrag	% d. Wertes
	fl.	kr.	kr.		kr.		kr.		kr.	
1 Baustamm (Hartholz)	4	—	1	0,41	12—36	5—15	4 durchschn.	1,7	60—72	25—30
Dto. (Weichholz)	3	—	¾	0,41	9—27	5—15	2	1,1	30—36	16,7—20
1 Schneidstamm (Hartholz)	4	—	1	0,41	12—36	5—15	3	1,25	24—29 durchschn.	10—12,1
Dto. (Weichholz)	2	—	½	0,41	6—10	5—15	1½	1,25	12—14½ durchschn.	10—12,1
1 Klafter Brennholz (Hartholz)	3	—	¾	0,41	9—27	5—15	3	1,7	15—18	8,3—10
Dto. (Weichholz)	1	—	¼	0,41	3—9	5—15	1	1,7	10—12	16,7—20
1 Falzbrett (Harth.)	1	30	1½—4½	1,7—5,0	¾	0,8	¼	0,27	3	3,3
Dto. (Weichholz)	—	45	¾—2¼	1,7—5,0	⅜	0,8	⅛	0,27	1	2,2
1 gemeines Brett (Hartholz)	—	20	⅓—1	1,7—5,0	⅛	0,8	¼	1,25	1	5,0
Dto. (Weichholz)	—	10	1/16—½	1,7—5,0	1/12	0,8	⅛	1,25	½	5,0
1 Pfosten Rähmling (Hartholz)	—	30	½—1½	1,7—5,0	¼	0,8	¼	0,8	1½	5,0
Dto. (Weichholz)	—	15	¼—¾	1,7—5,0	⅛	0,8	⅛	0,8	1	6,67

[138]) Landtgsverh. 1825, Beil. Bd. VII, S. 190.

Besonders auffallend hebt sich die Höhe der Ausfuhrzölle für das Rohnutzholz hervor, welche bald lebhaften Widerspruch aus holzexportierenden Gegenden wachriefen.

Bei der Tagung der Landstände im Jahre 1825 wurden aus dem Unterdonaukreise Klagen darüber erhoben, daß die hohen Ausgangszölle auf das Holz, und vorzüglich auf das Stammholz, den früher bedeutenden Aktivhandel der dortigen Gegend völlig zerstört hätten[139]). Sicher aber hatte auch der sehr hohe österreichische Eingangszoll für bayerisches Brenn- und Bauholz einen großen Anteil an diesem Rückgang.

Im Oberdonaukreise forderte man freie Holzausfuhr nach der Schweiz, da der Ausfuhrzoll die Konkurrenz des bayerischen Holzes mit dem vorarlberger und württembergischen Holze auf dem schweizerischen Markte schwer schädigte, woraufhin die Regierung in Würdigung dieser Verhältnisse vom Winter 1824 an dem Lindauer Holzmarkte verschiedene Erleichterungen gewährte[140]).

Holzproduzent und holzkonsumierende Industrie stehen sich ja jederzeit mit divergierenden Interessen gegenüber, und so wurde auch, während die Forderungen der das rohe Material ausführenden Gegenden nach Freigabe der Ausfuhr vollberechtigt anerkannt wurden, aus holzverarbeitenden Kreisen gegenteilige Wünsche laut. So verlangten die Schiffbauhandwerker im Unterdonaukreise für sich eine Ausnahmebestimmung, welche die Ausfuhr der großen Schiffbaustämme für die Donaugegend von der Grenze an bis über Straubing aufwärts entweder sehr hoch mit Zoll belegen oder ganz verbieten sollte, um zu verhindern, daß die Holzhändler das rohe Holz den benachbarten österreichischen Schiffbaumeistern zuführten und damit den inländischen den Verdienst entzögen[141]).

Im Nordosten Bayerns hatte die Zollverordnung von 1819 eine kleine Zollfehde mit Meiningen entfacht, bei welcher die Sägemüller des Obermainkreises die Hauptkosten zu tragen hatten. Die Regierung von Meiningen hatte die Erhöhung der bayerischen Eingangszölle für geschmiedetes Eisen und feine Holzwaren, deren Fabrikation im meininger Oberlande in Blüte stand, mit Untersagung jeder Ausfuhr von Blochholz nach Bayern und mit der Belegung des Exportbauholzes mit 30% des Wertes beantwortet; auch erteilte sie eine

[139]) Abg. Graf Armannsperg, Landtgsverh. 1825, Bd. X, S. 178.

[140]) Landtgsverh. 1825, Beil. Bd. VII, S. 255 (Antrag d. Abg. Mätzler).

[141]) Landtgsverh. 1825, Bd. X, Rede des Abg. Wienninger-Vilshofen vom 8. Aug. 1825.

Menge von Konzessionen zu Schneidemühlen und überließ denselben das Rohmaterial zu sehr billigen Preisen, wodurch die bayerischen Schneidemüller und Holzhändler schwer geschädigt wurden. Hierzu kam noch, daß der bayerische Ein- und Durchgangszoll für fremde Bretter sehr niedrig und der Ausgangszoll sehr hoch war; es betrug z. B. für ein Falzbrett aus weichem Holz zu 20 kr. Wert der Eingangszoll $^1/_8$ kr., der Durchgangszoll $^1/_3$ kr., aber der Ausgangszoll für ein im Inlande hergestelltes Brett 1 kr. Durch solche Verhältnisse war die Sägeindustrie eines großen Teiles des Obermainkreises sehr in Nachteil gesetzt; mit den Schneidemühlen in Meiningen konnte sie der hohen Preise wegen nicht mehr konkurrieren, andere, auf dem Wasserwege erreichbare Absatzgebiete aber, wie die Rheingegend, lagen sehr entfernt und das Hauptziel des nordbayerischen Holzexportes, Holland, blieb ihr, abgesehen von der Entfernung, auch durch dessen Eingangszoll auf geschnittene Bretterwaren zu 20 % des Wertes verschlossen. Die Vertreter des Obermainkreises in der Ständekammer stellten bei der Tagung im Jahre 1825 als vordringlichstes Mittel zur Sanierung der ungünstigen Lage der dortigen Industrie die Forderung der möglichsten Erleichterung der Einfuhr fremder und der Erschwerung der Ausfuhr inländisch erzeugter Rohstoffe und verlangten diese Maßnahmen insbesondere für das Rohholzmaterial bezüglich des Obermainkreises[142]).

Berechtigte Klagen über den Zolltarif erhoben die Lohmüller und Lohehändler; das Mißverhältnis der Abgaben für die Ausfuhr ungemahlener Rinde zu jenem für gemahlene Lohe war so groß, daß eine Schiffsladung Lohrinde zu 400 Ztr. an Zoll, Weggeld und Stempelgebühr 2 fl. 33 kr., die gleiche Ladung Lohmehl aber 402 fl. 35 kr., das verarbeitete Produkt also 400 fl. mehr als das rohe zu tragen hatte[143]).

Klagen über den Ausfuhrzoll für Rebstecken erreichten, daß derselbe durch Min.-Entschl. vom 20. März 1822 von 6 kr. auf 3 kr. für das Hundert herabgesetzt wurde[144]).

Die Beratungen über den Darmstädter Handelsverein in der

[142]) Landtgsverh. 1825, Bd. X, Rede des Abg. Silbermann v. 8. Aug. 1825, S. 449ff.; auch des Abg. Hagn, S. 466.

[143]) Siehe Rede des Abg. Jacobi v. 8. Aug. 1825, Landtgsverh. 1825, Bd. X, S. 480, ferner Petition der Lohmüller im Landgericht Lohr, Landtgsverh. 1822, Beil. Bd. II, S. 335.

[144]) Landtgsverh. 1828, Beil. Bd. XII, Vortrag des Abg. Märkel; Beil. 75, S. 1.

bayerischen Ständekammer im Jahre 1822 zeigten ein erfreuliches Moment in dem Auftreten neuer Ideen, welche auf das bayerische Zollwesen reformierend einwirken sollten. Es traten Redner auf, welche, das Unvermögen der bisherigen Zollgesetzgebung zur Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben der Zeit erkennend, ein auf ganz neuem Fundamente aufgebautes Zollsystem wünschten: Freie Ausfuhr, freie Durchfuhr, dagegen Einfuhrbelegung in der Höhe von 20 Prozent des Wertes mit Ausnahme der einer inländischen Veredelung fähigen Rohstoffe[145]). Auch bei den Verhandlungen über den im Jahre 1825 den Ständen vorgelegten Zollgesetzentwurf fanden die modernen Ideen in der Abgeordnetenkammer warme Verfechter[146]), wobei es jedoch ebenso an der Vertretung des alten Standpunktes nicht fehlte[147]). Letztere setzte bei der Beratung sowohl in der Abgeordneten- wie in der Reichsratskammer sehr stark ein und vermochte die Annahme eines reinen Prohibitivsystems hintanzuhalten, begünstigt hierbei von dem Umstande, daß der Tarif von 1819 den seit 1821 gepflogenen Verhandlungen über einen Zollverband zwischen Bayern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt zugrunde gelegt war und eine so fundamentale Änderung des Zollsystemes auf diese Verhandlungen rückgewirkt hätte.

Das am 11. September 1825 erlassene Zollgesetz[148]) sollte vor allem den Fehler des Zollgesetzes von 1819, welcher zur Zerstörung des Durchfuhrhandels auf dem Landwege führte, wieder gut machen.

Der Durchgangszoll wurde deshalb nur auf $^1/_4$ kr. vom Sporko-Zentner und der Stundenlänge festgesetzt und die Regierung zur Vornahme allenfalls erforderlich erscheinender weiterer Ermäßigungen auf die Hälfte oder zu dessen Umwandlung in einen Aversalbetrag ermächtigt.

Die Ausfuhrzölle wurden für eine Reihe von Artikeln herabgesetzt.

Die Eingangszölle sollten nach dem Tarife von 1819 und nach

---

[145]) Landtgsverh. 1822, Beil. Bd. VIII, Vortrag des Abg. v. Utzschneider namens des II. Ausschusses S. 189ff.; ferner Beil. Bd. III, S. 349, 350, Vorschläge des II. Auschusses zu einem neuen Zollgesetze.

[146]) Landtagsverh. 1825, Beil. Bd. II, Antrag des Abg. v. Utzschneider zur Begründung und Erhaltung des Wohlstandes der bayer. Güterbesitzer usw. v. 5. März 1825, S. 299, 300, 330 u. a. a. O.; ähnlich Abg. Hacker, Vortrag des Abg. Schneider, Beil. Bd. VII, S. 164ff., Rede des Grafen Armannsperg v. 6. Aug. 1828, Bd. X, S. 165ff. u. a. m.

[147]) Korreferent Heinzelmann, Beil. Bd. VII, S. 199.

[148]) Bayer. Reg.-Blatt 1825, S. 159—174.

den, sich an diesen anschließenden provisorischen Verordnungen erhoben werden; jedoch blieb es der Regierung anheimgestellt, vorbehaltlich der Zustimmung der nächstfolgenden Ständeversammlung diejenigen Erhöhungen und Ermäßigungen der Eingangs- und Ausgangszölle, welche sie dem Bedürfnisse der Landwirtschaft, der Industrie nnd des Handels angemessen fände, provisorisch anzuordnen.

Das Weggeld wurde für die Durchfuhr aus den für den Durchfuhrzoll geltenden Erwägungen auf $^1/_4$ k., für den inneren Verkehr und bei der Ein- und Ausfuhr auf $^1/_2$ kr. vom Zentner und der Stunde festgesetzt. Für schwergewichtige, aber geringwertige Güter sollten bedeutende Erleichterungen im inneren Verkehr eintreten können, während bei der Durchfuhr das Weggeld auf 1 Heller für den Zentner und die Stunde oder auf angemessene Aversalbeträge herabgesetzt werden konnte. Im übrigen blieb es bei den Bestimmungen für das Weggeld von 1819.

Aus den bereits besprochenen und anderen Klagen, welche in der Abgeordnetenkammer über die in einzelnen Gegenden durch das Zollgesetz von 1819 geschaffene und mißlich empfundene Lage geäußert wurden, entstand bei der Beratung des Zollgesetz-Entwurfes von 1825 und speziell des Holztarifes desselben eine Reihe von fast einstimmig gefaßten Anträgen zu dem Tarife[149]), unter diesen die Anträge auf Erhöhung des Einfuhrzolles von Brettern zur Retorsion gegen die sächsischen Lande, Herabsetzung des Ausfuhrzolles auf Bau-, Werk-, Stamm- und geschnittenes Holz an den östlichen Grenzen des Königreiches, insbesondere auf der Donau auf $^1/_4$ oder $^1/_5$ der bisherigen Belegung, Erniedrigung des Ausgangszolles für Tischlerholz, für Schiffe im Untermainkreise, Erschwerung der Ausfuhr des Schiffbauholzes auf der Donau nach Österreich u. a.

Die Anträge auf lokale Berücksichtigungen fanden in der Erteilung der Befugnis an die Regierung zur Anpassung der Zölle an örtliche und zeitliche Verhältnisse ihre Erledigung.

Die Holzzölle erlitten durch das Gesetz vom 11. September 1825 keine Änderung mit Ausnahme der als Zentnergüter behandelten Holzwaren, für welche der Durchgangszoll durch die allgemeine Minderung desselben auf die Hälfte sank und unter Umständen noch weiter auf den Satz von $^1/_2$ Pf. gemäßigt oder als Aversalbetrag erhoben werden konnte. Das Weggeld für das Holz richtete sich nach den oben erwähnten allgemeinen Bestimmungen.

[149]) Landtgsverh. v. 1825, Bd. XI, S. 4—17, 506, 520, Beil. Bd. XII. Beschl. der K. d. Abg. v. 16. Aug. 1825.

Von hoher Wichtigkeit für den Verkehr war die von Finanzminister Graf Lerchenfeld in Aussicht gestellte und durch § 5 des Gesetzes vom 11. September 1825 „Das Zollwesen betr.", sanktionierte Anbahnung der Aufhebung der kommunalen Pflaster- und Brückengelder, welche auf manchen Straßenzügen durch Menge und Größe auf die Durchfuhr und den inneren Verkehr schwerer drückten als Durchgangszoll und Weggeld[150]).

Von der Ermächtigung, die Zölle nach Bedürfnis zu regulieren, machte die Regierung schon im Jahre 1826 Gebrauch.

Durch Verordnung vom 11. Dezember 1826[151]) wurde vom 1. Januar 1827 an der Durchgangszoll auf dem Main, der Isar, Iller und dem Lech bis zur Einmündung in die Donau, dann auf der Salzach von Salzburghofen bis Marktl und dem Inn von Marktl bis Passau völlig aufgehoben, ebenso für eine Reihe von Landstraßen, insbesondere solchen, welche mit den genannten Flüssen konkurrierten. Für verschiedene andere Straßenzüge wurde der Durchgangszoll auf 1 Heller von der Stunde und dem Zentner herabgesetzt.

Gleichzeitig wurde auch eine Erleichterung im Weggeld vorgenommen[152]): Durchgehende Handelsgüter zahlten auf einigen südbayerischen Straßen nur mehr 1 Heller für den Zentner und die Stunde. Landwirtschaftliche Gegenstände, zu denen das Holz gezählt wurde, waren im inneren Verkehr frei, bei der Ausfuhr dagegen weggeldpflichtig.

Für mehrere Gegenstände, darunter gestampfte Lohe, gemeine und Berchtesgadener Holzwaren wurde es auf 1 Pf. für die Stunde und den Zentner herabgesetzt.

Für den Holzverkehr am wichtigsten war unter den Bestimmungen dieser Weggeld-Verordnung die Minderung des Weggeldes auf den halben Tarifsatz für die zur Ausfuhr kommenden unbeladenen Flöße und die auf Flößen verladenen Güter auf der Isar, der Iller und dem Lech. Auf den Main war diese Vergünstigung nicht ausgedehnt, während die Donau sowohl von dieser als auch von der Durchgangszollerleichterung ausgeschlossen blieb, was für den bayerischen Holzhandel von nicht geringem Einfluß war, da gerade diese beiden Flüsse die Hauptträger des bayerischen Holztransportes waren.

---

[150]) Landtgsverh. v. 1825, Beil. Bd. III, S. 141.
[151]) Bayer. Reg.-Blatt 1826, S. 865.
[152]) Bayer. Reg.-Blatt 1826, S. 872—874.

Am 11. Dezember 1826[153]) erging ferner eine Verordnung über die Ein- und Ausgangszölle unter gleichzeitiger Ankündigung eines neuen vollständigen Tarifes.

In dieser Verordnung blieben die Einfuhrzölle für das Holz nach bisheriger Art bestehen; nur in den Ausgangszöllen trat eine Änderung ein, die in die am 28. Dezember 1826[154]) ausgegebenen provisorischen Ein- und Ausfuhr-Zolltarife überging.

In diesen Tarifen hatten die schutzzöllnerischen Anschauungen sich Einfluß zu verschaffen vermocht, nachdem die im Jahre 1825 für Beibehaltung des alten Systemes von 1819 entscheidend gewordenen Rücksichten auf die erwähnten Zollverbandsverhandlungen in Wegfall gekommen waren. Der neuerlassene Tarif stellte sich gewissermaßen als ein Kompromiß zwischen der alten und der radikalen neuen Richtung dar.

Seine Tendenzen waren: Herabsetzung des Durchgangszolles und Weggeldes zur Belebung des Transites und des Inland- und Ausgangshandels, Begünstigung der einheimischen Produktion durch Minderung der Exportzölle und Steigerung der Importzölle für deren Erzeugnisse.

Diesen Ideen entsprang folgender Ein- und Ausfuhrtarif für das Holz[155]):

Benennung der Sortimente	Zollbetrag von jedem	im Eingang fl.	im Eingang kr.	im Ausgang fl.	im Ausgang kr.
Ziff. 274. Holz.					
a) Gemeines, hartes u. weiches.					
1. Bau-Werkholz in Stämmen u. Blöcken auch Reifen und Stangen ungeschnitten	1 fl. Wert	—	1/4	—	6
2. Bau- u. Werkholz, geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnteichen, Weinpfähle oder Rebstecken, auch Weiden und Reifholz .	„	—	1 1/2	—	3
3. Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzböden, Schaiten, Hobelspäne auch Holzkohle	„	—	1/4	—	3

[153]) Bayer. Reg.-Blatt 1826, S. 842.
[154]) Bayer. Reg.-Blatt 1826, S. 919ff.
[155]) Bayer. Reg.-Blatt 1826, S. 923ff.

Benennung der Sortimente	Zollbetrag von jedem	im Eingang fl.	im Eingang kr.	im Ausgang fl.	im Ausgang kr.
4. Schiffbauholz, alles, in Stämmen, Ruthen auch Kipfe und Krummholz	1 fl. Wert	—	1/4	—	6
Bem.: Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holzartikel nach Klaftermaaß, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Currentwert desselben von Zeit zu Zeit nach örtlichen Preisen der versch. Austrittspunkte festgesetzt und bekannt gemacht werden.					
(b) Arzneihölzer).					
(c) Farbhölzer).					
d) Feines, für Drechsler, Tischler etc. als Acajou-, Buxbaum-, Cypressen-, Eben-, Königs-, Mahagoni-, Rosen-, Franzesenholz, lignum sanctum, auch Stuhlröhre . . .	Sporco-Ctr.	—	50	—	6 1/4
e) Cedernholz	„	—	12 1/2	—	6 1/4
f) Nuß-, Kirschbaum- auch Masernholz.					
1. in Blöcken	1 fl. Wert	—	1/4	—	6
2. geschnitten	„	—	1 1/2	—	3
g) Resonanzböden und Geigenholz	Sporco-Ctr.	—	12 1/2	—	25
h) Abfälle, Späne	„	frei		frei	
i) Holzwaaren, gemeine für Landleute (sind namentlich aufgezählt)	1 fl. Wert	—	3	—	1/2
k) Waaren, feine.					
1. Bildschnitzer, Schachtelmacher-Arbeiten, Kinderspielzeuge, roh, oder unlakiert, unbemalt	Sporco-Ctr.	1	40	—	6 1/4
2. dto. lakiert, bemalt	„	5	—	—	6 1/4
Ziff. 567. Schiffe.					
a) große Gemsen, Schelchen etc.	1 fl. Wert	—	6	—	1
b) kleine Himpeln, Zillen, Nachen	„	—	6	—	1
Ziff. 371. Lohe.					
a) birkene, eichene, feichtene, ungestampfte .	1 Fuhre 1 spännig	frei		—	30
	1 Fuhre 2 spännig	„		1	—
	1 Fuhre mehrspänn.	„		2	—
b) gestampfte	Sporko-Ctr.	„		—	12 1/2
c) Kuchen (die ausgelaugte Lohe)	„	„		frei	

Die Regierung war also wieder auf das Wertzollsystem zurückgegangen, trotz ihres absprechenden Urteils über dasselbe im Jahre 1819. Sie glaubte wohl, mit demselben am leichtesten den verschiedenen lokalen, oft sehr divergierenden Wünschen gerecht werden zu können.

In wirtschaftlicher Hinsicht erlangte dieser Ein- und Ausfuhr tarif für das Holz nur eine geringe Bedeutung. Die Ermittlung der örtlichen Preise für die einzelnen Artikel und Sortimente des Holzes, welche eine praktisch brauchbare Basis der Wertverzollung bilden sollten, wurde mit sehr großer Sorgfalt betrieben und sollte durch eingehende Erhebungen bei den Kreisregierungen und Forstämtern zustande gebracht werden; sie verzögerte sich aber derart, daß mit kgl. Verordnung vom 11. Mai 1827[156]) der Ein- und Ausgangszoll für die in Ziff. 274 a 1—4 der Verordnung vom 28. Dezember 1826 benannten Holzsortimente nach dem Zollgesetz von 1819 provisorisch bis auf weiteres wiederhergestellt wurden und bei Erlaß eines weiteren Zollgesetzes im Jahre 1828 noch in Wirkung standen. Der neue Tarif von 1826 kam nur bei Passau und Obernzell zur Anwendung, wo die örtlichen Preise bereits festgestellt waren.

Die Betrachtung des Tarifes von 1826 bietet deshalb nur theoretisches Interesse.

Einen Vergleich des Prozentanteiles der Zollgebühren an dem Preise der Haupttholzsortimente nach dem Tarife von 1819 mit jenen des neuen Tarifes ergeben bei Unterstellung gleicher Preise folgende Zahlen:

	Einfuhrtarif		Ausfuhrtarif	
	1819	1826	1819	1826
Bauholz, hart	1,7 %	0,41 %	25 —30 %	10 %
„ weich	1,1 „		16,7—20 „	
Schnittholz, hart	1,25 „	0,41 „	10—12,1 „	10 „
„ weich	1,25 „		10—12,1 „	
Brennholz, hart	1,7 „	0,41 „	8,3—10 „	5 „
„ weich	1,7 „		16,7—20 „	
Falzbretter, hart	0,27 „	2,5 „	3,3 %	5 „
„ weich	0,27 „		2,2 „	
Gem. Bretter, hart	1,25 „	2,5 „	5 „	5 „
„ weich	1,25 „		5 „	
Pfosten, hart	0,8 „	2,5 „	5 „	5 „
„ weich	0,8 „		6,7 „	

[156]) Bayer. Reg.-Blatt 1827, S. 411.

Der Einfuhrzoll für unbearbeitetes Nutz- und Brennholz war also wieder auf den Satz von 1811 zurückgegangen und ließ eine Erhöhung desselben, welche dem Waldbesitzer hätte zu gute kommen können und sollen, vermissen. Nach dem Korreferat des Abg. Heinzelmann in der Abgeordnetenkammer im Jahre 1827/28[157]) wurde dieser niedrige Satz damit begründet, daß ein Bedürfnis zur Holzeinfuhr sich aus den Einfuhrziffern der Jahre 1824/25 und 1825/26, nach welchen der Holzimport einen Wert von 721041 fl. bezw. 692338 fl. repräsentierte, ergäbe und daß die Deckung dieses Bedürfnisses nicht erschwert werden dürfe.

Die Sätze des Einfuhrzolles für bearbeitetes Holz waren durchgehends, zum Teil sogar beträchtlich erhöht. Wenn dadurch der Sägeindustrie ein Vorteil gegenüber der fremden Konkurrenz im Inlande eingeräumt war, so mußten hingegen die hohen Ausfuhrzölle für diese Sortimente dem Absatz nach dem Auslande entgegenstehen; letztere waren bei einigen Gattungen nicht oder nur unbedeutend ermäßigt, bei anderen sogar erhöht. Beim Rohnutzholz kam nur dem Langholze eine namhafte Ausfuhrerleichterung zugute.

Eine sehr zufriedenstellende Erfüllung ihrer Wünsche brachte der Tarif von 1826 den Lohmüllern; die Ausfuhr ungestampfter Lohrinde war mit $2^1/_2$fach höherem Zolle belegt, die der zubereiteten Lohe um $^3/_4$ des alten Zolles erleichtert[158]). Den Lohmüllern war damit wohl gedient, die Schälwaldbesitzer aber, die besonders in den Maingegenden eine bedeutende Menge Eichenrinde produzierten, waren bei der erschwerten Ausfuhr den Preisangeboten der inländischen Käufer ausgeliefert.

Es liefen denn auch bald Vorstellungen der Ortschaften Neugrün, Schlegelseidt, Wolfersgrün, Viehlesberg und Schmid im Landgericht Kronach ein, welchen mit Rücksicht auf die obwaltenden Lokalverhältnisse eine Ermäßigung des Ausfuhrzolles für ungestampfte Lohe auf die Hälfte des Satzes zugestanden wurde[159]).

---

[157]) Landtgsverh. 1827/28, Beil. Bd. XII, S. 108 ff.

[158]) Der 1825 vom Abgeordneten Ziegler gestellte Antrag ging allerdings noch weiter und forderte die Minderung des Ausfuhrzolles für gestampfte Lohe auf $6^1/_4$ kr., die Steigerung für ungestampfte auf 1 fl., 1 fl. 36 kr., 2 fl. für die einspännige Fuhr zu 9 bis 10 Ztr., bezw. für die zwei- und mehrspännige Fuhr. Landtgsverh. 1825, Beil. Bd. III, S. 74 (Sitzung v. 10. Mai 1825); 1827/28, Bd. XIII, S. 617, 621 (Sitz. v. 21. Juni 1828).

[159]) Landtgsverh. 1827/28, Bd. XIII, S. 595 (Rede des Abg. Jakobi vom 20. Juni 1828).

Die in der Verordnung vom 28. Dezember 1826 vorgesehene Bewilligung von Zollbegünstigungen nahmen die Holzhändler am Marktplatz von Lindau wegen der Rivalität der Bregenzer Händler in Anspruch und erhielten durch Ministerial-Entschließung vom 20. Mai 1827 auf Ruf und Widerruf eine ansehnliche Ausfuhrzollminderung für unbestimmte Quantitäten, so daß sie nur mehr zu entrichten hatten[160]):

für	ein	Hundert	Dielen	36	kr.
„	„	„	Bodenbretter . .	18	„
„	„	„	Pfosten	12 1/2	„
„	„	„	Tafelbretter . .	9	„
„	„	„	Dachlatten . . .	3	„
„	„	„	Gypslatten . . .	1 4/8	„
„	„	„	Rebstecken . .	1 3/8	„

4. Der bayerisch-württembergische Zollverein.

Das Vereinszollgesetz vom Jahre 1828.

Im Jahre 1827 kam zwischen Bayern und Württemberg eine Einigung über den Zusammenschluß beider Staaten, einschl. von Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, welche ihrer geographischen Lage wegen auf einen Verband mit Württemberg angewiesen waren, zu einem Zoll- und Handelsvertrag zustande. Bis zum endgültigen Abschlusse dieses Vertrages wurden zwischen beiden Staaten durch Vereinbarung vom 12. April 1827[161]) einstweilige gegenseitige Erleichterungen des Grenzverkehres getroffen. Den Verkehr mit Holz betreffen darin folgende Bestimmungen:

1. Die Naturerzeugnisse, welche die Grenzuntertanen von ihren im Gebiete des anderen Staates gelegenen Grundbesitzungen in Waldungen gewinnen und unmittelbar über die Grenze bringen, sollen gegenseitig vom Ausgangs- und Eingangszolle frei sein.
3. Gegen Anmeldung bei den Zollstätten und Entrichtung einer Stempelgebühr von 1 kr. für den Zollschein sind gegenseitig

[160]) Landtagsverh. 1827/28, Bd. XIII, S. 595 (Rede des Abg. Jakobi vom 20. Juni 1828).

[161]) Bayer. Reg-Blatt 1827, S 291f., Württemb. Reg.-Blatt 1827, S. 139ff.

vom Eingangs- und Ausgangszolle frei mit der Beschränkung auf eine Tragkarren- oder Handschlittenlast:

Holzschuhe, Holzwaren, gemeine und unverpackte Schreinerarbeiten, gemeine Wagnerarbeiten.

5. Das . . . Holz, die Lohe . . ., welche die Grenzuntertanen des einen Staates zum Vermahlen, Schneiden, Stampfen auf die Säge-, Lohe- . . . Mühlen des anderen Staates bringen und in . . . . geschnittener Ware, gestampfter Lohe . . . . zurückführen, sollen gegenseitig vom Ein- und Ausgangszoll frei sein.

Am 18. Januar 1828[162]) wurde ein Vertrag zwischen Bayern und Württemberg geschlossen, in welchem die Grundzüge der Zollvereinigung niedergelegt wurden. Die beiden Länder vereinigten sich zu einem gemeinsamen Zollsysteme und zu einer ihren zusammenhängenden Länderumfang einschließenden Zollinie. Der bayerische Rheinkreis sollte in den Zollverband nur in dem Falle aufgenommen werden, daß entweder die gleiche Zollverfassung dort auf Rechnung des Vereins eingeführt oder dieser Kreis in unmittelbare Verbindung mit dem Vereinsgebiete gesetzt würde. Bis dahin sollten die Erzeugnisse dieses Kreises Zollbegünstigungen genießen.

Die Weggelder, Wasserzölle, Brücken- und Pflasterzölle, Kranen-, Wehrlochs- und Winterhaltgebühren blieben in den vereinten Staaten der privaten Erhebung vorbehalten.

Weggeld und Wasserzölle sollten 2 pfg. für Zentner und Stunde nicht übersteigen; auf dem Rhein, Main und Neckar sollten sich die Wasserzölle nach der Wiener Konvention von 1815 bezw. den zu erwartenden Schiffahrtsreglements richten.

Die in jedem Lande bestehenden Ausgangs- und Durchgangszölle blieben nach dem Grundvertrage bis auf weiteres in Anwendung, ebenso die Kunsumtionsabgaben, welche die Vertragschließenden von Genuß- und Verbrauchsgegenständen erhoben.

Dagegen wurde der württembergische Eingangszolltarif gemäß der Bestimmung, daß die Eingangszölle von allen jenen Artikeln, die bisher in Württemberg geringer als in Bayern belegt waren, den bayerischen Zollsätzen gleichgestellt werden sollten, reguliert[163]).

---

[162]) Kgl. bayer. Reg.-Blatt 1828, S. 49—79, kgl. Württemb. Reg.-Bl. 1828, S. 69 ff.

[163]) Kgl. Württemb. Verordn. v. 12. Februar 1828, Württemb. Reg.-Bl. 1828, S. 89.

Mit dem Holze scheint hierbei eine Ausnahme gemacht worden zu sein; denn der am 12. Februar 1828 erschienene und am 24. Februar 1828 in Wirkung getretene württembergische Einfuhrzolltarif für das Holz war dem bayerischen Tarife von 1819 bezw. 1826 nachgebildet, obwohl die Sätze des württembergischen Eingangstarifes vom 18. Juli 1824 durchgehends höher waren[164]).

[164]) Württemb. Reg.-Blatt 1824, S. 469ff., 495ff.

Württembergischer Holzzolltarif vom 18. Juli 1825.

Holzsortimente	Ausgangszoll, einmalige Abgabe			Durchgangszoll, einmalige Abgabe			Eingangszoll einmalige Abgabe		
	von jed.	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Holz, mit Ausnahme des, den bisherigen örtlichen Wasserzöllen und forsteilichen Concessionsgeldern fernerhin unterliegenden Floßholzes:									
a) Inländisches Holz, Brennholz, eichenes, buchenes, tannenes und vermischtes	vom Wert	10 %		Klafter oder Maaß	—	8	Klafter oder Maaß	—	8
Scheiterholz oder Reisach . .	„	„		einspänn. Karren	—	4	einspänn. Karren	—	4
b) Bauholz, eichene ganze Stämme und Blöcke	„	„		Stück	—	16	Stück	—	12
Tannen, Fichten, Forchen, ganze Stämme Holländer Holz	„	„		„	—	12	„	—	8
Geringere Baustämme, Balken, Brunnenteuchel	„	„		„	—	8	„	—	4
Sägklötze	„	„		„		8	„	—	4
c) Werkholz für Künstler und Handwerker usw. in Stämmen und Blöcken	„	„		„	—	12	„	—	8
in Spältern, Scheitern und Wurzelhölzern	„	„		Roßlast	—	8	Roßlast	—	4
d) Schnittwaare:									
1. von hartem Holz:									
Bretter	„	„		2 Stück	—	1	2 Stück	—	½
Diele oder Bödseiten . .	„	„		1 „	—	1	2 „	—	1
Latten.	„	„		8 „	—	1	8 „	—	½
Rahmschenkel	„	„		4 „	—	1	4 „	—	½
2. von weichem Holz:									
Bretter	„	„		4 „	—	1	4 „	—	½
Diele oder Bödseiten . .	„	„		2 „	—	1	4 „	—	1

Die Durch- und Ausgangszölle wurden nach dem geltenden württembergischen Zolltarife von 1824 weiter erhoben.

In Württemberg war das Holz auch einer Akzisabgabe unterworfen, welche bestehen blieb[165]).

Holzsortimente	Ausgangszoll einmalige Abgabe			Durchgangszoll, einmalige Abgabe			Eingangszoll, einmalige Abgabe		
	von jed.	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Latten	vom Wert	10 %		16 Stck.	—	1	16 Stck.	—	½
Rahmschenkel	„	„		8 „	—	1	8 „	—	½
e) Fackeln	„	„		25 „	—	2	25 „	—	1
f) Schindeln	„	„		1000 Stck.		2	1000 „	—	1
g) Pfähle	„	„		100 „	—	2	100 „	—	1
h) Faßtaugen									
1. von hartem Holz:									
von 1—5 Schuh	„	„		4 „	—	1	4 „	—	½
von 5—10 Schuh	„	„		4 „	—	2	4 „	—	1
2. von weichem Holz:									
von 1—5 Schuh	„	„		8 „	—	1	8 „	—	½
von 5—10 Schuh	„	„		8 „	—	2	8 „	—	1
i) Reifstangen u. Hopfenstangen	„	„		4 „	—	2	4 „	—	1
k) Kübelstäbe und andere kleinere Reifwaaren	„	„		Roßlast	—	1	Roßlast	—	4
l) Floßweiden	verboten			„	—	8	„	—	8
Holzwaaren, gemeine, auf Küfer-, Wagnerarbeiten, gemachtes Kelternholz	Roßlast	—	48	„	—	36	„	—	48
Lohrinde, eichene, ganz oder gemahlen	vom Wert	10 %		—	—	—	„	—	6
Schiffe, welche zum Verkauf bestimmt sind	Roßlast	—	48	—	—	—	„	—	48

[165]) Gesetz in Betreff „die Accis-Abgaben“ vom 18. Juli 1824, Württemb. Reg.-Bl. 1824, S. 499.

§ 9: Alles Holz, es mag auf dem Stamm oder in Scheitern, als Brennholz oder Reisach oder als Bau-, Klotz-, Handwerks- und sonstiges Nutzholz von In- und Ausländern im Lande verwertet werden, sowie alle Schnittwaaren, ferner Faßtaugen, Pfähle, Teicheln, Reifstangen und Reife, Weiden, Schindeln, Besen, Rinden, Holzkohlen, Abholz, Lohe, Torf etc. sind nach dem reellen Verkaufspreis, also ohne Abzug des Hauer- und Fuhrlohns, der Accise mit 1 kr. vom Gulden des Erlöses unterworfen.

Das Floßholz unterliegt vor der Abfahrt, auf den Grund der wasserzollämtlichen Aufnahme, der gleichen Acciseabgabe nach den für die verschiedenen

Laut kgl. bayerischer Verordnung vom 18. Juni 1828[166]) und kgl. württembergischen Dekrets vom 22./24 Juni 1828[167]) trat der Zollverein am 1. Juni 1828 in Vollzug. Da ein gemeinsames Zollgesetz für die Vereinsstaaten zu diesem Termine noch nicht erlassen war — der Entwurf eines solchen war schon im Januar 1828 der bayerischen Ständeversammlung vorgelegt worden —, trat provisorisch das bayerische Zollgesetz von 1819 nebst den Verordnungen vom Jahre 1826 für die Zeit vom 1. Juli an „bis ein neues Zollgesetz des Vereins gemeinsam beschlossen sein würde" für den Zollverein in Kraft.

Die Holzverzollung richtete sich in allen Vereinsgebieten nunmehr für die Durchfuhr nach der Verordnung vom 11. Dezember 1826, für die Ein- und Ausfuhr aber — mit Ausnahme des Ausgangsbezirkes Passau-Oberzell — nach der Verordnung vom 28. Dezember 1826 bezw. für jene Holzgattungen, für welche diese Verordnung nicht durchgeführt war, nach dem Holzzolltarife vom Jahre 1819.

Das Schiffbauholz wurde auf dem Neckar mit den für den Main gültigen Sätzen belegt (Tarif 1819 d β — 419, 420 —).

Für den Verkehr der Grenzbezirke der Vereinsstaaten wurden verschiedene Zollerleichterungen eingeführt, darunter jene, daß Holz und Lohe, welche aus dem Vereinsgebiete zu einer Schneid- oder Lohmühle des angrenzenden Auslandes und umgekehrt aus- oder eingeführt wurden, gegen Vormerkschein der passierten Zollstätte beim Rücktransport zollfrei blieben[168]).

Naturerzeugnisse, welche inländische Grenzbewohner von eigentümlichen Feldern und Waldungen direkt über die Grenze ins Land brachten, waren eingangszollfrei[169]).

Bezirke auszumittelnden und von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden Normalpreisen.

Was das zum Verkauf in das Ausland bestimmte Holz betrifft, so ist dasselbe:

a) insoweit es dem gesetzlichen Ausfuhrzoll von 10% unterliegt, von der Accise frei; wogegen

b) dasjenige Floßholz, welches im Auslande abgesetzt wird, aber von dem Ausfuhrzoll à 10% gegen Entrichtung der für einzelne Flüsse hie und da noch bestehenden Wasserzollabgaben und Floß-Concessionsgeldern ausgenommen ist, am Orte der Abfahrt der Accise unterliegt.

[166]) Bayer. Reg.-Bl. 1828, S. 251 ff.

[167]) Württemb. Reg.-Bl. 1828, S. 457 ff., 476.

[168]) Eine analoge Vereinbarung bestand zwischen Württemberg und Baden bereits seit 1826. Württemberg. Reg.-Bl. 1826, S. 208.

[169]) Die Grenzverkehrbegünstigungen waren dem württemberg. Zollgesetz vom 18. Juli 1824 § 24 entnommen. Württemberg. Reg.-Bl. 1824, S. 441.

Ebenso waren die Erträgnisse, welche Ausländer von ihren innerhalb der Vereinsgrenzen gelegenen Besitzungen ausführten, ausgangszollfrei, wenn der betreffende Nachbarstaat den Vereinsländern gleiches einräumte. Das Holz war allein von dieser Zollfreiheit ausgenommen.

Wie erwähnt, war der bayerischen Ständeversammlung im Januar 1828, weil einige Bestimmungen des geltenden Zollgesetzes nachteilig auf Agrikultur, Industrie und Handel wirkten, ein neuer Zollgesetzentwurf zur Beratung gegeben worden, aus welchem das Zollgesetz für die Vereinslande hervorgehen sollte.

Das Zollgesetz erschien nach sehr eingehenden Beratungen unterm 15. August 1828 und trat am 1. Oktober 1828 als gemeinsames Vereinszollgesetz in Kraft[170]).

In dem neuen Tarif waren die Durchgangszölle durch einen Ausgangszoll von regelmäßig $12^1/_2$ kr. pro Zentner ersetzt. Damit, daß der Transit nicht mehr nach der Länge des Weges besteuert wurde, wollte man hintanhalten, daß die Durchfuhrtransporte nicht mehr, wie bisher, Bayern nur auf der kürzesten Strecke durchzogen, wenn sie es überhaupt nicht ganz umgingen. Die Einfuhrzollbeträge waren vielfach sehr erhöht, während die Ausfuhrzölle einer Anzahl von Artikeln, besonders der Landeserzeugnisse, gemildert waren; sehr viele Gegenstände waren ausfuhrfrei.

Das Weggeld wurde für den inneren Verkehr und die Ausfuhr aufgehoben.

Für die Einfuhr wurde es nur beim Holze in unten zu besprechender Weise nach den Wegstunden erhoben. Bei den sonstigen Einfuhrgegenständen trat an Stelle des Weggeldes ein fixer Zollbeischlag von $6^1/_4$, $12^1/_2$ und 25 kr. von der Belegungseinheit (Zentner, Faß, Eimer, Guldenwert), entsprechend der niedrigen, mittleren oder hohen Belegungsklasse der Waren.

Bei der Durchfuhr betrug das Weggeld, gleich dem Durchfuhrzoll, $12^1/_2$ kr. vom Zentner; doch wurde auf Straßen von unter 50 geographischen Meilen Länge für die Stunde und den Zentner nur 1 Pfg. entrichtet.

Das Wasserweggeld bestand auf den Wasserstraßen, wo es im allgemeinen Anwendung fand, in der Hälfte des Landweggeldes.

Das Stempelgeld betrug für eine Zoll- und Weggeldschuld bis zu 1 fl. 1 kr., bei höherem Betrage 2 kr. vom Gulden.

[170]) Bayer. Gesetzblatt 1828, S. 185 ff. Als Vereinszollgesetz in Bayern verkündet mit Verordnung vom 12. Nov. 1828. Ges.-Bl. 1828, S. 577 ff.; in Württemberg mit Verordnung vom 26. Sept. 1828. Reg.-Bl. 1828, S. 727 ff.

Alle Brücken- und Pflasterzölle auf staatlich unterhaltenen Straßen hörten auf; die Aufhebung bezw. Ablösung gleicher, von Märkten und Städten geforderten Abgaben wurde in Aussicht gestellt.

Die Krahnen-, Übersatz-, Kanal- und Wehrlochöffnungs-, dann die Winterhaltsgebühren bestanden in hergebrachter Art fort.

Der Rheinkreis blieb noch ohne Anschluß an das Zollsystem des rechtsrheinischen Bayern, doch wurde die Eingliederung in das Zollgebiet in Aussicht gestellt, sobald hinsichtlich des gegenseitigen Verkehres eine unmittelbare Verbindung zwischen diesseits und jenseits des Rheins hergestellt sein würde. Einstweilen wurde den Bewohnern des Rheinkreises der Anspruch auf gleiche Behandlung mit den Bewohnern der älteren Kreise hinsichtlich der Weggelder und der Brücken- und Pflasterzölle zugestanden[171]).

Bei der Beratung des Holzzolltarifes in der bayerischen Ständekammer kamen aus den Reihen der Abgeordneten sehr bemerkenswerte Vorschläge und Anträge für dessen Gestaltung im neuen Zollgesetze, welche auf eine Entlastung der Holzausfuhr und Erschwerung der Einfuhr bearbeiteten Holzes abzielten.

In Würdigung der Wichtigkeit des bayerischen Holzausfuhrhandels wünschte der Abgeordnete Heinzelmann[172]) eine Ermäßigung des Ausgangszolles auf die nach dem Rhein und nach Holland gehenden Sortimente und beantragte insbesondere die Milderung des Ausgangszolles für geschnittenes Holz auf dem Maine, da der bestehende Tarif dessen Absatz sehr schädige[173]). Auch Abg. Ziegler vertrat die Forderung einer Herabsetzung des Ausgangszolles für das Holz, und zwar in der Art, daß derselbe da, wo die Zölle die Ausfuhr erschwerten, auf 2% des Wertes für alle Sortimente festgesetzt werde[174]).

Für die völlige Freigabe der Holzausfuhr trat in spezieller Wahrnehmung der Interessen des Obermainkreises Abg. Claus[175]) ein. Der Holzhandel aus den vier Landgerichten Lauenstein, Teuschnitz, Kronach und Lichtenfels nach den Niederlanden beschäftige 30000 Menschen, welche jährlich 1300000 fl. ins Land brächten. Mit

[171]) Landtagsabschied 1828; Amtsbl. des Rheinkreises Nr. IX, S. 152 lit. Q.

[172]) Korreferent Heinzelmann, Landtagsverh. 1827/28, Beil. Bd. XII, S. 108, Sitzung vom 15. Mai 1828.

[173]) Landtagsverh. 1827/28, Beil. Bd. XII, S. 199.

[174]) Landtagsverh. 1827/28, Beil. Bd. XIII, S. 617, 621, Sitzung v. 21. Juni 1828.

[175]) Landtagsverh. 1827/28, Beil. Bd. XIII, S. 641, Sitzung v. 21. Juni 1828.

Rücksicht auf die Erhaltung und Förderung dieses Erwerbszweiges stellte er den Antrag, die Ausfuhrzölle für das Kommerzialholz, besonders für das verarbeitete Holz und für die zum Holztransport gehörigen Floßblöcke, sowie den Wasserzoll für den Holztransport völlig zu erlassen.

Auch von anderer Seite, wie in den Ausschußberatungen, wurde die Notwendigkeit einer Milderung des Ausgangszolles für das Kommerzialholz lebhaft betont. Finanzielle Bedenken bezüglich der Erfüllung des Budgets waren jedoch ausschlaggebend, um diesen Zoll, welcher jährlich über 200000 fl. eintrug, fortbestehen zu lassen[176]).

Hinsichtlich der Holzeinfuhr traten die Abg. Clarus und Papstmann im Interesse der Sägewerke für die Erhöhung der Eingangszölle für lange Bretter zu 15 Schuh auf 6 fl., für kurze Bretter zu 10 Schuh auf $2^1/_2$ fl. vom Schock und für die Eingangsbefreiung der Rohholzblöcher ein[177]). Auch Abg. Rudhart[178]) schloß sich dem Wunsche auf Steigerung des Eingangszolles für geschnittenes Holz an; er forderte einen Satz von 6 kr. vom Guldenwert; hauptsächlich hatte er die Schneidemühlen an der meiningischen Grenze im Auge, welche darunter litten, daß die meiningische Regierung die Ausfuhr des ungeschnittenen Holzes verbot und das auf der Rodach nach Bayern eingehende geschnittene Holz nur mit $1^1/_4$ kr. vom Guldenwert an Zoll belastet war.

Aus diesen Anträgen spricht ein redliches Interesse für die Besserstellung des Holzhandels und der holzbearbeitenden Industrie. Dagegen wurde die Frage einer Berücksichtigung der Waldwirtschaft in der Holzzollgesetzgebung von keiner Seite berührt.

Der Holzzolltarif des Gesetzes vom 15. August 1828.

Durchfuhrzoll: Die eingehenden Transitgüter hatten, wenn die Ladung nicht verschnürt und versiegelt werden konnte, beim Betreten des Vereinsgebietes den Einfuhrzoll zu entrichten. Dies war beim Holze der Fall; doch wurde diesem die Begünstigung eingeräumt (§ 37), daß der erlegte Eingangszoll gegen Entrichtung des Ausgangszolles rückvergütet wurde. Der Durchfuhrzoll war also gleich dem Betrage des Ausfuhrzolles.

[176]) Landtagsverh. 1827/28, Bd. XIII, S. 660 (Abg. Enke, Sitzung vom 21. Juni 1828).

[177]) Landtagsverh. Beil. Bd. XII, S. 244.

[178]) Landtagsverh. Bd. XIII, S. 790 (Sitzung vom 23. Juni 1829).

Ein- und Ausgangszoll: Trotz der vielfachen Anträge wurde der Tarif vom 28. Dezember 1826 nur in wenigen Artikeln geändert. Von einer eingehenderen Revision desselben wurde abgesehen mit der Begründung, daß man erst dann an eine Änderung gehen solle, wenn dieser Tarif, welcher bekanntlich für die hauptsächlichsten Holzsortimente noch nicht angewendet worden war, auf seine praktischen Wirkungen hin geprüft sei.

Die im Tarife vom 15. August 1828 eingetretenen Modifikationen des Tarifes von 1826 sind folgende:

Gemeine Holzwaren, als Drischeln, Geiselstecken u. dgl.:
Eingangszoll: 6 kr. von 1 fl. Wert[179]) . . (bisher 3 kr. von 1 fl.)
Ausgangszoll: frei . . . . . („ $^1/_2$ „ „ 1 „)

Feine Holzwaren (Bildschnitzerarbeiten, Schachtelmacherarbeiten u. dgl.):
Eingangszoll: 15 fl. vom Sporko-Ztr. . . . . (bisher 1 fl. 40 kr. vom Sporko-Ztr.)
Ausgangszoll: frei . . . . . („ $6^1/_4$ „ „ „)

Schiffe, große und kleine:
Ausgangszoll: frei . . . . . (bisher 1 kr. vom 1 fl. Wert).

Die Durchführung des Wertzolltarifes nach der Verordnung vom 28. Dezember 1826 bezw. dem Gesetze vom 15. August 1828 scheint auf sehr große Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Bei der Beratung des Zollgesetzentwurfes vom Jahre 1828 in der bayerischen Ständekammer wurden die Preiserhebungen für das Holz als im Frühjahr 1828 beendet erklärt[180]). Doch kam eine endgültige Festsetzung der Preise für die einzelnen Zollämter wohl nicht zustande. Denn noch im Jahre 1831 erwähnte der Finanzminister Graf Armannsperg in seinem Vortrage über die Zollverhältnisse[181]) bezüglich der Tarifveränderungen auf Grund § 27 und 28 der Zollordnung, daß die provisorische Gültigkeit des Tarifes vom 22. Juli 1819 für die oben schon erwähnten Holzgattungen mit der Ausnahme von Passau-Oberzell fortbestehe.

Das Weggeld wurde für das Holz, den einschlägigen Weggeld-

[179]) In dem im Ges.-Bl. 1828, Nr. X, S. 185 veröffentlichten Tarife findet sich eine Belegung von 3 kr. von 1 fl. Wert; im Reg.-Bl. 1828, Nr. 45, S 577 ff. (Verordnung vom 12. November 1828) wurde der Satz zur Gleichstellung mit jenen der gemeinen Drechslerarbeiten auf 6 kr. von 1 fl. Wert abgeändert.

[180]) Landtagsverh. 1827/28, Beil. Bd. XII, S. 108 ff., Korreferat des Abg. Heinzelmann vom 15. Mai 1828.

[181]) Landtagsverh. 1831, Beil. Bd. VIII, Beil. 26, S. 19.

vorschriften entsprechend, beim inländischen Verkehr und bei der Ausfuhr aufgehoben, bei der Durchfuhr nach dem allgemeinen Satze berechnet.

Bei der Einfuhr war das Holz das einzige Objekt, von welchem ein Weggeld gefordert wurde; dasselbe betrug beim Landtransporte 2 Pf. vom Pferd und der Stunde, beim Wassertransport 2 kr. vom Fahrzeug und der Stunde. Da der hauptsächlichste bayerische Holzverkehr nach dem Auslande ging, war die völlige Aufhebung des Weggeldes für Holzausfuhr eine erhebliche Erleichterung für dieselbe, der gegenüber die Besteuerung der Einfuhr mit dem Weggeld als ein der heimischen Produktion willkommener Zuschlag zu den niederen Eingangszöllen erscheint.

Das Stempelgeld entsprach den allgemeinen Vorschriften über dasselbe.

Als empfindliche Erschwerung des Holzverkehres bestanden die althergebrachten Abgaben auf dem Maine fort.

Die bayerische Regierung hatte zwar auf die staatlichen Wasserzolleinnahmen vom Jahre 1828 an größtenteils verzichtet[182]) und schon früher, 1818[183]), die Ablösung verschiedener Mainzölle von Korporationen und Mediatherrschaften übernommen; doch waren die noch verbliebenen Kanal- und Wehrlochöffnungsgebühren auf dem Maine bezw. deren Äquivalente noch eine sehr große Belästigung des Verkehres, nicht nur infolge ihrer Höhe, sondern auch durch die Aufenthalte, zu welchen die Wehrlöcher und Durchlässe die Schiffer und Flößer bei ihrer Fahrt zwangen.

Nach einer Aufstellung des Oberzollinspektors Rumpler in Würzburg, die Schanz in Note 40 seiner „Mainzschiffahrt im 19. Jahrhundert[184]) erwähnt, beliefen sich diese Wehrloch- und Durchlaßgebühren für ein Mainschiff mit Zug, bestehend aus drei dem Hauptschiffe angehängten Hümpelschelchen von Eltmann bis Frickenhausen auf 22 fl. 57 kr. bei Talfahrt, und ebenso hoch bei Bergfahrt, bei welcher noch die besonderen Kosten an vier Wehrlöchern zu Kitzingen, Schweinfurt, Haßfurt und Eltmann für 4 Pferde und

[182]) Das Wasserweggeld auf dem Maine hatte in den Jahren 1818—1828 jährlich 47882 fl., 1828—1833 aber nur noch jährlich 2816 fl. eingetragen; in den Jahren 1802—1818 trugen die Wasserzölle durchschnittlich 140628 fl. (Schanz, Mainschiffahrt im 19. Jahrh. S. 19).

[183]) Vergl. Bayer. Reg.-Bl. 1818, S. 29.

[184]) Bayer. Reg.-Bl. 1818, S. 369.

12 Mann zur Hilfeleistung mit je 11 fl., zusammen 44 fl. erwuchsen, sodaß die Gesamtauslagen 66 fl. 57 kr. ausmachten.

Die erwähnten Gebühren trafen bei der Talfahrt auch die Flößerei nach Maßgabe der Größe und der — harten oder weichen — Holzgattung. Die amtlichen Tarife im Jahre 1829 waren: für ein Floßstück zu Eltmann 30 kr., zu Haßfurt 24 kr., zu Schweinfurt 42 kr., in Summa 1 fl. 36 kr.

Zu Frickenhausen waren gemäß kgl. Reskripts vom 3. Oktober 1823 die Gebühren, welche als Entschädigung für den Aufwand bei Beseitigung einer Mainmühle zu zahlen waren, zu entrichten und zwar für jedes Holländerfloßstück 48 kr., für jedes gemeine Weißfloßstück 15 kr.

Auch an der Donau erhielten sich einige kommunale Abgaben, die sogenannten Donaustadtzölle zu Donauwörth und Ingolstadt, die später noch (Seite 180) näher erwähnt werden.

Auf Grund des § 29 der Vereinszollordnung wurde durch eine bayerische Verordnung vom 4. Februar 1829[185]) analog der württembergischen Verordnung vom 2. Oktober 1828, Beilage II[186]) und der Verfügung des württembergischen Finanzministeriums vom 4. Mai 1829, Zff. II[187]) die Zollbehandlung für den kleinen Verkehr der Grenzbezirke der Vereinslande durch mildernde Bestimmungen erleichtert. Naturerzeugnisse aus eigentümlichen Grundbesitzungen und Waldungen, Holzrechtsbezüge, Holz zum Schneiden, Lohrinde zum Mahlen oder Stampfen usw. waren darnach bei Ein- und Ausfuhr frei von Zoll, Zollbeischlag und Weggeld, wenn die betreffenden Gegenstände unmittelbar von einem Grundstücke weg, das nicht weiter als drei Stunden von der Grenze entfernt lag, aus- oder eingeführt wurden. Das zum Schneiden, Mahlen oder Stampfen ein- oder ausgeführte Holz und Lohe mußte innerhalb einer erklärten Frist wieder zurückgehen und bei Ein- und Austritt die gleiche Zollpostierung einhalten.

Durch die von Bayern und von Württemberg am 2. Oktober 1828[188]) erlassene Verordnung wurde ferner die Befreiung einer Reihe von Verkehrslinien von dem Ausfuhrzoll für durchgehende Güter ausgesprochen, desgleichen die Weggelderlassung für Durch-

[185]) Bayer. Reg.-Bl. 1829, S. 89; Döllinger, Repert. der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern Bd. XIV, S. 2036.

[186]) Württemb. Reg.-Bl. 1828, S. 759, 766.

[187]) Württemb. Reg.-Bl. 1829, S. 194, 202.

[188]) Württemb. Reg.-Bl. 1828, S. 770—773, Verordnung vom 2. Oktober 1828.

fuhrtransporte auf der Enz, dem Neckar, der Rednitz und dem Main, dann auf der Iller, dem Lech, der Vils mit der Naab und der Isar bis zur Einmündung dieser Flüsse in die Donau.

Durchgangs- und Weggeldbehandlung auf dem Inn, der Salzach und Saalach, soweit diese die Grenze zwischen Bayern und Österreich bildeten, richtete sich nach den Bestimmungen der diesbezüglichen Staatsverträge.

Der bayerisch-württembergische Zollverein, welcher für beide Länder weder in volkswirtschaftlicher noch in finanzieller Hinsicht hervorragende Vorteile schuf, erlangte auch für den bayerischen Holzaktivhandel keine nennenswerte Bedeutung. Die dem Laufe der Flüsse folgende Absatzrichtung führte für das bayerische Holz weder noch nach durch Württemberg. Allenfalls könnte das Holz, welches aus dem bayerischen Allgäu auf der Iller nach Ulm befördert wurde und von da nach Württemberg ging, in Betracht gezogen werden.

Die Durchfuhr von Holz durch Bayern verlor, vom Standpunkte des Zollwesens aus, durch den Zollverband an Bedeutung. Da Württemberg als Ursprungsland für Transitholz wegfiel, blieb nur mehr das Holz aus dem Gebiete der Donau im südlichen Teile des badischen Schwarzwaldes und aus Tirol und Salzburg für den bayerischen Holztransit von Belang. Gewonnen hatte der württembergische Holzverkehr nach Bayern, für welchen der 10-prozentige württembergische Ausgangszoll und der, allerdings geringe, bayerische Eingangszoll wegfiel. Doch konnte die Holzeinfuhr aus Württemberg von Natur aus keine besondere Bedeutung gewinnen, da die Absatzrichtung aus den vorzüglichsten Waldgebieten Württembergs nach dem Neckar hinführte, während das nach Bayern neigende Ausfuhrgebiet nur einen kleinen Teil des württembergischen Schwarzwaldes und das Donaugebiet zwischen dem Hohenzollernschen Lande und dem schwäbischen Kreise umfaßte.

Leider stehen keine Zahlen zur Verfügung, welche die Holzverkehrsverhältnisse zwischen Bayern und Württemberg in der damaligen Periode zum Ausdruck bringen könnten.

5. Handelsverträge des bayerisch-württembergischen Zollvereins mit anderen deutschen Staaten.

Durch Vertrag vom 27. Mai 1829[189]) ging der bayerisch-württembergische Zollverein ein gegenseitiges Handelsver-

[189]) Bayer. Reg.-Bl. 1829, S. 555—574. Döllinger, Repert. der Staatsverwaltung Bayerns 10. Suppl. Bd. 1831, S. 94. Württemb. Reg.-Bl. 1829, S. 289 ff.

hältnis mit dem preußisch-hessischen Zollvereine ein, welches am 1. Januar 1830 auf 12 Jahre in Kraft trat.

Nach demselben waren die inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst gegenseitig von Eingangs- und Verbrauchsabgaben frei; nur wenige Gegenstände waren ausgenommen. Den Ausgangszoll für diese Erzeugnisse konnte nach Art. 4 des Vertrages jeder der beiden Zollvereine, bei welchem die kontrahierenden Staaten beteiligt waren, nach eigenem Ermessen anordnen; die Gegenstände aber, welche von einem der zollvereinten Staaten ausgingen, um in das Gebiet eines anderen derselben eingeführt zu werden, waren vom Ausgangszolle befreit.

Bayern und Württemberg konnten trotz dieser allgemeinen Vertragspunkte dem Ausfuhrzolle auf einige ihrer hauptsächlichsten Aktivhandelsprodukte, Holz, Getreide und Mehl, nicht entsagen. Gemäß den Vollzugsbestimmungen zu dem Handelsvertrage, welche in Bayern am 22. Dezember 1829[190]) verkündet wurden, wurden diese Produkte von der Ausgangszollfreiheit speziell ausgenommen, so daß also der bayerische und württembergische Holzhandel die Wohltaten eines Zollverbandes mit jenen Staaten, welche zu seinen vorzüglichsten Absatzgebieten gehörten, nur in sehr beschränktem Maße, d. h. nur insoferne der Eingangszoll im Königreich Preußen und im Großherzogtum Hessen wegfiel, genießen konnte.

Daß die Entlastung von dem preußisch-hessischen Eingangszolle den bayerischen Holzausfuhrhandel auf dem Maine nur in verschwindendem Grade beeinflußte, zeigen die Übersichten über das verzollte Holz bei den Zollstationen in Hanau (1824, 1831) und Wertheim (1829 bis 1835), welche Schanz in seinen Studien über die bayerischen Wasserstraßen — Die Mainschiffahrt im 19. Jahrhundert[191]) — zusammenstellte und welche, abgesehen von dem jedenfalls sehr geringen Zugang an badischem Holz auf der badischen Mainstrecke von Wertheim bis Freudenberg, für welche nur die Zufuhr auf der Tauber zum Maine in Betracht kommen konnte, die Mengen des aus Bayern in die Untermaingegenden und an den Rhein bestimmten Holzes wiedergibt.

Nach Schanz[192]) kann auf Grund der Hanauer Zollregister der daselbst zu Anfang der 1830er Jahre vorbeipassierte Güterzug auf

[190]) Döllinger, Rep. 10. Suppl. Bd. S. 164.
[191]) Seite 38—42.
[192]) Mainschiffahrt usw. Seite 37.

ungefähr 5 Millionen Zentner taxiert werden, wovon etwa 3,7 Millionen Zentner auf das Holz, das größtenteils geflößt wurde, treffen.

Weit förderlicher als der Erlaß des preußisch-hessischen Einfuhrzolles wäre für den bayerischen Holzverkehr auf dem Maine die Aufhebung der von den Untermainstaaten erhobenen Mainzölle gewesen, die die Benützung des Maines mehr erschwerten als alle anderen Hemmnisse. Doch blieben dieselben, wie alle Wasserzölle und Weggeldgebühren auf den Flüssen, fortbestehen.

Einen, den Landverkehr in Bayern und Württemberg von einem großen Teil der Last des Weggeldes und Zollbeischlages, ferner der mannigfachen anderen, dem Staate, Kommunen und Privaten zu leistenden Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr- usw. Gelder befreienden Grundsatz gab Art. 6 des Vereinsvertrages, demzufolge diese Gebühren nur mehr in einem den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessenen Betrage, höchstens aber im Betrage des preußischen Chausseegeldes nach dem Tarife vom Jahre 1828 erhoben werden durften[193]).

Der kleine Verkehr zwischen den Ländern beider Vereine wurde in der üblichen Weise geregelt[194]). Die begünstigten Grenzbezirke erstreckten sich auf die Ansiedelungen, die nicht über vier Stunden von der Vereinsgrenze entfernt lagen.

Dem preußisch-hessischen Zollvereine gliederte sich im Jahre 1831 das Kurfürstentum Hessen an, welches damit für seine innerhalb der preußisch-hessischen Zollinie liegenden Gebietsteile die Be-

[193]) Chausseegeldtarif für 1 Meile von 2000 preuß. Ruten vom 28. April 1828 (Gesetzsammlung für die königl. preuß. Staaten, 1828, Nr. 10, S. 65).

Vom Lastfuhrwerke (vom beladenen)

1.	vierräderigen, für jedes Zugtier bei einer Bespannung	
	a) von 4 und weniger Zugtieren	1 Sgr.
	b) von 5 oder 6 Zugtieren	2 „
	c) von 7 oder mehreren Zugtieren	3 „
2.	zweiräderigen, für jedes Zugtier einer Bespannung	
	a) von 1 oder 2 Zugtieren	1 „
	b) von 3 Zugtieren	2 „
	c) von 4 und mehreren Zugtieren	3 „
3.	Ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerkes auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel und Stifte, so wird statt der Sätze 1, lit. b und 2, lit. b nur entrichtet von jedem Zugtier	1 „
4.	Vom Schlitten für jedes Zugtier ohne Unterschied der Zahl	1 „

[194]) Bayer. Verordnung vom 21. Dez. 1829; Döllinger, Rep. 10. Suppl.-Bd. S. 260.

stimmungen des bayerisch-württembergischen und preußisch-hessischen Handelsvertrages vom 27. Mai 1829 annahm[195]). Dieser Anschluß von Kurhessen war ein weiterer Schritt zur Erleichterung des Verkehres auf dem Maine, welcher insbesondere auch den Holzhandel aus Bayern günstig berührte.

Nachdem durch den Zollverein mit Preußen und Hessen eine Brücke zwischen Bayern und dem Rheinkreise geschaffen war, wurde dieser bisher in Handels- und Zollsachen völlig isolierte Teil Bayerns zufolge bayerischer Verordnung vom 27. November 1829[196]) vom 20. Dezember 1829 an in den bayerisch-württembergischen Zollverband aufgenommen, dessen Zollordnung für denselben eingeführt und eine Zollinie um ihn geschlossen.

Im Jahre 1831 erfuhr der bayerisch-württembergische Zollverein eine kleine Gebietsmehrung durch den Einschluß des vom bayerischen Gebiete umschlossenen Sachsen-Weimar-Eisenacher Vorder-Gerichts Ostheim[197]) und des Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg[198]), welche allerdings nur von untergeordneter Bedeutung waren.

Wichtiger als dieselbe, besonders für Bayern, war ein Vertrag zwischen dem bayerisch-württembergischen Zollvereine und dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zollerleichterungen vom 10. März 1831[199]), mit Wirkung vom 1. August 1831 bis 31. Dezember 1834.

Diesem Vertrage zufolge war eine Reihe von Gegenständen, welche aus dem Großherzogtum nach Bayern und Württemberg gebracht wurden, durchaus frei von Eingangsabgaben, darunter ungestampfte und gestampfte Lohrinde, Holzabfälle und Späne.

Andere Artikel wieder waren teils in bestimmten, teils in unbestimmten Quantitäten in Bayern und Württemberg nur dann einfuhrzollfrei, wenn sie eigene Erzeugnisse der großherzoglichen Lande waren. Unter diesen letzteren befand sich das Holz, und zwar war dessen Einfuhr frei

---

[195]) K. Württemb. Reg.-Bl. 1832, S. 290.

[196]) Landtagsverh. 1831, Beil. Bd. VIII, Beil. 36, S. 32 u. 37; Döllinger, Rep. 10. Suppl.-Bd., S. 155. — Württemb. Reg.-Bl. 1829, S. 577, Verordnung vom 14. Dez. 1829.

[197]) Württemb. Reg.-Bl. 1831, S. 155; Bayer. Reg.-Bl. 1831, S. 201; Verordnung vom 25. Januar 1831.

[198]) Württemb. Reg.-Bl. 1831, S. 537; Bayer. Reg.-Bl. 1831, S. 673; Verordnung vom 14. Juni 1831.

[199]) Bayer. Reg.-Bl. 1831, S. 559; Württemb. Reg.-Bl. 1831, S. 361.

a. für unbestimmte Quantitäten bei gemeinem hartem und weichem Holz (d. i. ungeschnittenem Bau- und Werkholz, geschnittenem Bau- und Werkholz, Brennholz, Schiffbauholz, Nuß-, Kirschbaum-, auch Masernholz), dann bei gemeinen Holzwaren für Landleute;

b. für bestimmte Quantitäten bei Binder-, Faßbinderarbeiten, gemeinen Dreher- und Drechsler-Waren von Holz, Schreinerarbeiten, gemeinen unbeschlagenen Gefährten zum Ökonomiedienste und zwar für jährlich 400 Zentner im ganzen.

Gleiche Begünstigung genossen diese Gegenstände auch im Verkehr aus Bayern und Württemberg nach Sachsen-Weimar-Eisenach.

Die Durchgangsabgaben sollten zugunsten der kontrahierenden Staaten möglichst ermäßigt und die Erzeugnisse der Natur, der Gewerbe und der Kunst von denselben befreit werden, ausgenommen von den Chaussee- oder Weggeldern und den Wasserzöllen auf Strömen, für welche die Wiener Kongreßakte oder besondere Staatsverträge Anwendung fanden.

Die Ausgangszölle fielen gegenseitig hinsichtlich einer großen Anzahl Waren, unter diesen für feine und gemeine Holzwaren, gemeine Schreinerarbeiten, Holzabfälle, Schiffe, ebenso für alle jene Produkte, welche für Gewerbe oder Fabriken im bayerisch-württembergischen Vereinsgebiete aus dem Großherzogtum dahin ausgeführt werden, worunter Sägebäume, sog. Sägeblöcke speziell aufgezählt waren. Das bayerische Holz genoß aber weder als geschnittenes noch als rohes Material die Ausfuhrfreiheit nach dem genannten Großherzogtum.

Der kleine Grenzverkehr wurde in der üblichen Art besonders begünstigt.

6. Die Zeit nach dem Jahre 1833.

Der deutsche Zollverein.

Im Jahre 1833 einigten sich die gewerbreichsten Staaten Deutschlands zu dem großen deutschen Zollverein, welcher am 1. Januar 1834 ins Leben trat und die Staaten des preußisch-hessischen, des bayerisch-württembergischen Zollverbandes[200]), des thüringischen Zoll- und Handelsvereines und das Königreich Sachsen umfaßte. Im Jahre 1835 schlossen sich Baden, Nassau, Hessen-Homburg, 1836 Frankfurt am Main und bis 1852 sämtliche übrigen deutschen Staaten an.

[200]) Vertrag vom 22. März 1833. Bayer. Reg.-Bl. 1833, Nr. 42, S. 1023.

Als Grundlage der inneren und äußeren Handelspolitik des Zollvereines wurde einstweilen das preußische Zollgesetz angenommen, bis die zollvereinten Staaten ein Vereinszollgesetz aufgestellt hatten; dasselbe wurde mit der zugehörigen Zollordnung in Bayern am 17. November 1837[201]) verkündet.

Die provisorische Vereinszollordnung, welche auf dem preußischen Zollgesetze vom 26. Mai 1818 basierte, wurde samt dem Zolltarif in Bayern am 9. November 1833[202]) veröffentlicht. Bayern hatte damit seine Selbständigkeit der Zollgesetzgebung aufgegeben und sich nur verschiedene, durch Lokalverhältnisse veranlaßte Modifikationen vorbehalten.

Die Grundzüge der Vereinszolltarife waren folgende:

Der Verkehr im Innern war frei, Staats-, Kommunal- und Privatbinnenzölle blieben aufgehoben.

Von den ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbrauch oder Verkauf in das Land kamen, wurde, wenige Gegenstände hauptsächlich des landwirtschaftlichen und des täglichen Hausgebrauches ausgenommen, ein Eingangszoll, in der Regel 15 Silbergroschen oder 50 kr. im 24-Gulden-Fuß vom Zollzentner Bruttogewicht erhoben; die geringer oder höher belegten Artikel wurden speziell aufgeführt.

Hinsichtlich der Eingangszölle hatte sich Bayern nebst Württemberg auf Grund des § 4 des Vereinsvertrages für eine Reihe von Waren Sondertarifsätze, besonders für den Eingang an den Grenzen rechts des Rheins vorbehalten, so bei Eisen und Stahl, Getreide, Glas und Glaswaren, Leder und Lederwaren, Leinengarn, Leinwandwaren, Öl, Steinen, Vieh.

Für die Ausfuhr galt Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahme hiervon traf nur wenige, zur einheimischen Verarbeitung taugliche Gegenstände: Abfälle von verschiedenen Gewerbebetrieben, rohe Baumwolle, einige rohe und halbfertige Drogen und Farbwarenartikel, Eisen und Stahl, Erze, Häute und Haare, Lumpen, Porzellanerde, rohe Schafwolle; das Holz war nur in Bayern und Württemberg ausgangszollpflichtig.

Für die Durchfuhr wurde eine Abgabe erhoben, welche dem Betrage der Ein- und Ausgangsabgaben entsprach, jedoch 50 kr. vom Zollzentner in der Regel nicht überstieg.

Durch diesen Vereinstarif erhielt also Bayern wieder einen

[201]) Bayer. Reg.-Bl. 1837 Nr. 61, S. 825.
[202]) Bayer. Reg.-Bl. 1833 Nr. 43, S. 1068.

Durchgangszoll, dessen Bedeutung jedoch infolge des freien Verkehrs im ganzen Zollvereinsgebiete für Bayern nur eine geringe war.

Das Holz wurde nach dem Vereinstarif und den für Bayern geltenden Modifikationen folgenderweise verzollt[203]):

I. Abteilung.

Gar keiner Abgabe unterworfen: Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsatze namentlich betroffenen Grenzlinien; dann Reisig und Besen aus Holz.

II. Abteilung: Ein- und Ausfuhrabgaben.

1. Einfuhrzoll: Ziff. 12 des Tarifes:

a) Brennholz beim Wassertransport: 1 bayer. Klafter	8 kr.
b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage[204])	
1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Äpfel-, Kornelholz 40 Ztr. oder beim Flößen 66 rheinbayerische Kubikfuß	2 fl. 30 kr.
2. Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiches Holz, ferner Sägewaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden: 40 Ztr. oder beim Flößen 80 rheinbayerische Kubikfuß	1 fl. 15 kr.
c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, dergl. Holzkohlen	frei
d) Holzasche	frei
e) Hölzerne Hausgeräte (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaren, welche gefärbt, gebeizt, lackiert oder auch in einzelnen Teilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind, auch feine Korbflechterwaren	5 fl. 6 1/4 kr.

[203]) Bayer. Reg.-Bl. 1833 Nr. 43, S. 1177, 1197 ff.

[204]) Bei dem unter b benannten Holz wurden in den östlichen preußischen Provinzen eigene Eingangszollsätze angewendet, welche in dem Tarife aufgeführt waren.

Für Tara wird vergütet:

in Fässern und Kisten	16 Pfd.	vom Ztr.
in Ballen	7 „	Brutto-Gew.

f) Feine Holzware (ausgelegte Arbeit), sog. Nürnberger-Waren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergl. Waren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und echten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeiten, auch Blei- und Rotstift 1 Ztr. . . . . 16 fl. 58 3/4 kr.

Für Tara wird vergütet:

in Fässern und Kisten	20 Pfd.	vom Ztr.
in Körben	13 „	Brutto-Gew.
in Ballen	9 „	

g) Gepolsterte Meubles wie grobe Sattlerwaren 1 Ztr. 18 3/4 kr.

h) Grobe Böttcherwaren, gebrauchte ohne eiserne Reifen; von 1 Ztr. . . . . 4 fl. 16 1/4 kr.

Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe d. i. vom Zollztr. . . . . 50 kr.

2. Ausgangszoll. Nach dem allgemeinen Vereinstarif wurden im Ausgange nur verzollt:

Holzborke und Holzkohle von 1 Ztr. . . . . 8 kr.
Holzasche von 1 Ztr. . . . . 31 1/4 kr.

Alles übrige Holz war im ganzen Vereinsgebiete frei von Ausgangsabgaben.

Für die Königreiche Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises) und Württemberg waren indes auf Grund des Art. 4 des Vereinsvertrages Ausgangszölle für das bei den Eingangszöllen unter b benannte Holz beim Landtransport, sowie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee nach folgendem Tarife[205]) vorbehalten, welcher der bayerischen Verordnung vom 28. Dezember 1826 bezw. dem Zollgesetze vom 15. August 1828 entnommen war.

[205]) Beilage C zum Vereinszolltarif, bayerisches Reg.-Bl. 1833 Nr. 44.

Holz, gemeines hartes und weiches:

1. Bau- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen und Stangen ungeschnitten von 1 fl. Wert . . 6 kr.
2. Bau- und Werkholz, geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnteicheln, Weinpfähle oder Rebstecken, auch Weiden und Reifholz von 1 fl. Wert . . . . . 3 kr.
3. Brennholz, alles, in Scheitern, Ästen, Bauschen, Borzen, Spänen, Stecken, Sturzbürden, Scheiten und Hobelspänen von 1 fl. Wert . . . . . 3 kr.
4. Schiffbauholz, alles, in Stämmen, Ruthen, auch Küpfe und Krummholz von 1 fl. Wert . . . . . 6 kr.

Bemerkungen hierzu:

Zu 1: Rafen bedeutet das geringere Bau-, Werk- und Schiffbauholz, nämlich Bauholz in Stämmen und Sägblöcken von $^1/_2$—1 Fuß im Durchmesser, dann Schiffbauholz in Stämmen von 10—16 Klafter Länge und dem erwähnten Durchmesser.

Zu 2: Läden oder Bohlen 4—6 Zoll dicke Bretter. — Unter Pfosten ist das beschlagene oder geschnittene, zur Befestigung von Gartenzäunen usw. dienende Holz verstanden. Rähmlinge sind Rähmschenkel; Stollen (oder Riegel) ist vierkantig geschnittenes Holz, 2—4 Zoll im Gevierte und von Bretterlänge. — Schwärtlinge oder Schwarten sind die äußeren Segmente, welche beim Schneiden eines Stammes in Bretter auf den Seiten abfallen. — Felgen sind das zugehauene oder geschnittene Holz, wie es die Wagner kaufen, um es zu Radfelgen weiter zu verarbeiten.

Zu 3: Bauschen bedeutet Wellen; Sturzbürden sind Wellen größerer Gattung, auch werden darunter Faschinen und die Holzbürden verstanden, welche Landleute in den Wäldern sammeln und nach Hause bringen, Borzen werden teils in Teile gehauene Wurzelstöcke, teils die Giebelenden des Floßholzes, welche beim Floßbau zur Erzielung einer gleichen Länge der Floßbäume abgeschnitten werden, teils jene knorzigen Abfälle genannt, welche beim Aufmachen der größeren Baumäste zu Prügelholz abfallen. Holzscheiten sind Späne, welche beim Beschlagen des Bau- und Kommerzialholzes abfallen. Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holzartikel nach Klafter-Maß, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Kurrentwert derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen

der verschiedenen Ein- und Austrittspunkte festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Erhebung des Holzausfuhrzolles von jeglichem Landtransporte bildete eine Ausnahme von der Bestimmung der I. Abteilung des Vereinszolltarifes. Sie bestand indes nur kurze Zeit. Schon vom 1. Oktober 1834 an wurde sowohl in Bayern[206]) als in Württemberg[207]) der Ausgangszoll nach Tarifbeilage C für das Holz zu Lande aufgehoben und blieb nur mehr für die Donau, deren Nebenflüsse Inn, Salzach und Saalach und für den Bodensee bestehen.

In Bayern machte die Preisbestimmung des Holzes für die Ausgangsstationen, woran schon früher die Wertverzollung gescheitert war, auch jetzt wieder Schwierigkeiten. Die Generalzolladministration erhielt den Auftrag[208]), sich hinsichtlich derselben mit den königl. Regierungen des Unterdonau-, Isar- und Oberdonaukreises derart zu benehmen, daß

1. die betreffenden Forstämter beglaubigte Auszüge aus den für die Grenzreviere etatierten Preistarifen von ungeschnittenem Holz und

2. die einschlägigen Polizeibehörden förmliche Zertifikate über den unter Zuziehung von Sachverständigen ermittelten Lokalwert der geschnittenen Holzgattungen den Hauptzollämtern an der Grenze sobald wie möglich und künftig jedes zweite Jahr zustellten, damit dieselben diese Behelfe den Berechnungen der tarifmäßigen Ausgangszollgebühr zugrunde legen und hiernach, wo es erforderlich, auch die Inklaven anweisen konnten. Sollten wegen der Grenzflüsse besondere Rücksichten einzutreten haben, so sollte Anzeige erstattet werden.

Der bayerisch-württembergische Reservat-Holz-Ausfuhrzoll hatte nur kurzen Bestand. In dem am 21. November 1836 erlassenen und vom 1. Januar 1837 an gültigen Vereinszolltarif war derselbe nicht mehr aufgenommen und damit abgeschafft.

Vom Jahre 1837 an war also der Holzexport — von einigen Nebenprodukten, als Holzborke, Holzkohle und Holzasche

[206]) Finanz-Min.-Entschl. v. 23. Sept. 1834 an die General-Zolladmin. u. Entschl. d. Min. d. Innern v. 1. Okt. 1834 an die Kreisregierungen; Döllinger, Samml. Bd. XIV 4, S. 1599. Verfüg. v. 4. Okt. 1834 f. d. Isarkreis; Intell.-Bl. f. d. Isarkreis 1834, S. 1365.

[207]) Verfügung d. württemb. Finanz-Min. v. 31. März 1834; Württemb. Reg.-Bl. 1834, S. 337.

[208]) Döllinger, Samml. Bd. XIV 4, S. 1599, (23. IX. 1834 u. 1. X. 1834).

abgesehen — im ganzen Gebiete des deutschen Zollvereins keinerlei Ausfuhrzöllen mehr unterworfen, nachdem diese auch in den beiden süddeutschen Staaten gefallen waren.

III. Abteilung Durchfuhrabgaben.

Das Holz, das auf dem Lande geführt und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt war, war frei vom Durchfuhrzoll.

Im übrigen wurde der Durchfuhrzoll nach den allgemeinen Bestimmungen über denselben folgender Art bemessen:

Bei Holzgattungen, die beim Ein- oder Ausgang nach Maß oder Stückzahl belegt wurden, oder bei welchen die Ein- oder Ausgangsabgaben oder beide zusammen weniger als 50 kr. vom Zollzentner betrugen, bestand die Durchgangsabgabe in dem Betrag der Ein- und Ausgangsabgaben, durfte jedoch in der Regel den Satz von 50 kr. für den Zollzentner nicht übersteigen. Waren, die auf den Straßen an den kgl. bayerischen und kgl. württembergischen Landesgrenzen eintraten und an ebensolchen das Vereinsgebiet wieder verließen, genossen eine Ermäßigung des Höchstsatzes auf $12^1/_2$ kr. vom Zollzentner, eine Begünstigung, welche für Holzwarensendungen von Interesse werden konnte.

So lange Bayern den Ausfuhrzoll für das Holz hatte, bestand der Durchgangszoll für die davon betroffenen Sortimente, wenn sie das Zollvereinsgebiet an der bayerischen Grenze verließen, in dem Betrage des Eingangs- und Ausgangszolles. Nach Aufgabe des letzteren war vom 1. Januar 1837 an der Holz-Durchgangszoll im ganzen Vereinsgebiete:

a) gleich dem Eingangszoll bei Brenn-, Bau- und Nutzholz (12 a, b) und gepolsterten Möbeln (12 g);
b) gleich dem allgemeinen Satze von 50 kr. bezw. $12^1/_2$ kr. bei den hölzernen Hausgeräten, Tischler-, Drechsler-, Böttcher- und sonstigen, auch feinen Holzwaren (12 e, f, h);
c) gleich dem Ausgangszolle bei Holzborke, Holzkohle, Holzasche (12 c, d).

Der Durchgangszoll von Holz verlor für Bayern immer mehr an Bedeutung. Für weitere Transitstrecken kam er nur für jenes Holz in Betracht, welches aus Baden, so lange dieses noch nicht dem Zollvereine angehörte (bis 1835), donauabwärts ging, dann für das Holz, welches aus Tirol und Salzburg auf den Nebenflüssen der Donau und auf dieser selbst nach Österreich gebracht wurde.

Nach dem Zustandekommen der Staatsverträge zwischen Bayern und Österreich vom 2. Dezember 1851 [209]) waren die Donau und ihre Nebenflüsse für den Transitverkehr auf den Grenzstrecken und für Waren, welche das Staatsgebiet nur als Wasserfracht passierten, auf ihrem ganzen Laufe vom Durchgangszolle völlig befreit. Damit waren auch die Durchgangszölle für den österreichischen Holztransit auf den schiffbaren bayerischen Donaunebenflüssen hinfällig geworden.

Als infolge der Aufschließung neuer Transitwege und der Ermöglichung besserer Lastenbeförderung durch die Dampfschiffahrt, den Ludwigs-Donau-Mainkanal und die Eisenbahnen der Holztransit durch Bayern neu belebt wurde, gewann auch der Holzdurchgangszoll in Bayern wieder an Bedeutung.

Im Jahre 1861 wurde der Durchgangszoll im ganzen Gebiete des deutschen Zollvereins abgeschafft. —

Nach § 13 des Zollvereinsvertrages war die Erhebung eines Chausseegeldes der privaten Bestimmung der einzelnen Staaten unter Einhaltung des Höchstsatzes nach dem preußischen Zollgesetz vom Jahre 1828 überlassen.

Mit dem Gesetze vom 1. Juli 1834 [210]) wurde der seitherige Zollbeischlag, welcher das frühere Weggeld ersetzte, außer Hebung gesetzt und an seiner Stelle folgendes, dem preußischen Tarife vom 28. April 1828 nachgebildete Chausseegeld für die Ein- und Durchfuhr eingeführt, dessen Erträgnis der Ablösung der Brücken- und Pflastergelder dienen sollte.

Tarif des Chausseegeldes.

I. Von Lastfuhrwerk (von beladenem)

1. vierräderigem für jedes Zugtier bei einer Bespannung

a)	von 4 und weniger	Zugtieren	.	.	1	kr.	3	pf.
b)	„ 5 oder 6	„	.	.	3	„	2	„
c)	„ 7 „ mehreren	„	.	.	5	„	1	„

[209]) Döllinger, Samml. Bd. XXVIII 2, S. 977 ff. Staatsverträge v. 2. Dez. 1851 a, betr. „Die Schiffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen“ Art. 8 a, und b, betr. „die polizeil. und Zollaufsichtsmaßregeln an den Grenzflüssen zwischen Bayern und Österreich“ Art. 1, 2, 3, 4.

[210]) Bayer. Ges.-Bl. 1834, Nr. 19, S. 173 ff.; siehe auch: Landtagsverhandlungen 1834, Bd. V, S. 11, 58. Vortrag des Finanzministers in der Sitzung vom 29. Mai 1834, Döllinger, Samml. Bd. XIV 4, S. 2036. Landtagsverhandlungen 1834 Bd. X, S. 281. — In Württemberg war der Zollbeschlag sowie das Durchfuhrweggeld und das Stempelgeld gemäß Verordnung v. 19. Dezember 1833 (Württemb. Reg.-Bl. 1833 Seite 506) seit 1. Januar 1834 aufgehoben.

2. zweiräderigem, für jedes Zugtier bei einer Bespannung
   a) von 1 oder 2 Zugtieren . . . . 1 kr. 3 pf.
   b) „ 3 „ . . . . 3 „ 2 „
   c) „ 4 und mehreren Zugtieren . . 5 „ 1 „
3. ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerkes auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Stifte und Nägel, so wird statt der Sätze 1 lit. b, c und 2 lit. b, c nur entrichtet:
   von jedem Zugtier . . . . . 1 kr. 3 pf.
4. vom Schlitten für jedes Zugtier ohne Unterschied der Zahl . . . . . 1 „ 3 „

II. Befreiungen.

Befreit sind:

1. Fuhrwerke mit Ladungen im innern Verkehr und Ausgange;
2. Fuhrwerke im Durchgange auf den begünstigten Straßen.

Für den Holzverkehr hatte dieses Chausseegeld, das nur Holzfuhren im Eingang und im Transit auf gewissen Straßen traf, sehr wenig Belang.

Das Chaussegeld bestand in Bayern nur bis zum Jahre 1840. Auf Grund der durch den Landtagsabschied vom 15. April 1840 gegebenen Ermächtigung wurde es gemäß Verordnung vom 24. August 1840[211]) vom 1. September 1840 an zugunsten des bayerischen Transites, welcher durch die Weggeldfreiheit Badens (seit 1820) und Württembergs (seit 1828/33) Einbuße erlitt, aufgehoben.

Das Wasserweggeld: Mit der Beseitigung des Zollbeischlages und der Einführung des Chausseegeldes, welches schon seinem Namen zufolge nur auf den Landtransport sich bezog, fiel das seitherige Weggeld zu Lande völlig weg und von dem früheren Wasserweggelde blieb lediglich jenes für die Holzeinfuhr, welche dem Gesetze vom 15. August 1828 gemäß als Ausnahme mit einem speziellen Weggelde belegt war, und jenes für die Durchfuhr bestehen.

Nachdem das Großherzogtum Baden, welches für Bayern bezüglich des Einfuhr- und Durchfuhrverkehres mit Holz auf der Donau in Betracht kam, in den Zollverein eingetreten war und damit die bayerische Donaustrecke den Charakter als Transitstraße durch Bayern für das Zollwesen völlig verloren hatte, beschränkte sich die praktische Bedeutung des Wasserweggeldes für den Holzverkehr lediglich auf

[211]) Bayer. Reg.-Bl. 1840 Nr. 30, S. 569.

den Holzimport und den Transit aus Tirol und Salzburg auf der Donau und ihren Nebenflüssen.

Zu damaliger Zeit war die Holzeinfuhr aus Österreich donauaufwärts ohne jeden Belang: erst mit dem Eisenbahn- und Schleppdampferverkehr vermochte diese ihre heutige Stellung sich zu erwerben.

Das Wasserweggeld auf dem Inn wurde für die Einfuhr und Durchfuhr durch Entschl. des kgl. bayerischen Finanzministeriums vom 19. Februar 1836 (den kgl. Kreisregierungen bekannt gegeben durch Entschl. des Ministeriums des Innern vom 4. März 1836)[212]) aufgehoben.

Damit war die hauptsächlichste Wasserweggeldabgabe für den Holzaußenhandel gefallen.

Auf anderen Flüssen bestand indes das Wasserweggeld noch weiter. Auf der Donaustrecke Passau-Jochenstein wurde es im Anschluß an obige Verfügung bezüglich des Inns mit Finanzministerial-Entschließung vom 6. März 1836 (Entschl. des Ministeriums des Innern vom 16. März 1836)[213]) für die auf dem Wege von Waldsassen nach Pfronten transitierenden Güter freigegeben.

Die Wasserweggeldgebühren auf der Donau und deren schiffbaren Nebenflüssen fanden gleich den von bayerischer Seite bekämpften Zöllen[214]), welche Österreich auf der Donau und den Grenznebenflüssen zwischen beiden Ländern erhob, ihr Ende durch die Verträge zwischen Bayern und Österreich vom 2. Dezember 1851 über „die Schiffahrt auf der Donau und den Nebenflüssen“ und über „die polizeilichen und Zollaufsichtsmaßregeln an den Grenzflüssen zwischen Bayern und Österreich“[215])[216]).

Die staatlichen Wasser- und speziell die Mainzölle waren, wie Schanz feststellt[217]), in Bayern seit 1. Januar 1834 tatsächlich beseitigt. Es bestanden auf dem Maine nur noch die schon besprochenen Wehrloch- und Schleußengelder bezw. deren Äquivalente. Doch trat

[212]) Döllinger, Samml. XIV 4, S. 2056.

[213]) Ebenda S. 2055.

[214]) Siehe Landtagsverh. 1849/50, Sten. Ber. 130, S. 581. Besonders der Engelhardzeller Zoll erregte lebhafte Klagen.

[215]) Döllinger-Strauß, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königr. Bayern bestehenden Verordnungen 1835—52, Bd. XXVIII 2, S. 979; Art. 7, S. 985 f.; Art. 1—4, 16.

[216]) Döllinger-Strauß, Sammlung usw. Bd. XXVIII 2, S. 999. Erlaß des k. k. Finanzministeriums v. 19. Juni 1852 Nr. 8726.

[217]) Schanz, Mainschiffahrt im 19. Jahrhundert S. 18.

auch in diesen bald eine Erleichterung ein. Mit kgl. Genehmigung wurden durch Ministerial-Entschließung vom 18. November 1837 die Gebühren zu Frickenhausen und Haßfurt, welche als Surrogate der ehemaligen Wehrlochsgelder bezw. Äquivalente für die Kosten der Beseitigung der Hindernisse bestimmt waren, vom 1. Januar 1838 an aufgehoben. Auch wurden die Schleußengebühren zu Würzburg für Schiffe bedeutend herabgesetzt, nur die Gebühren der Würzburger Wehrdurchlässe für die, durch die Aufhebung der früheren Ausfuhrzölle und der in Frickenhausen und Haßfurt bis dahin bestandenen Abgaben ohnehin begünstigte Floßfahrt blieben einstweilen bestehen[218]).

Während Bayern seine Mainzölle aufgehoben und die sonstigen Abgaben auf dem Maine gemildert hatte, hielten die Untermainstaaten an ihren Zöllen fest.

Erst nach und nach kamen Übereinkünfte zwischen Bayern und einigen Staaten zustande, im Jahre 1836 mit der freien Stadt Frankfurt[219]), am 3. Dezember 1845 mit Nassau, am 6. Dezember 1845 mit Hessen und Frankfurt, am 2. Februar 1846 mit Baden, am 22. April 1846 mit Kurhessen[220]). Vom 1. Juni 1846 an trat eine Neuregelung und Erleichterung der Mainzölle in Kraft, welcher im Jahre 1861 eine weitere Minderung und die schließliche Aufhebung im Jahre 1867 folgte[221])[222]).

Dieser ließ Bayern am 1. Januar 1869 die Abschaffung der in Würzburg und Schweinfurt für die Staatskasse erhobenen Kanal-, Wehrloch- und Schleußengebühren folgen. Die städtischen Wehrlochabgaben für Flöße in Schweinfurt[223]), sowie die Gebühren für die Benützung des Winterhafens in Würzburg und des ärarialischen Holzlagerplatzes in Gemünden blieben bestehen[224]).

Im gleichen Jahre fielen auch die auf der Sinn, Saale und Schondra noch bestandenen alten Holzmeß- und Floßgebühren und

---

[218]) Schanz, Mainschiffahrt im 19. Jahrhundert S. 113.

[219]) Bayer. Reg.-Bl. 1836, S. 404; Fin.-Min. Bekanntmachung v. 29. Juni 1836.

[220]) Schanz, Mainschiffahrt, S. 122, 123.

[221]) Schanz, Mainschiffahrt Abschn. VII, S. 215 ff.

[222]) Diese Mainzölle waren in der bayerischen Ständekammer Gegenstand mannigfacher Klagen; s. Landtagsverh. 1846 Beil., Bd. IV, S. 79, Prot. Bd. VII, S. 122. — 1849/50. Sten. Ber. Nr. 75, S. 48, 52, 58, 61, 63, 65, 67, 68, Nr. 130, S. 583. Amtl. Protokoll, Prot. der 75. Sitzg. Landtagsabschied v. 25. Juli 1850, § 26, Abs. 3.

[223]) Landtagsverh. 1849/50. Sten. Ber. Nr. 75, S. 63.

[224]) Näheres siehe bei Schanz, Mainschiffahrt usw. Seite 223 und diesbez. Noten.

sogen. Hufzölle. Diese Gebühren waren vom kgl. Rentamt Gemünden erhoben worden und betrugen vom Floßholz auf der Schondra $3^1/_3$ kr. pro Klafter, auf der Saale von jedem Holländerstamm 34 kr[225]).

Auf der Donau hatten sich noch verschiedene Zölle privatrechtlichen Charakters erhalten, von denen die Stadtzölle zu Ingolstadt und Donauwörth mehrfache Petitionen und Besprechungen in der bayerischen Ständekammer und Anträge an die Regierung auf Ablösung derselben veranlaßten[226]).

Die Aufhebung dieser kommunalen Donauzölle wurde in dem bayerisch-österreichischen Vertrage vom 2. Dezember 1851[227]) ausgesprochen, konnte aber der einzuleitenden Ablösungsverhandlungen wegen nicht sofort durchgeführt werden. Mit Entschließung des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1854 wurde schließlich die Ablösung der Donauwörther Wassermaut vom Jahre 1855 an vollzogen[228]). Gleiches trat um diese Zeit auch bezüglich der Ingolstädter Zölle ein[229]).

---

[225]) Siehe die Anträge des Abg. Binder von Gemünden in der Kammer der Abg., Landtagsverh. 1849/50. Sten. Ber. Nr. 75, S. 61. — Amtl. Protokolle, Prot. der 75. Sitz. v. 1. März 1850, Ziff. 7.

[226]) Landtagsverh. 1849/50. Sten. Ber. Nr. 75, S. 48, 55, 65. — Nr. 90 S. 401 (Vorstellung des Floßmeisters Keller zu Lechbrück u. Kons. „die vexatorische Erhebung des Wasserzolles zu Ingolstadt betreffend") — Nr. 130 S. 581. — Amtl. Protokolle, Prot. der 75. Sitz. v. 1. März 1850, Ziff. 2, Landtagsabschied v. 25. Juli 1850, § 26.

[227]) Art. 7 siehe Note 215 u. 216 auf Seite 178.

[228]) Nach einer durch die Freundlichkeit des Stadtmagistrates Donauwörth erhaltenen Abschrift des Tarifes über die dortigen Stadtzollgefälle vom Jahre 1821 trafen das Holz folgende Wassermautgebühren:

Latten per Hundert 4 kr.
Bretter, feichtene und eichene per Hundert 6 kr.
Bau- und Brennholz, Schindeln, Bauschen oder Wellen werden als gebührenfrei aufgeführt.
Für Lohe war per Wagenladung zu 4 Pfd. 6 kr. Wassermaut zu entrichten.
Das Zillen-, Plötten- und Floßrecht zu Wasser den Strom abwärts betrug für 1 Zille 38 kr., für 1 Plötten 19 kr., für 1 Floß 19 kr.

Donauwörth besaß außerdem einen Landzoll, welcher unter der Guldenwährung für eine Wagenladung zu 4 Pfd. mit Holz, Schindeln, Lohe, dann für das Hundert Bretter 6 kr., für 100 Latten 4 kr., später aber für das Pferd der Bespannung 6 Pf. betrug.

Bürger der Stadt zahlten für Bau- und Brennholz keinen Zoll. Der Landzoll wurde mit Ministerial-Entschl. v. 30. April 1890 gegen eine Entschädigung von 40 000 Mk. aufgehoben. Die Zolleinhebung wurde verpachtet.

[229]) Leider waren vom Stadtmagistrat Ingolstadt keine sachdienlichen näheren Aufschlüsse zu erhalten.

Kurz sei noch des Vertrages Erwähnung getan, welchen Bayern während seiner Zugehörigkeit zum deutschen Zollverein außerhalb der allgemeinen Vereinsverträge mit Zustimmung seiner Zollverbündeten mit der Schweiz unterhielt und welcher auf den Holzverkehr und die auf denselben gelegten Zölle rückwirkte.

Im Jahre 1835 (Kgl. Verordnung vom 18. November 1835[230]) erneuerte Bayern im Einverständnisse mit Württemberg und Baden die seit 1828[231]) mit der Schweiz gepflogenen Zollbegünstigungsbeziehungen, wobei vom 1. Januar 1836 an unter verschiedenen neuen Zugeständnissen der Schweiz auch die freie Ein- und Ausfuhr von Holz in Bayern eingeräumt wurde; dieselbe bestand auch nach weiteren Vereinbarungen über Zollbegünstigungen im Jahre 1838 (Verordnung vom 17. Januar 1838)[232]) fort.

Als Voraussetzung der von Bayern gemachten Einräumungen war ausbedungen, daß die Schweiz in ihrem eidgenössischen und Kantonal-Zollwesen keine für Bayern und sämtliche Zollvereinsstaaten nachteilige Veränderung eintreten lassen und die Erwartung erfüllen werde, welche die Zollvereinsregierungen bezüglich der Mitwirkung der Schweiz zum Schutze der Vereinszollgefälle zu hegen berechtigt seien.

Als die Schweiz vom Jahre 1852 an[233]) ein neues Zollgesetz mit einem Tarife, dessen Einfuhrzölle bei vielen Artikeln erhöht waren, einführte, wurden diese Voraussetzungen als aufgehoben angesehen, die der Schweiz gewährten Zollbegünstigungen von Bayern im Einverständnisse mit seinen Zollverbündeten außer Wirkung gesetzt und die seither bevorzugten Gegenstände vom 1. August 1851[234]) an den vollen Tarifsätzen unterworfen.

---

[230]) Bayer. Reg.-Bl. 1835, Nr. 71, S. 1213; Döllinger, Samml. Bd. XIV 4, S. 2029. Württemb. Reg.-Bl. 1835 Nr. 49, S. 465, Verordnung v. 30. Nov. 1835; Großh. bad. Staats- u. Reg.-Bl. 1835 Nr. 63, S. 645. Verordnung v. 10. Dez. 1835.

[231]) Bayer. Verordnung v. 28. Nov. 1828; bayer. Reg.-Bl. Nr. 46, S. 625 bis 627.

[232]) Bayer. Reg.-Bl. 1838 Nr. 6, S. 109; Döllinger, Samml. Bd. XIV 4, S. 2032; Württemb. Reg.-Bl. 1838 Nr. 6, S. 47; Verordnung v. 23. Januar 1838, Großh. bad. Staats- u. Reg.-Bl. 1838 Nr. 5, S. 57. Verordnung v. 25. Jan. 1838.

[233]) Siehe Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft, Jahrgang 1851 Bd. I, S. 1—83.

[234]) Bayer. Verordn. v. 31. Juli 1851. Döllinger, Samml. Bd. XXVII 2, S. 1436.

Mit der Aufgabe des von Bayern vorbehaltenen Holzausfuhrzolles vom 1. Januar 1837 an war, abgesehen von dem noch weiter bestandenen speziell bayerischen Wasserweggeld, das letzte wichtige Stück der bayerischen Holzzollgesetzgebung verschwunden.

Noch einmal, im Jahre 1840, beabsichtigte die bayerische Regierung eine Ausnahmebestimmung bezüglich der Ausfuhr von Kiefernzapfen aus dem bayerischen Rheinkreise, welche zum Schaden der dortigen Samengewinnungs-Industrie als Brennmaterial nach Frankreich exportiert wurden, für sich in Anspruch zu nehmen.

Diese Frage war bereits im Jahre 1837 im Abgeordnetenhause angeregt worden und hatte die Zustimmung beider Kammern und der Krone gefunden[235]). Hierauf gestützt faßte die bayerische Regierung im Jahre 1840 die Belegung der Kiefernzapfenausfuhr aus dem Rheinkreise nach Frankreich mit einem Zolle von $8\,^3/_4$ kr. pro Zentner ins Auge[236]), scheint jedoch bei den übrigen Zollvereinsstaaten auf Widerstand gestoßen zu sein; denn der Zollvereinstarif für die Jahre 1840/42 enthält keinen derartigen bayerischen Reservatzoll.

Vom Jahre 1837 an war der Holzzoll in Bayern in allen Teilen endgültig in jenem des großen deutschen Zollvereines aufgegangen.

Die Entwickelung der Tarifpolitik des Zollvereins erfuhr im Laufe der vierziger Jahre (1842—1846) mannigfache Erhöhungen von Schutzzöllen zugunsten der Produktion und Industrie der Vereinsstaaten. Die Nutzholzzölle machten indes eine Ausnahme; sie wurden vom Jahre 1843 für hartes Holz um $^1/_4$ und für weiches Holz um die Hälfte ermäßigt[237]).

Die Wandlungen im Sinne eines Protektionssystemes wurden im Jahre 1865, nachdem, wie schon erwähnt, im Jahre 1861 die Durchfuhrzölle aufgehoben worden waren, durch freihändlerische

---

[235]) Landtagsverh. 1837, K. d. Abg., Prot. Bd. XI, S. 582; Prot. Bd. XII, S. 7. Prot. Bd. XXI, S. 42; K. d. R. R. Bd. II, S. 149, 162. — Landtagsabsch. Ges.-Bl. 1837, S. 32.

[236]) Landtagsverh. 1840, Beil. Bd. IV, S. 485. Vortrag des Abg. Walch als Referent des II. Aussch. über den Vereins-Zolltarif 1840/42.

[237]) Eine übersichtliche Zusammenstellung der Tarife der periodischen Zollgesetze des deutschen Zollvereins ist im „Tabellenwerk" zu Krökels „Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwickelung seit 1818" gegeben.

Reformen abgelöst, welche in der Holzzollgesetzgebung eine Periode der Zollfreiheit eintreten ließen. Diese währte vom 1. Juli 1865 an über 14 Jahre lang, bis das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 beginnend mit dem 1. Oktober 1879 wieder Holzeingangszölle im deutschen Reiche einführte[238]).

---

[238]) Siehe Dankelmann, Die deutschen Nutzholzzölle. Berlin 1883. — Über die Entwickelung der Holzgesetzgebung seit 1865 siehe das Referat von Prof. Dr. Endres auf 1. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins im Jahre 1900 zu Wiesbaden. Bericht über diese Versammlung, Berlin 1901.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.